



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1843

XXI. Die Stadt Havelberg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

Die Stadt Havelberg.

Während der Herausgabe dieses Werkes ist es gelungen, über die Stadt Havelberg, für deren Geschichte im Anfange (Bd. I, S. 21) nur höchst geringfügige Beiträge geliefert werden konnten, noch manche Nachrichten aufzufinden, welche über die ehemaligen äußern Verhältnisse und innern Einrichtungen der Stadt mehr Licht verbreiten und daher, als Fortsetzung und Ergänzung der in den Abschnitten I, XVIII. und XIX. zur Geschichte Havelbergs gelieferten Beiträge, der Mittheilung nicht unwerth erscheinen dürften.

Hauptsächlich der äußern Verhältnisse der Stadt gehört dahin zuvörderst die in einer Urkunde vom Jahre 1318 überlieferte Nachricht, daß Havelberg damals, nebst dem übrigen in unmittelbarem Besitze der Markgrafen befindlich gewesenen Theile der Prignitz, eine Zeit lang den Grafen Günther von Henneberg als Herrn anerkannt hat, der die Stadt im Jahre 1318 der ihm geleisteten Huldigung wieder entließ (II, 264). Vermuthlich hatte der Markgraf Woldemar sie dem Grafen verpfändet. Hiernächst lief die Stadt Havelberg, zur Zeit der Besitznahme der Mark durch das Luxemburgische Haus, wiederum Gefahr der Mark Brandenburg entfremdet zu werden, da die Herzöge von Mecklenburg ihre Herrschaft über die Prignitz ausbreiteten. König Wenzel verschrieb im Jahre 1375 dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg die Stadt Havelberg für den Fall, daß er Besitz davon genommen haben würde, nochmals zum Pfande. Endlich enthält ein altes zu Wismar aufgefundenes Manuscript die Notiz, daß die Stadt Havelberg im Jahre 1390 eine förmliche Belagerung durch die damals in großen Schaaren umherziehenden Kreuzfahrer erlitten habe. Diese Schaaren, die unter dem Schutze des Kreuzeszeichens, statt des heiligen Landes nur die Befriedigung ihrer Habsucht und ihrer Neigung zu einem bettelhaften Bagabondenleben erstrebten, stellten in großer Schaar von Mecklenburg her in die Prignitz ein; bettelten, raubten und plünderten bis in die Gegend der Stadt Havelberg, die ihnen ihre Thore verschloß und gegen die sie daher einen förmlichen Belagerungskrieg anhuben. Dieser fiel indessen günstig für die Stadt aus. Die Stadt widerstand nicht nur; sondern die Belagerer wurden auch völlig zerstreuet und auseinander getrieben. (Schröders papist. Meckl. 914.)

Vorzüglich beziehen sich unsere nachzutragenden Nachrichten aber auf die innern Verhältnisse und Einrichtungen Havelbergs, und unter diesen dürfte zunächst 1. was sich auf die kirchliche Verfassung, deren Aenderung in der Reformation, ferner auf die Schulanstalten, die Hospitäler und dergleichen fromme und milde Stiftungen bezieht; sodann 2. dasjenige, was in Beziehung auf die Gerechtfamen und Be-

stungen der Stadt und deren frühere Lage in politischer, finanzieller und gewerblicher Hinsicht daraus zu entnehmen ist, hervorgehoben werden.

I.

Die dem heiligen Laurentius gewidmete Pfarrkirche der Stadt Havelberg, die einzige in der Stadt, hat kein alterthümliches Ansehn. Sie erhielt ihre jetzige Gestalt besonders durch eine um die Mitte des vorigen Jahrhunderts vorgenommene bauliche Veränderung, bei welcher selbst mehrere Theile der Umfassungsmauern und sämtliche inwendige Strebepfeiler vom Grunde aus erneuert werden mußten. Der Bau, der 1750 begann und die Städtgemeinde zwang, lange Zeit im Dome ihren Gottesdienst zu halten, wurde dadurch noch vergrößert, daß am 28. Juli 1752 ein Blitzstrahl in die dachlos stehende Kirche schlug, der die Decke und auch die Orgel zertrümmerte, (welche letztere im Jahre 1754 durch eine Orgel von Schulz in Neuruppin ersetzt wurde,) überhaupt großen Schaden anrichtete. Auch im Innern enthält die Kirche daher fast nichts Alterthümliches: der Leichenstein eines Hans von der Schulenburg, der 1537 starb, und seiner Gattin, so wie die Bildnisse zweier Bürgermeister Curdes, Vaters und Sohnes, aus demselben Jahrhundert, sind hier die einzigen Ueberreste der Vorzeit. Dennoch bestand die St. Laurentiuskirche zu Havelberg wenigstens schon im Jahre 1340, in welchem Jahre der Kirche in einer Urkunde gedacht wird (Bd. I, 64). Sie ist vermuthlich vom Domcapitel gegründet, da dieses das Patronat der Kirche besaß, deren Pfarrstelle es in der Regel mit Gliedern des Convents besetzte oder durch einen Vicar oder Capellan verwalten ließ. Die Kirche wurde dann mit der Zeit, außer ihrem dem heiligen Laurentius geweihten Hochaltare, mit mehreren Nebenaltären durch fromme Widmungen und Vermächtnisse versehen. Im Jahre 1340 hatten Christian und Dieterich Lypsin, Bürger zu Havelberg, acht Morgen Landes Wiefenwaches, zwischen der Havel und der Elbe gelegen, erkauft, um damit einen Altar in der Laurentiuskirche zu Ehren des heiligen Nicolaus und der Mutter Gottes auszustatten. Die Gebrüder, welche diese Oblation vornahmen, waren vermuthlich durch Handelsbetrieb zu Reichthum gelangt und daher dem Patron der Kaufleute und Seefahrer, dem heiligen Nicolaus, neben der Fürbitterin für Alle, der Mutter Maria, zu dieser Gabe des Dankes verpflichtet. Mit der Bestätigung, welche Markgraf Ludwig im Jahre 1340 für diese Stiftung ausfertigen ließ, erhielt auch zugleich die Bewidmung eines zweiten, in der Havelberger Pfarrkirche entstandenen Nebenaltars die landesherrliche Bestätigung, nämlich eines Altars zu Ehren der heiligen Jungfrau Katharina, dem von Heinrich Schönheim zwei Strecken Landes zugewandt waren. Bald hiernach fand eine dritte, noch bedeutendere Stiftung bei der Pfarrkirche statt. Die nachgelassene Wittve des Bürgers Johann Nathenow zu Havelberg stiftete zu ihrem Seelenheil in des heiligen Evangelisten Johannes Ehre ein geistliches Lehen, welches sie mit sieben Winspel Roggen jährlicher Hebung aus den Dörfern Dalen, Sollenthin und Görcke bewidmete. Da die Gutsheerrschaft über diese Dörfer dem Bisthume und Domcapitel angehörte, so wurde die Handlung im Jahre 1346 von Seiten dieser Prälaten bestätigt, welche sich dafür das Patronat oder das Collationsrecht des Lehens vorbehielten. Letzteres wurde auch anfangs wechselseitig vom Probst und Bischöfe, später aber vom Probst und Capitel allein geübt. Durch die letztgedachte Stiftung entstand vermuthlich die Johanniscapelle, die mit der Pfarrkirche zusammenhängt.

Wenn aber auch nur von der Stiftung dieser drei geistlichen Lehens noch die Nachricht auf unsere Zeit gekommen ist, so darf darum doch nicht die Zahl der bei der Pfarrkirche ehemals bestandenen frommen Stiftungen als darauf beschränkt angenommen werden. Zur Zeit der Reformation bestanden deren vier Mal so viele. Das erste und bedeutendste war auch damals noch das Lehn St. Johannes des Evangelisten. Zu dieser Zeit besaß selbiges der katholisch gesinnte Domdechant Peter Conradi. Auch hatte das Lehn noch damals seine sieben Winspel Roggen zu heben; nur blieben die Pächte von dem Dorfe Dalen aus,

da dies eingegangen war und die Feldmark wüste lag. Ein zweites geistliches Lehn war der Altar Petri und Pauli. Es wurde wechselseitig vom Domcapitel und vom Stadtrathe verliehen. Der Inhaber war 1558 Johann Decker, die Einkünfte bestanden in 4 Mark Stendalsch und diese Hebungen flossen aus Capitalien, die theils beim Capitel, theils bei Privatleuten belegt waren. Das dritte Lehn war die oben erwähnte Stiftung St. Nicolai. Es hatte um diese Zeit keine Grundbesitzungen mehr, sondern bloß 4 Mark Stendalsch aus dem Ruthenzinse der Stadt jährlich zu erheben. Verleiher waren auch hier abwechselnd Domcapitel und Stadtrath. Ein viertes Lehn war von der Stendengilde gegründet und wurde auch von ihr verliehen. Es hatte acht Stücken Landes auf dem Brachfelde und einige Geldhebungen. Sämmtliche Einkünfte und Besitzungen waren jedoch schon im Jahre 1558 der Pfarre zugeschlagen. Ein fünftes Lehn bildete die Schustercommende. Es war von der Schustergilde gestiftet und wurde auch von ihr verliehen. Im Jahre 1558 stand der Altar unbesetzt. Die Ausstattung des geistlichen Amtes bestand in drei Mark Stendalsch. Dazu kam sechstens die Commenda horarum privatarum. Diese war ein sehr bedeutendes Lehn für drei Commendisten. Collatoren waren von einer Commende der Stadtrath, von der andern die Schöpffen, von der dritten die Familie Thurdes oder Cordes. Jeder der drei Commendisten hatte ein eignes Haus und Hebungen aus Sandow, Havelberg, Wilsnack und Perleberg von ausstehenden Capitalien, ungleichen aus Kammern und Kuhshäusen. Zwei dieser Commenden waren im Jahre 1558 besetzt, die eine besaß Jacob Böttcher, die andere Thomas Ledige, die dritte vacirte. Siebentens besaß die Schneidergilde in der Pfarrkirche ein eigenes geistliches Lehn. Dasselbe hatte aber keine bestimmte Einkunftsquellen, sondern die Gilde selbst verzinst das dazu ausgelegte Capital von 39 Mark Silber und jeder Jungmeister mußte der Gilde dazu 3 Mark hinzuthun. Auch mußte jeder Jungmeister 2 Pfund, jeder Lehrjunge aber 1 Pfund Wachs zum Gebrauche bei diesem Altare des Gewerkes liefern. Gleich diesen Gewerksaltären der Schuster und Schneider hatten auch die Fischkäufer einen Altar errichtet. Indessen hatten sie für den Altaristen nichts ausgelegt. Nur gaben sie aus ihren Mitteln jeden Freitag nach Pfingsten gewisse Spenden vom Altare, nämlich jedem Armen 1 Pfennig, jedem Pfaffen 4 Pfennig und 1 Pfund Wachs zur Erleuchtung. Hiernächst findet in dem Visitationsprotokolle vom Jahre 1558 der Altar St. Katharina Erwähnung, dessen Bewidmung oben angegeben ist. Es war an diesem Altare, dessen Grundbesitz inzwischen capitalisirt und in 57 Mark Silber dem Domcapitel dargeliehen war, vor Zeiten die Frühmesse gehalten, seit 1548 jedoch nicht mehr. Ein zehntes geistliches Lehn war ein Altar St. Jacobi. Verleiher waren die Knochenhauer oder Fleischer der Stadt. Der Commendist hatte ein eigenes Haus und jährlich als Zins von ausgethanen Capitalien 12 fl. Bei diesem guten Ertrage war es auch im Jahre 1558 noch besetzt und zwar mit einem Altaristen, Namens Heinrich Krapberg. Ein elftes Lehn war zu Ehren der heiligen Magdalena errichtet und zwar von den Fischverkäufern. Johann Gandkow, zu Jerichow wohnhaft, besaß dasselbe. Ein zwölftes geistliches Lehn war das Lehn apostolorum mit vier Mark Silber, welches der Succentor Simon damals besaß. Besonders hatten sich hiernach die Gewerke wetteifernd bemüht, ihren Schutzpatronen in der Pfarrkirche Altäre zu weihen und eigne Geistliche ihrem Dienste und der Fürbitte für das Gedeihen ihres Gewerbes zu verbinden. Waren sie dazu nicht des Vermögens, so suchten sie wenigstens in anderer Weise sich der Fürbitten der Priester theilhaft zu machen. So hatten die Bäcker und Tuchmacher zwar keine eigene Altäre oder Commenden. Indessen gab die Bäcker Gilde dem Pfarrer jährlich 2 Schillinge und jeder Jungmeister gab 2 Pfund, jeder Lehrjunge ein Pfund Wachs zum Kirchengebrauche. Die Tuchmacher dagegen hielten von altersher vier Lichte in der Kirche mit 12 Pfund Wachs, Auch dazu mußten die Jungmeister und Lehrjungen das Ihrige beisteuern. Wurden aber durch diese Beiträge die 12 Pfund nicht aufgebracht; so mußte das Fehlende von der Gilde erkauft werden.

Diese große Anzahl von geistlichen Lehnen bei der Pfarrkirche mußte während der katholischen Zeit zu einer bedeutenden Menge von Geistlichen in der Stadt Havelberg hinführen. Freilich wurden damals oft mehrere geistliche Lehnen auf eine Person gehäuft und residirten nicht alle Pfründner bei ihren Altären; doch die meisten Altäre hatten ihre eigenen residirenden Altaristen. Rechnet man nun 12 bis 15 Altaristen bei der Lorenzkirche, einen Pfarrer mit zwei Capellänen für den Hochaltar dieser Kirche, einen Capellan für jedes der vor der Reformation bestandenen drei Hospitäler, welche eigene Capellen hatten, und noch einen Capellan oder Altaristen für die Capelle des heiligen Kreuzes, welche bis zur Reformation auf dem Kleinen (Lüthken) Kirchhofe bestand, auch damals noch mit einem Capellan, Namens Johann Trefow, besetzt war und worüber die Familie Cordes das Patronat inne hatte, so dürfte die Zahl der in der katholischen Zeit mit dem Messehalten und mit der Seelsorge für die Stadt Havelberg beschäftigten Geistlichen wenigstens auf 20 Personen anzunehmen seyn. Die Last des Unterhaltes dieses zahlreichen Clerus fiel damals auf eine der Zahl nach geringere und in der gewerblichen Entwicklung viel weniger fortgeschrittene Bürgerschaft. Die kirchliche Reformation, welche jene Zahl auf zwei Geistliche reducirte, war daher auch in ökonomischer Beziehung eine sehr wichtige Veränderung.

Die kirchliche Reformation trat in der Stadt Havelberg zwar einige Jahre später ein, als in den meisten Städten der Mark Brandenburg, doch beträchtlich früher als im Dome, nämlich im Jahre 1545. Der erste Visitationsabschied, dessen Concept in der Registratur der K. Regierung zu Potsdam aufbewahrt wird, ist vom Montag nach Mathäi des eben genannten Jahres. Rücksichtlich des eigentlichen Gottesdienstes wurden die bisherigen Ceremonien größtentheils abgeschafft, die Messen und Vigilien nebst den Memorien für aufgehoben erklärt, und die Prediger angewiesen, Gottes Wort lauter und rein nach dem Evangelio zu predigen. Beibehalten wurden indeß die lateinischen Kirchen-Gesänge und Responsorien. Diese fanden bei den Churfürstlichen Visitatoren Duldung und Beifall und machten daher noch lange Zeit einen Theil des öffentlichen Gottesdienstes aus, der größern Zahl der Gemeindeglieder unverständlich*).

Zugleich mit der Umgestaltung des Gottesdienstes durch die Reformation wurde für die Wahrnehmung der zu geistlichen Zwecken gewidmeten Einkünfte, so wie für die kirchlichen Ausgaben eine ganz neue Einrichtung begründet. Die Visitatoren ließen einen sogenannten gemeinen Kasten anfertigen, der mit vier Schlössern versehen war und in der Kirche an einer solchen Stelle placirt wurde, wo die ganze Gemeinde, sowohl beim Eintritt in die Kirche vorübergehend, als auch, wenn sie in der Kirche versammelt war, es sehen konnte, wenn etwas durch die im Deckel befindliche schmale Oeffnung in den Kasten eingeworfen wurde. Die Einkünfte dieses Kastens wurden theils von milden Gaben erwartet, theils von den stehenden Einkommensquellen, welche den Altären, Commenden, Memorien und andern Stiftungen in der katholischen Zeit gewidmet waren. In Beziehung auf das aus frommen Oblationen zu erwartende Einkommen wurde den Predigern zur Pflicht gemacht, sowohl bei der Predigt an Sonn- und Festtagen von der Kanzel ihre Pfarrkinder, als auch bei Begräbnissen das Gefolge der Leiche, zu milden Gaben fleißig zu ermuntern, und den Kirchenvorstehern die Verbindlichkeit aufgelegt, die Einsammlung dieser milden Gaben mittelst zweier an Sonn- und Festtagen in der Kirche umher zu tragenden Sackel, der sogenannten

*) Die Visitations-Abschiede von 1573 und 1600 verordneten sogar noch eigens „die Christliche löbliche lateinische Gesänge, Antiphona und Responsorien de tempore, welche in göttlicher heiliger Schrift gegründet und durch die Alten darsausgezogen, bey der Kirche bleiben zu lassen“. — Der Cantor hatte große Mühe, diese lateinischen Gesänge, wie ihm oblag, der des Lateinischen unkundigen Schuljugend einzulernen. „Der Cantor,“ heißt es in der angeführten Verordnung vom Jahre 1600, „soll dieselben in der Schulen anschreiben und den Knaben mit Fleiß vorsingen — auch die Schüler vor den Thüren oder in der Currenda, damit sie von andern Weibern unterschieden werden können, dieselben singen“. Erst beinahe hundert Jahre später wurden die lateinischen Gesänge abgeschafft.

Klingebeutel, und bei Leichenbegängnissen durch Ausstellung von Becken, zu bewerkstelligen, das Eingekammelte aber unter den Augen der Gemeinde in den Kasten einzuschütten. Auch wurde im Jahre 1573 die Anordnung getroffen, daß die Vorsteher des Kastens mit einer eisernen Büchse in alle Gasthäuser schicken sollten und die angekommenen Fremden um milde Gaben bitten lassen, imgleichen daß diese Büchse bei Hochzeiten und Gastgeboten den Gästen präsentirt wurde. — In Beziehung auf das dem Kasten zu widmende Einkommen aus den geistlichen Stiftungen wurden die Hebungen aller Altäre, Commenden, Memorialien, Vigilien und sonstigen Messen, der religiösen Bruderschaften und der Altäre in den Hospitälern, so wie auch die eigenthümlichen Einkünfte, welche die Laurentiuskirche bis dahin gehabt, dem Kasten zugeschlagen. Die Einkünfte der im Jahre 1545 noch verlichenen und besetzten geistlichen Lehnen konnten zwar deren rechtmäßigen Inhabern nicht sogleich entzogen werden, sondern wurden diesen für ihre Lebenszeit noch belassen. Damit aber inzwischen dennoch die Mittel zu den aus dem Kasten zu bestreitenden Ausgaben aufgebracht werden könnten, wurde den Besitzern dieser Lehne in Rücksicht darauf, daß die ihnen für den Genuß ihrer Pfründe obliegenden persönlichen Leistungen ganz wegfielen, ein gewisser jährlicher Geldbeitrag zu den Einkünften des Kastens unter dem Namen des Officiantengeldes aufgelegt. Dem so zusammengebrachten Einkommen des gemeinen Kastens wurde die Bestimmung gegeben, als Fonds 1. für die Besoldung von Kirchen- und Schuldienern, dann 2. zur Bestreitung der Kosten für den Unterhalt der Kirchengebäude und der sonstigen Bedürfnisse der Kirche und 3. zur Verpflegung der armen und gebrechlichen Gemeindeglieder zu dienen. Von diesen Zwecken hörte jedoch frühzeitig der letzte auf, da das Einkommen des gemeinen Kastens unzureichend war, um neben der Erfüllung seiner übrigen Zwecke auch die Armen genügend zu versorgen, für welche daher ein eigener Armenkasten errichtet werden mußte. Der gemeine Kasten, welcher mit der Zeit den Namen Kirchen-Kasse erhielt, wurde in neuerer Zeit ausschließlich nur zur Besoldung der Prediger, Schullehrer und Kirchendiener, zur Bezahlung des Weines und Brodtes für die Communion und zum Unterhalte der Kirchen- und geistlichen Gebäude benutzt. Die Verwaltung dieser Kasse geschah nach der ursprünglichen Einrichtung so, daß von den vier Schlüsseln der Pfarrer einen und der Rath einen und von den beiden übrigen Schlüsseln die beiden Kirchenvorsteher aus dem Rath den dritten und die beiden Kirchenvorsteher aus der Gemeinde den vierten Schlüssel aufbewahrten. Die Eröffnung des Kastens konnte nur mittelst aller vier Schlüssel geschehen und dabei mußten, außer dem Pfarrer und allen vier Kirchenvorstehern, die Bürgermeister und der Stadtsecretair gegenwärtig seyn. Dem Stadtsecretair lag es ob, über Einnahmen und Ausgaben des gemeinen Kastens ordentlich Buch und Rechnung zu führen. In der Folge wurde jedoch für die Verwaltung der Kirchenkasse ein eigener Rendant angestellt.

Nach der Vollführung der ersten Reformationseinrichtungen im Jahre 1545 kamen noch zu wiederholten Malen Churfürstliche Visitatoren nach Havelberg, um sich von der Beobachtung der getroffenen Einrichtungen zu überzeugen, obwohl das Domcapitel, als Patron der Kirche, das Recht des Churfürsten in Abrede nahm, in Kirchen, die unter dem Patronate des Capitels ständen, Visitationen vorzunehmen. Namentlich wurden im Jahre 1558 von Neuem Churfürst. Visitatoren nach Havelberg abgeordnet, um zu sehen, ob die Churfürstliche Kirchenordnung ordentlich gehalten, der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt, auch die heiligen Sacramente nach Christi Einsetzung verreichet würden, desgleichen die Kirchendiener ihren ordentlichen Unterhalt erhalten hätten. Die angekommenen Visitatoren beriefen daher den Rath und sämtliche Kirchendiener mit den Vorstehern des Kastens zu einer Zusammenkunft, worin der Abschied von 1545 vorgenommen, die Einwendungen dagegen gehört und die Veränderungen, die sich inzwischen begeben hatten, angemerkt wurden. Zu ihrer Freude fanden hier die Visitatoren die seltene Erscheinung, daß Rath und Geistlichkeit völlig einträchtig mit einander sich die Hand geboten hatten, dem

Kirchen-, Schul- und Gemeine-Wesen eine bessere Grundlage zu verleihen und die Veränderungen, welche die Reformation mit sich brachte, zum guten Ziele zu führen. Auch fand es sich, daß die Geistlichen der Kirchenordnung rücksichtlich des Predigens, Taufens, Abendmahls, so wie der Ceremonien, auch in Beziehung auf die Kleidung der Geistlichkeit und überhaupt in allen Puncten genau nachgelebt hatten. Manche Einrichtung, welche bei der Visitation von 1545 angeordnet worden, war dagegen freilich noch nicht ins Werk gerichtet, namentlich in Ansehung des gemeinen Kastens, und mit den geistlichen Gütern war ziemlich eigenmächtig vom Magistrate verfahren worden. Die Churfürstlichen Visitatoren bemühten sich, diese Mißverhältnisse abzustellen und trafen zugleich eine Reihe von neuen Anordnungen und Einrichtungen, welche in einer eigenen Visitations-Ordnung abgefaßt wurden. Die später gehaltenen Visitationen waren weniger bedeutenden Erfolges.

Für den Umfang der Havelberger Parochie hatte die Reformation nebenbei die Folge, daß sie die ihr von altersher zugehörigen Filiale einbüßte und dagegen die Bewohner der Berge, welche früher zur Domparochie gehört hatten, zu Eingepfarrten erhielt. Es hatten ursprünglich vier Landkirchen, nämlich die Kirchen zu Federitz, Damelack, Behlegast und Kuhlhausen im Filialverhältnisse zur Laurentius-Kirche der Stadt Havelberg gestanden und waren von dem Pfarrer der Mutterkirche und seinen Caplänen mit curirt. Die beiden zuletzt genannten Kirchen, Behlegast und Kuhlhausen, trennten jedoch die von der Schulenburg zur Zeit der Reformation von der mit evangelischen Geistlichen besetzten Pfarrkirche zu Havelberg; Damelack, worüber die damals ebenfalls noch katholisch gesinnten Klosterfrauen von Heiligengrabe das Patronat besaßen, wurde von diesen dem Pfarrer zu Neßow beigelegt und Federitz wurde, wie ein Filial, mit der Domkirche Havelbergs verbunden. Es war dies die Wirkung des Umstandes, daß die Stadt Havelberg sich, wie oben bereits erwähnt ist, mehrere Jahre früher zur kirchlichen Reformation bekante, als das Domcapitel, das Stift Heiligengrabe und die meisten der in der Umgegend Havelbergs gelegenen Dörfer; die katholisch gesinnten Gemeinden sagten sich nun von der kirchlichen Gemeinschaft mit der evangelischen Geistlichkeit los. Dagegen gehörten die Bewohner der ursprünglich dem Dome eingepfarrten Berge bei Havelberg zu den ältesten Bekennern der Reformation, das Domcapitel vermogte sie nicht in der Verbindung mit seiner Kirche festzuhalten, und sie schlossen sich daher, sobald die Reformation in der Stadt Havelberg obgestiegen hatte, — bis auf ein einziges Haus des Neuberger, was daher noch gegenwärtig zur Parochie der Domkirche gehört, — der Stadtgemeinde in kirchlicher Rücksicht an, indem sie damit zugleich der Stadtpfarre einigen Ersatz für die eingebüßten Filiale gewährten.

Die regelmäßigen Einkünfte des Pfarramts wurden sonst durch die Veränderungen, welche die kirchliche Reformation herbeiführte, wohl nicht vermindert, sondern eher erhöht. Freilich aber sollte fortan von den Einkünften, welche früher nur den unverehelichten, zu mannigfaltiger Enthaltbarkeit verpflichteten, häufig sogar dem Mönchsorden des Domcapitels angehörigen Geistlichen zu unterhalten brauchten, jetzt ein Pfarrer mit Frau und Kindern leben! — Der Pfarrer besaß in der letzten Zeit vor der Reformation außer dem Pfarrhofe mit dazu gehörigem Garten freie Holzung in des Domcapitels Wäldern und die Batern zu Toppel fuhren dem Pfarrer auf seine Bitte, gegen eine Tonne Bier jährlich, sein Holz frei an. An Grundbesitzungen hatte der Pfarrer eine Wiese, die St. Alexius-Wisch oder Horningk genannt, die etwa 9 Fuder Heu jährlich lieferte, so wie einen Kohlgarten vor dem Sandower Thore besaßen. Die Wiese und das Holzungsrecht gehörten ihm jedoch nach der Behauptung des Domcapitels nur dann, wenn er zugleich Domherr im Stifte war. An bestimmten Hebungen genoss der Pfarrer nur 12 $\frac{1}{2}$ Mark Silber vom Rathe, den Vierzeiten-Pfenning, den man auf 12 Gulden anschlug, 10 Scheffel Roggen aus Damelack, 14 Scheffel aus Toppel, 6 Gulden aus der Kirche auf Pfingsten und einige Schillinge von den Gilden. Aber die zufälligen Hebungen des Stadtpfarrers sollen sehr bedeutend gewesen

seyn. Dabei war der Pfarrer in der Regel zugleich Domherr, oder umgekehrt, ein Domherr verwaltete als Nebenamt die Stadtpfarre zu Havelberg.

Bei der Reformation wurde von Seiten der Stadt Havelberg die Ansicht geltend gemacht, daß der Stadtpfarrer jedesmal eine domherrliche Pfründe besitzen müsse. Auch die Visitations-Ordnung vom Jahre 1545 bestätigte daher dem Stadtpfarrer das Corpus praebendae eines Domherrn als ein Zubehör seines Pfarramts. Doch wurde dieser Grundsatz vom Domcapitel wohl niemals anerkannt; wenigstens blieb es nicht lange bei der Verbindung einer domherrlichen Pfründe mit dem Havelberger Pfarramte. Statt der Einräumung einer domherrlichen Pfründe scheint das Domcapitel der Stadtpfarre sogar einen Theil der Einkünfte, welche ihr oder eigentlich dem gemeinen Kasten wegen des Johannislehens gebühren, vorbehalten zu haben, nämlich die diesem Lehne aus Söllenthin gebührenden Pächte. Ein darüber geführter Streit wurde mittelst eines am Tage Bartholomäi 1581 getroffenen Vergleiches endlich dahin entschieden, daß das Domcapitel wegen dieses Lehnes 2 Wispel Roggen aus Söllenthin nebst 18 Gulden jährlich, letztere bis zur Abführung eines dem Johannislehne angehörigen, von dem Domcapitel ebenfalls in Besitz genommenen Capitals von 300 Gulden, zu leisten habe; von welchen Hebungen zukünftig der Pfarrer 1 Wispel Roggen und 12 Gulden und der Caplan 1 Wispel Roggen und 6 Gulden erhalten sollte.

Außer diesen Hebungen vom Domcapitel wegen des Johannislehens, besaß der Stadtpfarrer Havelbergs im Jahre 1600, neben dem Pfarrhose mit den Gärten, vier Hausländer vor dem Steinhore, 2 Wispel und 20 Scheffel Roggen aus Kaulberg und 28 Scheffel aus Loppel. Der Wiese Horning, so wie der freien Holzung in den Capitelsforsten wird um diese Zeit nicht mehr gedacht. Diese Gegenstände waren als Zubehörungen des domherrlichen Corpus praebendae, welches die Pfarrer von Havelberg früher besessen hatten, diesen von Seiten des Domstifts entzogen. Dagegen findet ein bestimmtes Deputatholz (ein Haufen oder Schock) nebst der Mastfreiheit im Bürgerhofze Erwähnung. Es waren dem Pfarrer ferner der Vierzeitenpfenning, ungeachtet der entgegenstehenden Anordnung der Visitatoren vom Jahre 1545, nebst den übrigen Accidenzien, die man im Jahre 1800 auf ungefähr 250 Thlr. jährlichen Ertrages veranschlagte, so wie die Hebungen aus der Kammerei geblieben. Ungebührlicher Ausdehnung der zufälligen Amtseinkünfte und Vortheile wurde öfters durch specielle Verfügungen gewehrt, wie z. B. im Jahre 1600 dem Pfarrer untersagt wurde, von den Hochzeiten Essen und Trinken zu fordern oder den Ersatz der armen Leuten gegebenen Almosen aus dem Kirchenarario zu verlangen. Neu beigelegt wurden dem Pfarrer in Folge der kirchlichen Reformation aus dem gemeinen Kasten oder Kirchenarario im Jahre 1545 eine jährliche Befoldung von 60 Gulden, die im Jahre 1600 auf 64 Gulden vermehrt wurde und sich im Jahre 1800 auf 66 Thaler belief. Auch hatten manche Vermächtnisse im 16. Jahrhunderte stattgefunden, welche die Einkünfte der Stadtpfarre verbesserten und ihre Grundbesitzungen vermehrten. Aus einer Stiftung der Bürger Matthias Poppe und Caspar Buchholz erhielt der Pfarrer jährlich 7 Gulden, aus Georg Wezels Testamente jährlich 3 Gulden, und eben so viel aus einem Vermächtnisse Eckarts von Quigow. Noch im Jahre 1600 vermachte ein gewisser Andreas Seger den Predigern 100 Thlr., welche von den Visitatoren halb dem Pfarrer, halb dem Caplan zugetheilt wurden.

Zum Kirchen-Inspector oder Superintendenten wurde der Pfarrer zu Havelberg durch die Visitations-Ordnungen von den Jahren 1558 und 1573 erhoben. „Damit auch“, heißt es in letzterer, „hochgedachtis unsers gnedigsten Hern publicirten Kirchen- und Visitations-Ordnung von den benachbarten Pfarrern, so alhie (zu Havelberg) visitirt worden, endlich möge nach gekommen, auch sonst widderwertige Lehr vnd secten nicht einschleichen mögen; Thun die Visitatores den Pfarrer alhie zum Inspectoren vorordnen vnd ihm auflegen, daß er inhaltls der Visitationsordnung nicht allein auf seine Kirchendiener,

sondern auch auf die benachbarten Pfarrer der Dörffer, so alhie visitiret worden, fleißig sehe, das ungebührliche abwenden vnd vorhueten helffe vnd keinen umb giffte oder gaben willenn beßfalls nachhengen oder verschonenn solle.“

Die Pfarrer und Inspectoren zu Havelberg sind nur vom Jahre 1558 an in ununterbrochener Reihenfolge bekannt. Sie waren: Nicolaus Herwig, berufen 1558, gest. den 20. Aug. 1566, Dionysius Buchow, dann Peter Rhinow, gest. 31. März 1611, Johann Damman, gest. 30. Octbr. 1618, Joachim Blumenthal, gest. 8. Octbr. 1651, Johann Georg Selbius, gest. 24. Octbr. 1671, Andreas Rittner, im Jahre 1682 nach Berlin veretzt, Franz Kammerich, gest. 27. Novbr. desselben Jahres, Johann Caspar Lehmann, gest. 1733, George Caspar Franke, gest. 30. April 1752, Johann Daniel Simon u. s. w.

Neben dem Pfarrer gab es in der katholischen Zeit beim Hochaltare der Stadtkirche mehrere Capläne, deren Berufung und Annahme ganz von der freien Entschliesung des Pfarrers abgehengen zu haben scheint, und deren Dienstverrichtungen daher auch fast willkürlich von dem Pfarrer bestimmt wurden. Bei der Einführung der Reformation wurde die Beibehaltung eines beständigen Capellans zur Unterstützung des Pfarrers verordnet und diesem ein selbstständiges Verhältniß angewiesen. Bei der erneuten Visitation im Jahre 1573 hielten die Visitatoren auf Antrag der Geistlichen zwar die Anstellung eines zweiten Capellans für wünschenswerth; doch gebrach es an Mitteln zur Besoldung desselben. Es wurde daher der damalige Küster zugleich zum Caplan und Hülfsprediger bestellt und diesem aufgelegt, sowohl alle 14 Tage einmal zu predigen, als auch das Abendmahl administriren zu helfen. Doch diese Verbindung der Küsterei mit der Caplanei hatte schon im Jahre 1600 wieder aufgehört, indem es um diese Zeit, wie vor 1573 und nach 1600 nur einen Caplan zu Havelberg gab. Dieser Caplan nahm im siebzehnten Jahrhundert den Titel Diaconus an, ohne daß sein Amtsverhältniß sich dadurch änderte. Eine Uneinigkeit des Caplans mit dem Pfarrer über die Verrichtung von Leichenpredigten wurde im Jahre 1600 durch die Churfürstlichen Visitatoren dahin entschieden, daß Pfarrer und Caplan dieselben abwechselnd zu verrichten hätten, wofern nicht der Verstorbene in seiner letzten Krankheit oder die Verwandten des Verstorbenen einen bestimmten Prediger dazu erbitten würden.

Die Berufung des Caplans wurde im Jahre 1545 dem Pfarrer und Rath gemeinschaftlich übertragen. In der Folge übte jedoch der Rath vorzugsweise das Recht der Berufung, und dem Pfarrer verblieb nur das Recht des Widersprechens bei erheblichen Einwendungen, welche gegen den vom Rath Berufenen von ihm erhoben werden konnten. Ein im Jahre 1690 über die Berufung des Predigers Basse Clemens Schartow aus Weißensee zum Diaconus zwischen dem Magistrate und dem Pfarrer entstandener Streit wurde höhern Orts zum Nachtheil des Pfarrers entschieden, weil dieser gegen die vom Magistrat nach Stimmenmehrheit beschlossene Berufung nichts Erhebliches einzuwenden hatte. In Betracht der Berufung des Caplans oder Diaconus durch den Magistrat wurde auch ein Präcedenzstreit, welcher sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts zwischen dem Diaconus und dem Bürgermeister erhob, mittelst Churfürstlichen Rescriptes vom 13. November 1672 dahin entschieden, daß der Diaconus Joachim Woltersdorf mit der behaupteten Präcedenz abzuweisen sey, weil er sich damit über seinen Patron erheben würde.

Die Dienst Einkünfte des Caplans oder Diaconus wurden zur Zeit der Reformation ähnlich regulirt und in der Folge in ähnlicher Weise vermehrt, wie die Einkünfte des Pfarrers. Es gab von alterher eine Caplanei, welche ihm zur Dienstwohnung angewiesen war. Im Jahre 1711 mußte das alterthümliche Caplaneigebäude einem neu errichteten Diaconathause den Platz einräumen. Darneben besaß der Caplan, gleich dem Pfarrer, Garten, Acker und Wiesen. Aus dem Kasten oder Kirchenarario waren dem Caplane im Jahre 1545 angewiesen 55 Gulden, die im Jahre 1600 auf 60 Gulden erhöht und im Jahre 1800 mit 64 Thln. erhoben wurden. Der Hebung, welche dem Caplan wegen des St.

Johannislehnes in Getreide und Geld überwiesen wurde, ist schon oben gedacht. Auch bezog der Caplan eine ähnliche Rente, wie der Pfarrer aus der Kämmerei, die im Jahre 1800 11 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. betrug; er participirte ferner an den Legaten Georg Wegels, der Gattin Eckarts von Nuthow und Andreas Segers, mit 3 Gulden aus jedem der beiden erstern und mit 4 Gulden jährlich aus dem letzten. Im Jahre 1730 wurde dem Diaconus von dem Bäcker Johann Ebel ein Garten bei den Windmühlen vermacht. An zufälligen Amtseinnahmen empfing dagegen der Diaconus einen bedeutend geringern Theil, als der Pfarrer, namentlich verblieb der Bierzeitenspenning ungetheilt dem Pfarramte.

Den Wittwen verstorbener Pfarrer und Caplane gebührt zu Havelberg nach dem Tode ihrer verstorbenen Ehegatten an deren Amtseinkommen das Gnadenjahr. Die Einführung dieses Beneficiums beruht hier auf einer besondern Bewilligung des Rathes, die zwischen 1558 und 1573 getroffen wurde. Es heißt in dem Visitations-Abschiede vom letztgedachten Jahre: Als auch Ein Erbar Rath berichtet, daß sie des Pfarrers und der Caplane withwen dergestalt begnadet, daß Inen die Besoldung das ganze Jar, darein Ire Hern verstorben, bis auf Michaelis folgen lassen, und daß dagegen der Pfarrer und die Caplane jeder das Amt an des verstorbenen Stadt bestellen müssen, tragen die Visitatores ob solcher Christlichen milden vorsehung der armen withwenn ein sonderlichs gefallen, thun auch dieselbe vorordnung weiter also bestettigen.“ Im Jahre 1690 wurde auch ein eigenes Prediger-Wittwenhaus zu Havelberg errichtet, wozu die Gelder mittelst einer Collecte zusammengebracht wurden, und ein Bäcker, Johann Ebel, vermachte dann mittelst Testaments vom 5. October 1730 noch ein Capital von 800 Thln. zu Einkünften für die Wittwen der Geistlichen.

Die sonstigen Kirchenbedienten, welche nach der Reformation fortbauerten, bestanden in dem Organisten und Küster. Ein Organist findet sich zuerst ums Jahr 1573. Im Jahre 1558 hatten die Visitatoren dem Rathe aufgegeben, die Orgel zu bauen und dann einen Organisten anzustellen. Diesem wurde fleißiges Aufsichten auf die Orgel, damit sie nicht schadhast werde, zur Pflicht gemacht, und sein Gehalt wurde auf 44 Gulden, freie Wohnung und 3 Gulden zu Holz festgesetzt. Später wurde die Organistenstelle dem Baccalareus der Schule mit aufgetragen, dem spätern Corrector und dadurch ein Schullehreramt mit der Organistenstelle verbunden. Küster gab es in der katholischen Zeit zwei, einen Ober- und einen Unterküster. Doch erklärte schon die Visitations-Ordnung von 1545 einen Küster für genügend. Diesem wurde die von altersher bestandene Küsterei zur Wohnung eingethan und ein gewisses Gehalt aus dem gemeinen Kasten beigelegt. Auch sicherten die Visitatoren ihm die von altersher bezogenen Amtseinkünfte zu, nämlich aus jedem Hause in der Stadt und unterm Berge 4 Pfening, aus jedem Hause in den Filialen 1 Pfening jährlich, 31 Groschen vom Rathe für das Stellen der Uhr und für das Läuten der Wachglocke, außer den Accidentien von 2 Pfeningen bei der Taufe, 4 Pfeningen beim Begräbniß und dergl. Früher erhielt er auch vom Pfarrer eine tägliche Prébende und zu Weihnachten aus den Dörfern Wurst und Brodt; dies kam indessen beides schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts ab. Gewöhnlich war der Küster zugleich Schulgeselle und wohnte dann auch wohl mit dem Schulmeister im Schulhause. Als Schulgesellen setzte ihm die Visitations-Ordnung von 1545 alle Quartal 1 Pfening von jedem Jungen, von Begräbnissen so viel Pfeninge, als Jungen mitgehen würden, und dergleichen Hebung, nebst 8 Schock aus dem gemeinen Kasten aus. Später, da der Küster, wie oben erwähnt, außer seiner Eigenschaft als Schulgeselle, auch einen Theil der Obliegenheiten eines Caplans versah, legte die Visitations-Ordnung von 1573 ihm 20 Gulden und ein halb Schock Holz aus dem gemeinen Kasten bei, sicherte ihm auch das Recht zu, die Küsterwohnung beliebig zu vermieten. Im Jahre 1600 wurden dem Küster 20 Gulden, ein halb Schock Holz neben seiner Küsterei mit einem Kohlgarten und zwei

Kavelländern bestätigt, obgleich derselbe damals bloß den Küsterdienst versehen zu haben scheint. Dagegen wurde ihm die Verbindlichkeit aufgelegt, die Kirchhöfe sauber und rein zu erhalten.

Frühzeitig gab es zu Havelberg auch eine eigene Stadtschule. Sie stammte aus der katholischen Zeit her, und wurde im Jahre 1545 beibehalten. Die Churfürstlichen Visitatoren legten im Jahre 1545 dem damaligen Schulmeister, der übrigens zugleich Stadtschreiber war, und die Leistungen eines Cantors in der Kirche erfüllte, auch dem gemeinen Kästen oder Kirchenarario als Berechner verpflichtet wurde, eine bestimmte Besoldung von 28 Gulden aus dem gemeinen Kasten bei. Zugleich wurde dem Rathe aufgegeben, den Schulmeister künftig nur mit Einwilligung des Pfarrers zu berufen, welchem letztern der Schulmeister auch in Ansehung der Kirchengesänge Folgsamkeit leisten müsse. Die fixirten Einkünfte, welche der Schulmeister aus der katholischen Zeit her besaß, bestanden nur in 30 Groschen, welche ihm der Rath aus der Kämmerei zahlen ließ. Sein Haupteinkommen bezog er durch das Herumsingen von Haus zu Haus, was jährlich drei Mal, um Martini, um Fastnacht und zu Neujahr, stattfand. Obgleich der Schulmeister mit seinen Scholaren nur lateinische Gesänge — um sich von unangelehrten Betlern zu unterscheiden — der Bürgerschaft vortrug; so pflegte sich diese doch sehr freigebig gegen ihn zu erweisen. Außerdem genoß der Schulmeister mit seinen Gesellen viel Naturalvortheile. Bei der Begleitung von Leichen wurde er mit Bier und Brodt versorgt. Bei Hochzeiten gebührte ihm, so lange diese währten, frei Essen und Trinken und gab man ihm noch für den häuslichen Bedarf reichlich mit. Dabei hatte der Schulmeister für sich und seine Gesellen das Recht des Freitisches bei den Bürgern. Gab es keine Hochzeiten und dergleichen Gelage; so aßen die Schulcollegen bei den Eltern ihrer Schulkinder der Reihe nach herum, und diese schätzten sich's zur Ehre, die gelahrten Herren nach Kräften bestens zu bewirthen. Ein eigenes Hauswesen besaß der Schulmeister und Stadtsecretair nicht, da er Geistlicher war und im Eölibat lebte.

Gleich nach der Reformation bemühten sich jedoch der Rath und der Pfarrer im Einverständnisse mit einander, eine der Jugendbildung förderlichere Schuleinrichtung herbeizuführen. Zuörderst wurde daher der Stadtschreiber des Schulmeisterdienstes überhoben, der Rath zog im Jahre 1555 die Einkünfte der Messe corporis christi zu dem Ende ein, einen vom Schulmeister getrennten Stadtschreiber zu besolden. Hiernächst wurde das dem Schulmeister und Cantor im Jahre 1545 aus dem gemeinen Kasten ausgesetzte Gehalt von 28 Gulden im Jahre 1573 auf 34 und im Jahre 1600 auf 36 Gulden erhöht und anstatt des als Schulgesellen fungirenden Küsters wurde eine zweite Schullehrerstelle für einen sogenannten Baccalaureus errichtet und demselben 22 Gulden Gehalt, seit 1600 aber 24 Gulden aus dem Kasten gezahlt. Da die Unmäßigkeit und Habsucht der Schulcollegen auf den Hochzeiten zu vielen Mißverhältnissen Veranlassung gegeben hatte; so wurde denselben im Jahre 1573 von den Churfürstlichen Visitatoren der Besuch von Hochzeiten ganz untersagt; dagegen sollten sie von jeder Hochzeit einen halben Thaler für die Brautmesse oder Brautsuppe erhalten. Im Jahre 1600 wurde den Schulcollegen der Besuch von Hochzeiten zwar wieder nachgelassen; doch behielten sie jetzt die ihnen 1573 ausgesetzte Gebühr in Gelde auch neben dem Naturalgenuß der Brautsuppe bei. Zugleich wurde von den Churfürstlichen Visitatoren im Jahre 1573 dem Rathe die Verpflichtung aufgelegt, die Schule mit dem nöthigen Brennholze zu versehen, was die Ackerbürger, wie man hoffe, sich nicht weigern würden unentgeltlich anzufahren. Darneben wurden Schulinspectoren verordnet, nämlich der Bürgermeister und Stadtschreiber mit einigen Mitgliedern des Rathes und der Gemeinde, so wie der Pfarrer und Caplan. Diese sollten fleißig Acht geben, daß die Jugend gut unterrichtet werde und weder Irrlehren noch böse Sitten sich aneigne, auch in Gemeinschaft mit dem Schulmeister eine förmliche Schulordnung entwerfen. Zu diesen

Schuleinrichtungen kam zwischen den Jahren 1573 und 1600 noch die Anstellung eines dritten Lehrers, dem zugleich die früher vom Schulmeister versehenen Leistungen des Cantordienstes übertragen wurden. Die Churfürstlichen Visitatoren bewilligten diesem Cantor und dritten Schulcollegen im Jahre 1600 ein Gehalt von 24 Gulden aus dem gemeinen Kasten. In dieser Zeit hörte auch die früher übliche Speisung der Schulcollegen an den Tischen der Bürger auf, da die Schullehrer nicht mehr unverscheltete Geistliche zu seyn brauchten und eine eigene Hauswirtschaft zu führen wünschten. Die Bürger entschlossen sich, den Schullehrern dafür ein Speisegeld aus der Stadtkasse zu bewilligen, was im Betrage von 40 Thalern jährlich für jeden der Schulcollegen bis in die neueste Zeit einen Theil ihrer Einkünfte gebildet hat. Seit dem Jahre 1600 erfuhren die äußeren Verhältnisse der Havelberger Stadtschule dann keine bedeutende Veränderungen mehr. Es blieb bei der Zahl von drei Lehrern, nur daß diese ihre Titel veränderten. Der Schulmeister wurde in neuerer Zeit Rector genannt und der Baccalaureus und Organist nahm den Titel Conrector an, der dritte Lehrer wurde nach seinem Nebenamte Cantor genannt. Ihre Besoldungen wurden besonders dadurch allmählig vermehrt, daß der aus dem Kirchendrario zu leistende Beitrag von Zeit zu Zeit, wenn die Verhältnisse der Kasse es gestatteten, erhöht wurde. — Im Jahre 1709 wurde ein neues Schulhaus erbauet.

Klöster gab es innerhalb der Stadt Havelberg nicht. Dagegen findet man Erwähnung eines bei Havelberg befindlichen Stiftes, genannt die Calvarie oder Calvaria, an der Havel beim Schöneberge gelegen. Calvarien waren Congregationen von Nonnen Unserer Lieben Frauen des Berges Calvaria, die einen schwarzen Schleier über einem weißen Kleide trugen und nach der strengsten Regel Benedicts lebten. Im Jahre 1520 wird der Calvarie bei Havelberg bei Gelegenheit einer Grenzbestimmung gedacht und der Sage zufolge ist sie nicht lange vorher von einem Bürgermeister Curdes bei dessen Rückkehr von einer Wallfahrt nach Jerusalem gestiftet worden. Im Jahre 1549 hatte der Churfürst befohlen, einer Gesellschaft, welche bei Havelberg Bergbau zu treiben suchte, die Capelle zu Calvaria zu einer Schmelzhütte einzuräumen. Indessen legte sich das Domcapitel ins Mittel, um diese profane Benützung des Gotteshauses zu verhüten, indem es einen Theil seines Weinhauses der gedachten Gesellschaft, anstatt der Capelle, einräumte (Vd. I, S. 6). Später kam die Capelle aber doch in profanen Gebrauch und verfiel. Das dazu gehörige Haus mit einem Garten besaß im vorigen Jahrhunderte ein Holzhändler Peter Scheel. Derselbe aber schenkte im Jahre 1743 das Haus zur Schule und den Garten zum Kirchhofe für die von andern Kirchhöfen zu weit entfernten Schöneberger. Dem Magistrate steht über beides die Gerichtsbarkeit und das Patronat zu. Der in dem Garten angelegte Kirchhof scheint mit einem alten heidnischen Begräbnißorte zusammen getroffen zu seyn. Bei der Anlegung von Gräbern hat man häufig alte Graburnen dort ausgegraben.

Hospitäler gab es zu Havelberg vor der Reformation drei, deren jedes auch seinen eigenen Seelsorger und seine Capelle hatte. Eins von diesen war das Hospital St. Vertraut und St. Annen. Die Schöppen des Stadtgerichts zu Havelberg waren Collatoren der Seelsorge bei demselben, und drei Häuser gehörten zu dem Amte des Hospitalgeistlichen, wovon er das eine bewohnte, von den beiden andern die Miethe bezog. Sonst hatte das Hospital noch viele einzelne Geldhebungen. Man berechnete dieselben im Jahre 1558 auf 18 fl. 2 Schilling. Die Art und Weise, so wie die Zeit der Stiftung dieses Hospitals ist unbekannt. — Ein zweites Hospital trug seinen Namen nach dem Schutzheiligen St. Georg, dem es gewidmet war. Von diesem schlechtin St. Jürgenhospital genannten Stifte ist indessen ebenfalls aus der katholischen Zeit nichts Näheres bekannt. In dem heiligen Geisthospital wird noch jetzt ein gut gearbeitetes Schnitzwerk von Holz, den heiligen Ritter Georg vorstellend, aufbewahrt, welches ohne Zweifel eine Reliquie dieses in der Reformation untergegangenen St. Jürgenhospital ist. — Das dritte Hospital

ist das Hospital des heiligen Geistes an dem Sandow'schen Thore. Die noch jetzt in unveränderter alterthümlicher Form bestehende Capelle dieses Hospital's wurde gegen das Ende des 14. Jahrhunderts errichtet und damals von dem Bürger Dieterich Krämer und seiner Gattin Elisabeth unter bischöflicher Genehmigung der Altar derselben dem heiligen Geiste und dem Apostel Andreas gewidmet, auch mit 4 Mark Stendalsch jährlicher Hebung für den Altaristen, ausgestattet. Das Patronat oder Collationsrecht des Altars behielt der Stifter für das erste Mal sich vor, später sollte dasselbe vom Domprobst zu Havelberg und vom Rath und der Schneidergilde der Stadt, welcher letztern dieser Dieterich Krämer vermutlich angehörte, wechselseitig ausgeübt werden. Ueberhaupt wurde dem Magistrate zu Havelberg die Fürsorge für die Stiftung übertragen (Vd. I., S. 37. 38). Zur Zeit der Reformation bestanden die Hebungen dieses Hospital's in 13 Gulden 9 Gr. 1 Pf., welche verschiedene Einwohner in Sandow, Wendelin, Jederig, Wulkow, Prizwall und Havelberg in kleinen Summen jährlich zu leisten hatten.

Im Jahre 1545 wurden auf Anordnung der Churfürstlichen Visitatoren die beiden erstern von diesen Hospitälern, welche sehr schwach besetzt waren, gänzlich aufgehoben und sämtliche Hospitalitinnen in dem Hospital des heil. Geistes vereinigt, wodurch ohne Zweifel viel unnütze Kosten erspart wurden. Das hiernach fortbestehende Hospital des heiligen Geistes war ein sogenanntes Beguinenhaus und die Bewohnerinnen — nur Bürgerwitwen und in deren Ermangelung Bürgertöchter wurden darin aufgenommen — wurden daher Beguinen genannt. Ohne durch ein eigentliches Kloster-Gebäude gebunden zu seyn, waren sie doch zu einem strengen Lebenswandel, vielfältigem Gebet und zur Krankenpflege verpflichtet. Noch nach der Reformation mußten arme Kranke aus der Stadt, denen es in ihren Wohnungen an hinreichender Wartung und Pflege gebrach, besonders in Zeiten großer Sterblichkeit, in das Hospital aufgenommen und hier von den Beguinen verpflegt werden. Außerdem hatten die Hospitalitinnen die Verpflichtung, auf Erfordern der Bürger in deren Häuser zu kommen, sowohl um Kranke zu warten und zu pflegen, als auch um die Einkleidung von Todten zu übernehmen. Noch die Visitations-Ordnung vom Jahre 1573 macht den Vorstehern des Hospital's zur Pflicht, die alten Weiber des Hospital's zu diesen Leistungen nach altem Gebrauch anzuhalten und die armen Kranken der Stadt in das Hospital aufzunehmen. Dagegen sollten die Bürger fleißig zu Almosen an das Hospital ermahnt werden, auch die Prediger das Hospital oft besuchen, um die alten Weiber vom Zaubern, Segensprechen und dergleichen Verirrungen abzuhalten.

Die Hebungen der Hospitäler wurden zwar im Jahre 1545 mit in den gemeinen Kasten geschlagen. Es war dabei Absicht der Visitatoren, dem fortbestehenden Hospital aus dem gemeinen Kasten das Erforderliche reichen zu lassen. Doch kam diese Vereinigung der Hospitaleinkünfte mit dem Kirchen-ärario nur für einen Theil jener Einkünfte zu Stande, nämlich für den Theil, der nicht zum Unterhalt der Hospitalitinnen, sondern zum Unterhalt der bei jedem Hospital damals angestellt gewesenen Geistlichen oder Altaristen diente. Die zum Unterhalt der Hospitalitinnen gewidmeten Hebungen, die im vorigen Jahrhundert noch zwei Vermächtnisse, das Kobersche und das Schneidersche, einen Zuwachs erhielten und sich im Anfange des laufenden Jahrhunderts auf etwas über 200 Thaler beliefen und theils aus Grundstücken auf der Stadtfeldmark, theils aus verlichenen Capitalien herfloßen, bildeten fortdauernd eine eigene Hospitalcasse, die mit dem Kirchen-ärario, dem ehemaligen gemeinen Kasten, nur gemein hatte, daß in der neuern Zeit der Rendant der Kirchen-casse immer zugleich auch Rendant der Hospitalcasse zu seyn pflegte. Die Zahl der Hospitalitinnen belief sich im vorigen Jahrhundert nur auf sechs, und jede Hospitalitin mußte bei der Reception 20 Thaler bezahlen. Die Hospitalverwaltung dieser Zeit, die unter der Direction des Oberconsistorii geführt wurde, nahm auf die Interessen einer fernern Zukunft mehr als der Gegenwart Bedacht. Statt mehr als sechs Hospitalitinnen Unterstützung zu Theil werden zu

lassen oder diese sechs besser, wie durch Verwendung von etwa 100 Thalern geschehen könnte, zu unterhalten, legte sie in jedem Jahre 50 bis 100 Thaler Ersparnisse zinsbar an! Die ursprüngliche Beziehung des Hospitalwesens auf die Krankenpflege ist dabei ganz in Vergessenheit gerathen. — Bei Sterbefällen wird der Nachlaß der Hospitalitinnen ihren gesetzlichen Erben vererbt, ohne daß das Hospital ein Erbrecht geltend macht.

Fromme Bruderschaften bestanden, ohne die Elendengilde, zur Zeit der Reformation noch drei, von denen jede ein bestimmtes Corporationsvermögen besaß, nämlich 1. die St. Katharinenbruderschaft mit 10 fl. 8 s., 2. die Aleriusgilde mit einem Stücke Landes und der Verpflichtung der Mitglieder, wenn sie ein Haus kauften, 1 Pfund Wachs dem heiligen Alerius darzubringen, und 3. die St. Michaelis-Bruderschaft unter dem Berge mit 36 Gr. Zinshebungen. Die letztgedachte Bruderschaft hielt in der Pfarrkirche 4 Lichter mit 4 Pfund Wachs jährlich. Auch diese religiösen Associationen verloren aber durch die Reformation ihre Bedeutung und wurden daher im Jahre 1545 sämmtlich aufgehoben. Ihr Nachlaß fiel dem gemeinen Kasten zu.

Zur Heiligung der Festtage trifft schon die im Anhange mitzutheilende Visitations-Ordnung vom Jahre 1558 mehrere Anordnungen. Die Visitations-Ordnung vom Jahre 1573 machte dem Stadtrathe zur Pflicht, „do eßliche Ungehorsame wären, die den Feiertag mit Brandtwein und andern Sauffen, auch mit Fahren und Arbeiten oder sonst verunheiligen würden, solches mit Ernst abzuschaffen und an Sonntagen und Festtagen des Vormittags die Thore fest verschlossen zu halten, auch niemandt zur Arbeit hindurch zu lassen, damit sie nicht Ursache haben mögten, Gottes Wort zu versäumen.“ — Nach altem Herkommen wurden die Jahrmärkte zu Havelberg, wie in den meisten übrigen Prignitzschen Städten, des Sonnabends oder Sonntags oder auch während beider Tage gehalten. Diese Entweihung des Sonntags schaffte indessen eine Verordnung des Großen Churfürsten vom 13. Juli 1655 zu Havelberg, wie in den übrigen Städten der Prignitz ab. Die beiden Märkte Havelbergs wurden darnach auf den Montag und Dienstag nach Gregorius Tag und auf den Montag und Dienstag nach Maria Geburt gelegt.

Durch die Einwanderung von Refugiirten entstand zu Havelberg eine reformirte als eine zweite kirchliche Gemeinde. Im Jahre 1678 wurde der Pfarrer zu Spandow, David Scultetus, angewiesen, den reformirten Religions-Verwandten in Havelberg das Abendmahl zu administriren und sich mit denselben zu vergleichen, wie oft dies künftig im Jahre geschehen solle. Später geschah dies durch die reformirten Prediger zu Stendal und Jericho und zwar zwei Mal des Jahres, als der Oberst von Prinz Demdechant zu Havelberg war, in dessen Wohnung. Nachdem dieser im Mai 1740 verstorben, und es daher an einem anständigen Raume gebrach, worin die etwa 100 reformirten Communicanten die Feier begehen konnten, so wurde auf ihre Bitte, zufolge königlichen Befehls, ihnen für zwei Male des Jahres zu dem gedachten Behufe die lutherische Pfarrkirche eingeräumt.

2.

Hauptsächlich der weltlichen Verhältnisse Havelbergs und der Entwicklung seiner bürgerlichen und gewerblichen Lage, waren zunächst die Beziehungen der Stadt zu dem benachbarten Domcapitel von bemerkenswerther Bedeutung. Eine Reihe von Berechtigungen und Besitzungen innerhalb und in der Nähe der Stadt, welche die sonstigen Immediatstädte allmählig von den Landesherren für sich erwarben und also in eigenen Besitz brachten, wurden hier von dem Domcapitel erworben, welches seine Rechte über die Stadt mehr und mehr zu erweitern bemüht war und diese dadurch einer Menge von Einschränkungen unterwarf, welche große Unzufriedenheit unter den Bürgern erregten. Das Domcapitel und die Stadt

standen sich daher in der Regel in offener Feindschaft gegenüber und hatten unablässig Streitigkeiten mit einander, die, so oft sie auch von den Bischöfen oder von den Markgrafen beigelegt wurden, sich kurze Zeit darauf immer wieder erneuerten. Besonders führte man hartnäckigen Streit über die Mühlen in und bei der Stadt, über das Graben von Lehm an den Bergen, über die Gewerbsberechtigungen der Weiberger oder der Bewohner des Domes und der übrigen dazu gehörigen Berge, so wie über die Grenzen von Grundstücken, Fischereigerechtigkeiten und dergleichen. Bei diesen Streitigkeiten hatte die Stadt um so mehr zu leiden, als das Domcapitel, während die Stadt ihm nur die schuldigen Abgaben entziehen und ihre Thore verschließen konnte, es nicht verschmähte, sich der geistlichen Waffen in diesem Streite zu bedienen, die Stadt in den Bann that, die Kirchen, Capellen und Kirchhöfe für entweiht erklärte, den Geistlichen die Fortsetzung ihrer Functionen und das Verbleiben in der Stadt verbot und dadurch eine allgemeine Verwirrung herbeiführte. Die Mühlengerechtigkeit zu Havelberg war vermuthlich ursprünglich ein dem Mitbesitze des Bischofes an der Stadt Havelberg anklebendes Recht gewesen und von dem Bischofe dem Domcapitel überlassen (Vd. II., 431). Mittelfst derselben hatte das Domcapitel die Befugniß, Mühlen anzulegen in und außerhalb der Stadt, in welcher Zahl und Art es wollte und die Nutzung dieser Mühlen für sich zu beziehen. Die Einwohner der Stadt und der Häuser unter dem Berge aber durften auf keinen andern Mühlen mahlen lassen; wogegen das Domcapitel verpflichtet war, sie in der Forderung der herkömmlichen Mahlmeße nicht zu übersehen. Schon im Anfange des 14. Jahrhunderts hatte nun das Domcapitel dreierlei Arten Mühlen theils in, theils bei der Stadt anlegen lassen, eine Rossmühle in der Stadt, mehrere Wassermühlen theils im Stadtgraben, theils in der Havel, und eine Windmühle auf dem sogenannten Damme. Diese Mühlen zusammen nannte man das Havelberger Mühlwerk, was damals von dem Rathe der Stadt Havelberg dergestalt zu Lehn genommen wurde, daß dem Domcapitel eine jährliche Abgabe von 20 Pfunden Brandenburgischer Pfenninge vom Rathhause dafür entrichtet werden mußte; wogegen die Stadt das Mühlwerk zum Besten des Rathhauses verwaltete und nutzte. Nach einer Nachricht aus dem 16. Jahrhunderte befand sich damals im Dom-Archive eine jetzt nicht mehr aufgefundenene Urkunde vom Jahre 1350, vom Probstie Konrad ausgestellt, wornach die Mühlen Lehn feyn sollten und die Stadt als Lehnwaare bei jeder Wahl eines neuen Probstes ein Dhm guten Weins liefern mußte. Bald aber wurde die Stadt in der Zahlung der Mühlabgabe säumig. Es entstanden Zweifel über den eigentlichen Ursprung derselben; die Stadt behauptete mehr als bloßes Nutzungsrecht an dem Mühlwerk zu besitzen, und nahm des Capitel's Eigenthumsrecht besonders an den innerhalb der Stadt gelegenen Mühlen in Abrede. Als im Jahre 1373 ein neuer Probst zu Havelberg geforen war, so weigerte sich die Stadt, wegen der Mühlen dem Probstie, nach Vasallen-Art, die Lehnstreue zu schwören. Ein Decret des Markgrafen Otto vom Neujahrstage 1373, worin die Stadt den Lehnseid zu leisten angewiesen wurde, blieb ohne Erfolg. Im Fortgange des Jahres 1373 kam es daher in diesem Streite bis zu einer förmlichen Rechts-Entscheidung vor des Markgrafen Person. Das Urtheil wurde von diesem, Otto dem Bayern, seinem Vetter, dem Herzoge Friedrich von Bayern, dem Marschall Achim Gans E. H. zu Pultitz, Friedrich Pechwinkel, Eggehard Donner, dem Kammermeister Otto Greif von Greifenberg, Heinrich von der Schulenburg, dem Vogte Claus von Rohr und dem Hofrichter Otto Mörner zu Tangermünde gefällt. In diesem Urtheile wurde der Stadt, die der Erfüllung der Lehnverbindlichkeiten nicht nachgekommen war, der fernere Besitz der Mühlen aberkannt. Der Probst und die Domherren zu Havelberg sollten die Mühlen behalten innerhalb und außerhalb der Stadt Havelberg. Auch wurde dem Capitel ferner freigestellt, auf seinem Grund und Boden so viel Mühlen, als es für gut befunde, zu erbauen, auf dem Lande wie in der Havel oder in dem Stadtgraben, und wo das Capitel wolle, sonderlich bei dem Damme, wo bereits eine Windmühle stand und das Capitel noch eine zweite bauen wollte. Doch

folgte auch das Capitel in Forderung der Mahlneße bei der alten Gerechtigkeit bleiben; wornach 16 Meßen auf einen Scheffel gehen: beim Ausbessern der Mühlen sollte dem Capitel freie Hand bleiben, so bald jenes nur ohne Nachtheil für die Befestigungswerke der Stadt geschehe. Von der Rosmühle, welche das Capitel innerhalb der Stadt Havelberg besaß, wurde ihm das Eigenthum an dem Grundstücke zugesprochen, frei von bürgerlichen Abgaben und Diensten, namentlich vom Schosse, von den Nachwachen und der Wache in den Thoren. Zur Sicherheit der Stadt wurde indessen zugleich ausgemacht, daß nur bei Tage Ab- und Zugang zu den Mühlen in der Stadt geduldet werden solle, während der Nacht aber bei verschlossenen Thoren auch mit Rähnen von der Mühle aus kein Ausgang aus der Stadt stattfinden dürfe. Dabei wurde den Bürgern der Stadt, so wie den Einwohnern unter dem Berge, die Begünstigung beigelegt, daß sie in diesen Mühlen zuerst mahlen, nämlich vor fremden Mahlgästen mit ihrem Mahlgute befördert werden sollten; nur unter dieser Bedingung bestätigte der Markgraf die Zwangsmahlspflichtigkeit der Einwohner der Stadt und unter dem Berge zu den vorgedachten Mühlen des Domstiftes. Würde ihnen aber das zugesprochene Vormahlrecht nicht gehalten; so sollte ihnen freistehen, mahlen zu lassen, wo sie wollten. Wenn das Capitel eine der Mühlen an einen Bürger zu Havelberg verkaufen möchte, so sollte auch dieser die dem Capitel zugesprochene Freiheit genießen, ungleich nicht von der Stadt in Schutz genommen werden, wenn das Capitel wegen schuldiger Mählpächte ihn ansprechen lasse oder sonst Rechte gegen denselben verfolge. Verginge eine der Mühlen, so sollte das Capitel nicht nur das Recht haben, selbige wieder aufzubauen, sondern in Ansehung der Rosmühle übernahm es auch die Verpflichtung, dieselbe niemals absichtlich eingehen oder wüste liegen zu lassen zur Benachtheiligung der Stadt. Mit diesen und einigen andern unerheblichen Festsetzungen für das künftige Verhältniß der Mühlen gingen dieselben in Folge des Rechtspruches vom Jahre 1373 wieder in den unmittelbaren Besitz des Domcapitels über, womit denn auch das Rathhaus der Pacht von 20 Pfund Pfenninge wieder entledigt war (Vd. I., 31. 32). Im zweiten Jahre nach dem Abschlusse des obgedachten Vergleichs (1375) verkaufte das Capitel den größten Theil des Mühlenwerks an vier Bürger zu Havelberg, nämlich die Rosmühle, so wie die Wind- und Wassermühlen. Zwei inzwischen eingerichtete Schiffmühlen, die es bei dem Mühlenhofe liegen hatte, behielt es sich vor. Den Käufern der Mühlen wurde die Verpflichtung aufgelegt, mit dem Meßen es bei dem Herkommen zu belassen, nämlich vom Scheffel Malz eine halbe, vom Scheffel anderen Kornes eine ganze Meße zu nehmen. Dagegen gab man ihnen die Versicherung, daß im Umkreise von Havelberg bis auf eine halbe Meile keine andere Mühle sollte angelegt werden, und versprach ihnen Beistand zu leisten bei der Räumung der Fluth und bei der Ab- oder Zuleitung des Wassers oberhalb der Bäume. Die Käufer erlangten an dem Mühlenwerke erblichen und frei veräußerlichen Besitz. Sie mußten jedoch davon eine jährliche Rente von 24 Pfund Brandenburgischen Pfenningen entrichten, auf den vier Quartalen jedes Mal ein Viertel. (Vd. I., 32. 33.)

Ähnliche Ereignisse, wie die Mühlen, verursachte das Lehmgraben der Bürger Havelbergs bei dem Sperlingsberge, welchen ursprünglich die von Klizing als Lehn der Markgrafen besaßen. Bei dem Sperlingsberge, am Ende desselben, hatte die Stadt Havelberg von uralter Zeit her eine Lehmkuhle, woraus die Bürger ihren benötigten Lehm hohleten. Nachdem aber der Sperlingsberg im Jahre 1356 dem Capitel zu Havelberg war vereignet worden, entspannen sich auch über diese Verechtigung Streitigkeiten zwischen den Rathmannen und Domherren, welche der Bischof Johann, auf welchen beide Theile compromittirt hatten, im Jahre 1391 scheidsrichterlich schlichtete. Nach seiner Entscheidung sollte der Steig, welcher zwischen der Bürger-Ziegelscheune und dem Sperlingsdorse, namentlich dem Hofe, den damals ein Claus Wittenburg besaß, von der Havel ab hinauf ging, beiden streitenden Theilen gemeinschaftlich angehören. Dieser Steig wurde durch Steine näher bezeichnet; jenseits desselben sollten die Bürger fernerhin

Lehm zu hohlen berechtigt seyn; jedoch Eigenthum und Gerichte über die Lehmkuhlen wurden dem Capitel vorbehalten (I., 35). Im Jahre 1431, da man über die Lehmkuhlen von Neuem in Streit gerathen war, fiel eine Markgräfliche Entscheidung desselben noch ungünstiger für die Berechtigung der Stadt in Beziehung auf die Lehmkuhlen aus, indem hierin festgestellt wurde, daß, wenn die Bürger Lehm graben und hohlen würden, sie dies nicht eigenmächtig, sondern nur mit des Probstes Gunst, Willen und Vollbort thun sollten (Vd. I., 46). Die Bürger, die durch diese Entscheidungen ihre althergebrachten Rechte gekränkt glaubten, beobachteten jedoch diese Rechtsprüche nicht. Zwischen den daher bald wiederum streitenden Parteien wurde dann im Jahre 1527 durch Churfürstliche Commissarien nochmals ein Vertrag aufgerichtet, wornach die alte Lehmgrube dem Capitel verbleiben, dagegen dem Rathe und der Gemeinde zu Havelberg eine andere Lehmgrube vom Domcapitel angewiesen werden sollte, die sie nach ihrem Bedürfnisse zu nutzen vermögten. Diese der Stadt wieder günstiger lautende Entscheidung des alten Streitiges war jedoch dem Domcapitel nicht genehm. Dieses führte daher Klage, daß die Bürger den Umfang der ihnen eingeräumten Lehmgrube ohne Noth erweiterten und statt von unten herauszugraben und alle stehen gebliebenen Pfeiler und Ecken wegzuräumen, durch Wegnahme der obern Schichten die Grube immer weiter ausdehnten. Ein Vergleich von 1581, der die Bürger verpflichtete, bevor sie die Grube erweiterten, den eingefallenen Lehm aus der Mitte wegzunehmen und die Ecken abzutragen, legte diese Streitigkeiten wieder nur für kurze Zeit bei. Man fand von beiden Seiten immer neuen Stoff, sich wegen der Lehmgruben zu entzweien, und die unbedeutendsten Umstände wurden oft zu diesem Zweck benutzt.

Einen andern Streitpunkt bildete von früher Zeit her der Betrieb städtischer Gewerbe außer der Stadt Havelberg auf dem Dome und den übrigen Bergen. Die gewerbetreibenden Bewohner der Stadt Havelberg sahen ihre Privilegien zur ausschließlichen städtischen Nahrung öfters durch die Bewohner des Domes und der Berge beeinträchtigt. Der Magistrat besorgte, daß ein gänzlicher Ruin der Stadt davon die Folge seyn mögte; wenigstens aber gingen die Gewerbsleute Havelbergs durch die nach der Landesverfassung nicht erlaubte Ausdehnung des Gewerbsbetriebes auf dem Dome, des Absatzes an die Doms herren, welcher der Stadt einen wichtigen Theil ihrer Nahrung vertieft, mehr und mehr verlustig. Die Stadt bemühte sich daher, allen Betrieb städtischer Geschäfte auf dem Dom und unter den übrigen Bergen möglichst zu unterdrücken und gerieth hierüber mit dem Domcapitel oft in heftigen Streit. Zwar hatte Kaiser Friedrich im Jahre 1179 gestattet, eine förmliche Stadt auf dem Dome anzulegen. Doch diese Anloge war nicht zu Stande gekommen, das Privilegium war von den Markgrafen von Brandenburg niemals bestätigt und wurde nicht von ihnen anerkannt, der Dom daher fortdauernd zum platten Lande gerechnet. Schon eine im Jahre 1325 bestätigte landesherrliche Versicherung vom Jahre 1272 versprach die Bürgerschaft vor allen Eingriffen der Bewohner der Berge in ihre bürgerliche Nahrung zu schützen (Vd. I., S. 26). Als der Markgraf Johann im Jahre 1429 die Stadt mit dem Domcapitel vertrat, wurde daher auch ausdrücklich in diesem Vertrage wieder anerkannt, daß den Bewohnern der Berge kein Recht zum Betriebe von Kaufmannschaft und von sonstigen städtischen Gewerben zustehe. Sie sollten auch außerhalb der Stadt Havelberg Getreide, Bier, Brodt oder Gewand nicht verkaufen oder kaufen dürfen. Nur in Ansehung der Fische und aller Producte der Wassermüzung wurde ihnen der Verkauf außerhalb der Stadt freigelassen, aber auch dies mit der Einschränkung, daß sie das Einsalzen von Fischen in der Stadt thun und dann von den Fischen den Zoll entrichten müßten (Vd. I., S. 44). Diese der Stadt günstigen Bestimmungen wurden in mehreren spätern Verträgen wiederholt, namentlich noch im Vertrage von 1581 festgesetzt, daß die Leute unter den Bergen sich aller bürgerlichen Handhierung und Nahrung enthalten und insonderheit keine Krämerei treiben sollten. Im Jahre 1637, da die Stadt über die Schul-

zen unter dem Berge, daß sie sich des Bier- und Weinschanks angemast und andere bürgerliche Nahrung getrieben, bei dem Churfürsten Klage führte, gab daher auch ein Churfürstlicher Befehl vom 5. September dem Zollbereiter zu Havelberg auf, nicht nur dieses den Schulzen zu untersagen, sondern „auch allen Andern (außer B. Berchholzen, dem wir es vñ geschene Vergleichung mit dem Rathe vñ dem Domb mit gewisser maßen concediret), sie wohnen vñm Domb oder vnterm Berge, vñdt sich des Brawens, Bier- und Weinschanks, Kaufmannschafften, Niederlage, Kornkauffes vñdt andern sachen angemasset — anzukundigen, soliche burgerliche vñdt ihnen nicht zustehende Nahrungen abzustellen.“ Nur einen eigenen sogenannten Freischlächter auf dem Dome zu halten, hatte Churfürst Joachim H. dem Domcapitel im Jahre 1547 zugestanden. Jedoch ungeachtet aller jener Churfürstlichen Entscheidungen und Befehle, die zum Besten der Stadt gegen den Gewerbetrieb auf dem Dome ergingen, setzte das Domcapitel diesem ungestört fort, und die Stadt sah sich nach vielen vergeblichen Klagen gezwungen, demselben nachzusehen. Zu Anfang der Regierung des Churfürsten Friedrich III. versuchten die städtischen Behörden daher durch ein vertragsmäßiges Abkommen mit dem Domstifte der drohenden immer weitem Ausdehnung dieses verfassungswidrigen Verhältnisses wenigstens eine gewisse Grenze zu setzen. Nach dem zu diesem Ende zwischen dem Domcapitel und der Stadt Havelberg am 13. März 1691 geschlossenen und am 13. Juli 1693 vom Churfürsten bestätigten Haupt-Recess sollte das Domcapitel zuvörderst nach dem §. 1. das Recht haben, unter den Bergen 3 Krüge zu halten, nämlich auf dem Bauhose den sogenannten Bauhofkrug, auf dem Schönberg und in Wendeburg oder Neuenberg 2 Krüge, in welchen allen aber nur Havelbergisches Bier verabreicht werden durfte. Es wurde ferner nach dem §. 5. dieses Recesses dem Domcapitel das Recht beigelegt, unter allen Capitels-Bergen 5 Branntwein-Brennereien zu halten, nämlich eine auf dem Sperlingsberg, 3 auf dem Körperberg und außerdem noch eine im Domkrug; in dem letzten durfte der Branntwein auch verschenkt werden; sonst hatte jede Brennerei nur einen Krug mit Branntwein zu versehen, nämlich die Krüge in Toppel, in Nezew, in Schönhagen und 2 in Risow. Nach dem §. 6. des Recesses durfte das Domcapitel an Handwerkern innerhalb der Ringmauern des Domes einen Weißbäcker, einen Scharren-Schlächter, einen Maurer, einen Tischler, einen Schuster, einen Schneider, einen Leinweber und einen Kleinschmidt halten, welcher letzterer damals zugleich Küster war. Alle diese Handwerker mußten aber in die Gilden der Stadt Havelberg eintreten und sich nach den allgemeinen Privilegien und Gilden-Briefen der Gewerke der Stadt richten. Nach dem §. 8. des Recesses sollte auf dem Dom und unter den Bergen nicht mehr als ein Schuhlicker, der mit neuem Leder flickte, geduldet werden, und sollte dieser sein Leder aus der Stadt Havelberg beziehen. Ferner sollten nach dem §. 10. des Recesses die Schiffbauer unter den Bergen zwar ihr Handwerk nach wie vor treiben und auch für Kaufleute Schiffe oder Schuten bauen dürfen, aber nicht Handel damit treiben oder für sich selbst Schiffe bauen. Diejenigen von diesen Schiffbauern, welche die erforderlichen Eigenschaften eines Meisters hatten, mußten nach dem königlichen Beschluß vom 24. September 1737 in die Gilde von Havelberg aufgenommen werden, ohne aber von dem Quartal-Gelde frei zu seyn. Nach dem §. 11. des Recesses sollten die Fisch-Käufer des Körperberges mit den Fisch-Käufern in der Stadt eine Gilde bilden. Nach dem §. 15. des Recesses sollten endlich die Leinweber unter den Bergen mit denen in der Stadt zu einer Gilde vereinigt bleiben und sich nach dem General-Privilegium der Garnweber richten. Neben diesen dergestalt von der Stadt concedirten Gewerbetreibern hielt das Capitel endlich auch noch Stellmacher und Töpfer auf den Bergen. Sämmtliche Handwerker des Domes durften indeß nach den königlichen Verordnungen vom 8. Juni 1735 und 1. August 1736 ihr Handwerk nur auf dem Dom und nicht außerhalb der Ringmauern des Domes betreiben.

Die heftigsten und erbitterndsten Streitigkeiten zwischen dem Dome und der Stadt wurden aber

im Anfange des 15. Jahrhunderts über die Grenzen von Holzungen, Wiesen, Aekern und sonstigen Grundstücken geführt. Darüber war es im Jahre 1429 so weit gekommen, daß aller Gottesdienst in Havelberg aufgehört hatte, die Stadt in den Bann gethan war, und daß die Kirchen und Kirchhöfe von Neuem wieder geweiht werden mußten, nachdem der Markgraf Johann persönlich nach Havelberg gekommen war und unter Beihülfe des Bischofs Conrad die Partheien vertragen hatte. Die verschiedenen Streitpunkte sind in der Vertragsurkunde (Bd. I., S. 44) aufgeführt. Die Urkunde schloß mit der Auflage für das Domcapitel, die Wiedereinweihung der entweihten städtischen Gotteshäuser und Kirchhöfe auf eigene Kosten zu verrichten. Doch im Jahre 1431 mußte der Markgraf nochmals nach Havelberg kommen, um die wegen der frühern Streitpunkte von Neuem entzweiten Partheien wieder zu versöhnen.

Zu den Markgrafen, ihren Landesherrn, erblicken wir die Stadt Havelberg in früherer Zeit nur in wenigen Beziehungen, und auch ihre der Landesherrschaft zu leistenden Verpflichtungen waren sehr mäßig. Nach erfolgtem Regierungsantritte kamen die Markgrafen und Churfürsten älterer Zeit persönlich nach Havelberg, um die Huldigung hier anzunehmen. Die Kosten des Aufenthalts der Fürsten mußte dann die Stadt aus ihren Mitteln tragen. Das Domcapitel wurde noch im Jahre 1537 von der Theilnahme an den Huldigungskosten, welche die Stadt dem Domstifte aufzubürden suchte, freigesprochen. Demnächst hatte die Stadt Havelberg, gleich den übrigen Städten der Prignitz, dem Landesherrn eine bestimmte jährliche Abgabe unter dem Namen Urbede zu entrichten. Sie wurde vom Rathhause aus der Kammerei mit 30 Mark jährlich, halb zu Martini, halb zu Walpurgis, bezahlt. Im Jahre 1356 verpfändete jedoch der Markgraf Ludwig der Römer diese Hebung dem Erzbischofe von Magdeburg, der diese nun erhob. Die Bürger der Stadt hatten sich dem Erzbischofe zu prompter Entrichtung dieser Abgabe, die sich fortdauernd auf 30 Mark Silber belief, besonders verpflichten müssen, wie der Bischof und der Domprobst zu Havelberg im Jahre 1359 mit einem besondern Zeugnisinstrumente beurkundeten. In demselben Jahre sicherte der Markgraf Ludwig dem Erzbisthume die Hebung der Urbede in Havelberg nochmals zu, indem er sich an 2 Drittheilen der ganzen Hebung, nämlich an 20 Mark, die dem Erzstifte von den Anhaltischen Markgrafen schon, zu ihrem Seelenheile, und zwar ursprünglich auf das Rathhaus zu Stendal, verschrieben waren, nur für 3 Jahre noch das Recht zur Auslösung mit 300 Mark Kapital vorbehielt. An den übrigen 10 Mark, die den Zins bildeten für eine Schuld von 100 Mark, welche die Markgrafen Ludwig und Otto im Jahre 1356 bei dem Erzbischofe contrahirt hatten, blieb dem Markgrafen die Befugniß zur Auslösung unbeschränkt zuständig. Die Auslösung ist aber von Seiten des immer des Geldes bedürftigen Fürsten Ludwig weder an dem einen noch an dem andern Theile erfolgt. Kaiser Karl IV. bestätigte im Jahre 1363 dem Erzbisthume die gedachte Berechtigung, und auch das im Jahre 1375 angefertigte Landbuch schreibt daher dem Erzbischofe von Magdeburg das Hebungrecht der Urbede in Havelberg zu. Noch unter dem ersten Churfürsten aus dem Hause der Burggrafen von Nürnberg befaß das Erzbisthum das mehrgedachte Hebungrecht zu Havelberg, welches zu der Zeit als ein Zubehör des erzbischoflichen Amtes Sandow betrachtet wurde. Mit dem Amte Sandow, was die Erzbischofe verschiedentlich an Privatleute und zuletzt im Jahre 1425 an den Bischof von Havelberg verpfändeten, kam das Hebungrecht der Urbede der Stadt im letztgedachten Jahre an den Bischof von Havelberg. Im Jahre 1449 vertrugen sich aber Churfürst Friedrich II. und Erzbischof Friedrich von Magdeburg über die 30 Mark Urbede zu Havelberg endlich dergestalt, daß dem erstern gestattet wurde, gedachte Hebung vom Bischofe zu Havelberg anstatt des Erzbisthumes auszulösen. Doch auch diese Auslösung scheint nicht geschehen zu seyn; wenigstens war das Hebungrecht der Havelberger Urbede noch im Jahre 1482 dem Magdeburger Stifte zuständig, von welchem dasselbe um diese Zeit an Dieterich von Quigow weiter verpfändet war.

Außer der Urbede schreibt das Landbuch Kaiser Karls IV. vom Jahre 1375 dem Landesherrn nur den Besitz des Zolles und der Gerichte zu Havelberg zu. An den ursprünglich ganz dem Landesherrn angehörigen Gerichten erwarb die Stadt im Jahre 1431 die Hälfte als Pfandbesitz, indem sie dem Markgrafen Johann die Summe von 100 Mark Silber dafür darlieh. Die Einkünfte des markgräflichen Zolles zu Havelberg wurden in älteren Zeiten öfters verpachtet. Markgraf Ludwig verpachtete die Zollhebung im Jahre 1332 an einen Bürger Otto Bug aus Berlin für 100 Pfund Pfennige jährlich und dann im Jahre 1336 auf 5 Jahre für ein Pauschquantum von 328 Mark Silber an die Bürger Reiche aus Cöln und Köpfe aus Züterbogk (Vb. I., 63). In den Jahren 1341 und 1343 wurde die Zollhebung zu Havelberg von demselben Markgrafen Schulden halber an Nicolaus von Bismark verpfändet (V. I., 64). Die Zolleinkünfte zu Havelberg müssen hiernach schon damals sehr beträchtlich gewesen seyn. Das Landbuch Kaiser Karls IV. vom Jahre 1375 veranschlagt dieselben auf ungefähr 30 Schock Böhm. Groschen. Im Jahre 1719 betragen sie nahe an 9000 Thlr. Im Jahre 1791 waren sie jedoch auf 2600 Thaler gesunken. — Die Abgaben der Bewohner Havelbergs, welche bis in das gegenwärtige Jahrhundert unter dem Namen Ziese, Accise und Servis der Landesherrschaft entrichtet werden mußten, wurden erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts successiv eingeführt, und die Urbede, welche ursprünglich die einzige regelmäßige Abgabe gebildet hatte, blieb darneben fortbestehen. Außer der Urbede hatten die Bürger Havelbergs in der ältesten Zeit nur extraordinaire Contributionen in Nothfällen unter dem Namen Landbeden zu leisten, die jedoch mit der Zeit ebenfalls in regelmäßige Abgaben verwandelt wurden und erst durch Einführung der Accise wieder aufhörten. Im Jahre 1377, da Kaiser Karl IV. eine solche Contribution erhob, betrug dieselbe für die Städte Havelberg, Kyritz und Prizwally in gleichem Betrage für jede dieser Städte auf 130 Mark Silber. Im Jahre 1450, da die Stadt eine große Feuersbrunst erlitten hatte, wurde dieselbe von diesen Abgaben, so wie gleichzeitig von allen der Landesherrschaft schuldigen Kriegs- und sonstigen Diensten, auf 6 Jahre befreit.

Von den Abgaben, welche die Kämmerer der Stadt Havelberg von der Bürgerschaft erhob, werden in ältern Nachrichten nur verschiedene Grundabgaben erwähnt, in späterer Zeit traten mannigfaltige steuerliche Abgaben hinzu. Zu der erstern gehört der sogenannte Ruthenzins, eine Abgabe der mit Häusern und Gärten versehenen Bürger, welche nach der Ruthenzahl des Maasses dieser Grundstücke erhoben, doch in einem für jede Ruthe unveränderlich fixirtem Geldquantum bestand, und daher, bei dem sinkenden Kaufwerthe des edlen Metalles, mit der Zeit sehr geringfügigen Betrages wurde. Zu der Zeit, da diese Abgabe zuerst genannt wird, war sie aber schon von der städtischen Kämmerer veräußert. Die Stadt hatte sie vermuthlich als Zinsen für ein aufgenommenes Darlehn verpfändet. Der Schuldbrief der Stadt wurde dann zur Stiftung eines Altars in der Pfarrkirche zu Ehren des heiligen Nicolaus benutzt und der Altarist desselben erhielt daher bis zur Reformation 4 Mark Stendalsch jährlich aus dem Ruthenzinse der Stadt. In Folge der Reformation wurde daher diese Hebung des Ruthenzinses dem Kirchenärario zugeschlagen. — Uralte Abgaben ähnlicher Art, die der Kämmerer geleistet wurden, waren: das Stättgelt von dem Marktplatze. Es wurde von den Buden entrichtet, die in Marktzeiten auf dem Marktplatze erbauet werden und bildet eine Art Miethedieses Platzes. Ferner der Grundzins von den Scharren der Fleischer und Bäcker. Die Fleischerscharren waren schon im Jahre 1310 vom Magistrate den Fleischern erblich verkauft (V. I., S. 27), doch unter Vorbehalt eines jährlichen Zinses von 22 Brandenburgischen Schillingen, der auch noch in der neuesten Zeit mit 16½ gGr. von der Gilde an die Kämmerer abgeführt wurde. Auch den Bäckern standen ihre Scharren erblich zu, und sie entrichteten 13½ gGr. Ferner der Grundzins von der Apotheke. Diese war ursprünglich auf einem der Kämmerer angehörigen Grundstücke von Seiten des Magistrates errichtet. Später verkaufte der Magistrat dieselbe an Privatbesitzer, doch

mit Vorbehalt sowohl des Wiederkaufsrechtes, als eines jährlichen Grundzinses von 10 Thalern. Endlich der Canon, welchen die Kämmerer von einer Anzahl anderer ihr nicht unmittelbar zuständig, im Privatbesitz befindlicher Buden und Häuser zu erheben hatte. Dahin gehörten die ehemalige Stadtschreiberei am Kirchhofe, die ebenfalls nächst dem Kirchhofe gelegene Baderei, welche letztere mittelst Contracts vom 16. Juli 1646 unter Vorbehalt von 7 Thlrn. 12 gGr. Grundzins veräußert war, und noch 10 bis 11 andere Häuser.

Sonstige Abgaben, welche die Kämmerer in der Stadt erhob, bestanden in dem Schoße, den Biergeldern, den Bürgergeldern, Meistergeldern und Schutzgeldern. Der Schoß wurde gewöhnlich der Regum schoß genannt, weil er jährlich auf dem Tage der heiligen drei Könige gezahlt wurde. Er wurde von den Häusern entrichtet und ruhte darauf als unabtrennbare Last. Er betrug vor nun 100 Jahren 138 Thlr. 4 Gr. 9 Pf. Es war Niemand von dieser Abgabe frei. Nur die Häuser der Geistlichen und Rathämteglieder waren erimirt. Seinem Ursprunge nach scheint dieser Schoß theils aus den Beiträgen der Bürger zu der Urbede bestanden zu haben, welche die Kämmerer in runder Summe an den landesherrlichen Fiscus zu entrichten hatte, theils aus einer Art von Communalsteuer, welche einen Zuschlag zu jenen Urbedegeldern bildete. Die Bierziese oder die alten Biergelder bestanden in dem nach der allgemeinen Landesverfassung den städtischen Kämmerern an der landesherrlichen Bierziese gestatteten Antheile. Von jedem Sacke Malz zu 8 Scheffeln mußte der Biesemeister $3\frac{1}{2}$ Pf. an die Kämmerer abliefern, was im Jahre 1742 etwa 14 Thlr. eintrug. Das Bürgergeld, was für die Gewinnung des Bürgerrechtes in der Stadt entrichtet wurde, bestand für Auswärtige in $1\frac{1}{2}$ Thlrn. und für eines Bürgers Kind in 21 gGr. Das Meistergeld wurde von den in die Gilde tretenden Jungmeistern der Kämmerer erlegt und war nach Verschiedenheit der Gewerke in deren Privilegien ungleich bestimmt. Das Schutzgeld wurde bis in die dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts von Einliegern und Tagelöhnern, die nicht zum Bürgerrechte zugelassen wurden, mit 1 Thlr. jährlich von jeder Familie zur Kämmerer erhoben. Nachdem aber diese Einwohner mit zur Entrichtung der Servisabgaben waren herangezogen worden und zum Theil jährlich 2 Thlr. zur Serviscasse entrichteten; so wurde das Schutzgeld aus Billigkeitsrückichten von ihnen nicht mehr gefordert. Die Commune begnügte sich in Ansehung dieser Einwohner mit einigen Diensten, welche sie zur Reinigung von Dämmen und Brücken und bei Bauten oder Reparaturen an öffentlichen Gebäuden leisten mußten.

Die Kämmerergüter der Stadt Havelberg bestanden vornämlich in der Rathschäferei und Rathsziegelei. Die Schäferei vor Havelberg oder das Vorwerk Muggenbusch wurde im 16. Jahrhunderte errichtet. Das Domcapitel erhob zwar Widerspruch gegen die Errichtung derselben. Es kam die Sache zum Verhör beim Churfürstlichen Kammergerichte. Nach dem Erkenntnisse des Gerichtshofes vom Freitage vor Martini 1553 wurde jedoch die Stadt im Besitze der angelegten Rathschäferei geschätzt und das Domcapitel mit der behaupteten Gerechtigkeit, die Grundstücke der Stadtseldmark und die Havelberger Heide mit seinem Vieh an Schafen, Schweinen, Kühen und Pferden betreiben zu dürfen, abgewiesen, wogegen auch der Rath und die Bürgerschaft sich der in Anspruch genommenen Anshut auf des Capitels Grundstücke begaben. Die Schäferei war übrigens in der ehemaligen Havelberger Stadttheide angelegt. Nach einer vor etwa 100 Jahren vorgenommenen Vermessung gehörten dazu an Acker 75 Morgen und 278 Quadrat-Ruthen nebst einer Wiese vor dem Sandauer Thore von 19 Morgen und 80 Quad. Ruthen. Ursprünglich administrirte der Rath dies Vorwerk unmittelbar. Der Ertrag wurde in die Rathscheune gebracht und hier verwandt theils um Zuchtrinder für die Stadt, theils um die Artilleriepferde, welche die Stadt früher dem Landesherren stellen mußte, zu unterhalten. Die Stadtscheune lag am Sandauer Thore. Sie war das einzige Gebäude, welches, außer der Capelle des heil. Geisthospitals, bei der Ein-

Ascherung der Stadt im Jahre 1627 war übrig geblieben. Sie stand auch noch über 100 Jahre später, freilich sehr baufällig, und wurde zur Wohnung für den Thorschreiber und zur Wachstube für die Garnison so wie zum Magazin für die letztere benutzt. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts ward indessen das Rathsvorwerk oder die Rathschäferei mit eigenen Gebäuden versehen, und wurde dieselbe zum Besten der Kämmerei verpachtet. Bei ihrer Verpachtung vor jetzt 100 Jahren, im Jahre 1743, brachte sie 262 Thlr. jährliche Pacht.

Die nächst dem Vorwerke einträglichste Besizung der Kämmerei war die Rathsziegelei. Die Kämmerei hatte dabei die Gerechtigkeit, die nöthige Ziegelerde auf dem sogenannten Schweine-Marsche unentgeltlich zu graben. Außerdem mußte die Bürgerschaft zu jeglichem Brande 1½ Haufen Brennholz aus den Stadtgehölzen umsonst hergeben, wofür der Bürgerschaft die Steine zu einem fixen ermäßigten Preise, nämlich das 100 Dachs oder Mauersteine zu 11 gGr., überlassen wurden. Das Wohngebäude, welches im Jahre 1739 dem Ziegelmeister eingeräumt wurde, war bis dahin ein übelberücktigter Schenkkrug, welcher den Schlupfswinkel für allerhand böses Gesindel bildete und der Kämmerei an Inquisitionsgeldern viel mehr Kosten verursacht hatte, als das Schenkgeld einbrachte. Der Krug wurde daher aufgehoben, und das Gebäude der Ziegelei einverleibt. Die Ziegelei gab vor jetzt 100 Jahren 151½ Thaler jährliche Pacht.

Außer dem Vorwerke und der Ziegelei hatte die Kämmerei zu Havelberg noch einige Ländereien, nämlich 1) den Glien mit 5 Morgen 110 Quadrat-Ruthen, 2) den Krummen Ort mit 9 M. 127 Q. R. und 3) den sogenannten Rath's Platz im Mühlenholze an der Elbe, ein Stück Wiesewachs an der Elbe, welches durch Ueberschwemmungen der Elbe im vorigen Jahrhunderte sehr deteriorirt wurde. Die letztgenannten Grundstücke zusammen brachten vor jetzt 100 Jahren etwa 21 Thlr. Pacht des Jahres ein. Früher gehörte der Kämmerei auch der sogenannte Mewen-Werder. Doch diesen zog später die Bürgerschaft an sich.

Einträgliche Gerechtigkeiten der Kämmerei bestanden in der Fischerei- und Jagdgerechtigkeit, der Damm- und Brückenzollgerechtigkeit, in dem Rechte der Salzfellerei, der Fährgerechtigkeit, der Abschops-gerechtigkeit und in der Gerichtbarkeit. Die Fischereigerechtigkeit, die zum Besten der Kämmerei verpachtet wurde, war indessen unbedeutend. Sie bestand in der Fischerei auf der Nöhre, einem Ausflusse der Havel, welcher die Wiesen von der gemeinen Hütung separirte, und auf der Seeke, einem Pfuhl an der Sandauschen Grenze. Bis ins 18. Jahrhundert bedienten sich die Herren vom Rath dieser Fischerei für ihre Küche von Amtswegen. Seitdem wurde sie verpachtet zu 4 bis 6 Thlrn. jährlich. Die Jagdgerechtigkeit der Stadt Havelberg ging auf das hohe und niedere Feld und alle zur Stadt gehörigen Reviere und wurde ihr durch eine Sentenz vom 10. Juli 1715 bestätigt. Dieselbe erstreckte sich auch nicht bloß auf das kleine Wild, sondern auch auf die Mitteljagd in der Ausdehnung auf Hehe und Schweine. Wichtiger war die Damm- und Brückenzollgerechtigkeit (B. I., 64). Wann die Stadt Havelberg in den Besiz derselben gekommen sey, ist nicht bekannt. Im Jahre 1429 scheint die Stadt den Zoll schon besessen zu haben (B. I., S. 44). Die Sätze sind nach den ältesten Kämmerei-Rechnungen für ein Pferd mit Centmergut beladen 1 Gr., für ein Pferd vor einem beladenen Wagen 6 Pf., für ein leer zurück gehendes Pferd 3 Pf., eben so viel für ein Fohlen. Für einen Ochsen oder Stier 4 Pf., für eine Kuh oder Starke 3 Pf., für ein Schwein, Kalb, einen Hammel oder ein Schaf 1 Pf., für einen Schiebkarren 6 Pf. und zurück 3 Pf., für einen Tragbündel 3 Pf., für ein ledig Pferd 6 Pf., für einen Schleifkarren 3 Pf., für eine Schute 6 Gr., für eine Welle 4 Gr., für einen Anhang 3 Gr., für eine Waacke 3 Gr. und für einen Fließkahn 2 Gr. Mit Unterlegung dieser Sätze wurde die Zollhebung vor 100 Jahren zu 280 Thlr. jährlich verpachtet.

Die Fährerechtigkeit der Stadt Havelberg war nur bis 1740 von Bedeutung. Sie bestand in dem Rechte für den Fall eine Fähre zu halten, daß das Wasser in den Niederungen zwischen Havelberg und Sandow so hoch stieg, daß von Fahren Gebrauch gemacht werden mußte. Die Fähre brachte in solchen Zeiten der Kämmerei oft 20 bis 30 Thlr. ein. Um die gedachte Zeit veranlaßte jedoch ein Streit der Städte Havelberg und Sandow über diese Fährerechtigkeit die Anlegung eines durch die Niederung führenden Dammes und damit hörte diese Einnahme für die Havelberger Kämmerei auf.

Die früher dem Rathhause ausschließlich zustehende Salzsellerei, die von ihm für 5 bis 6 Thlr. verpachtet zu werden pflegte, so wie das Recht des Abschusses von Erbschaften, die von der Kämmerei mit dem 15ten Pfennige oder mit $6\frac{2}{3}$ Procent gelöst werden mußten, wenn sie aus der Stadt gingen, haben in der neuern Gesetzgebung ihren Untergang gefunden. Die Gerichte aber hörten in Folge der veränderten Einrichtung der Justizverwaltung auf, als eine Quelle von Vortheilen für den Stadthaus halt betrachtet zu werden.

Endlich aber ist noch der Rathskeller als eine Einnahmequelle der Kämmerei namhaft zu machen. Demselben stand früher ausschließlich das Recht des Ausschankes fremder Getränke zu. Wollte ein Bürger zu seiner eigenen Consumtion eine Tonne fremdes Bier einlegen, so mußte er dem Rathskellerwirth 6 gGr. entrichten. Dies Privilegium bestand noch während der ganzen Dauer des vorigen Jahrhunderts. Dagegen wurde das dem Rathskellermeister früher auch zuständige ausschließliche Recht zum Ausschank von Wein durch eine Kammerverordnung vom 18. Novbr. 1702 dahin abgeändert, daß außer dem Kellermeister noch zwei andere Kaufleute mit Wein sollten handeln dürfen, doch unter Vorbehalt der gewöhnlichen Einlagegelder für den Rathskeller. Darneben mußte die Bürgerschaft den Rathskeller mit dem nöthigen Brennholze versorgen. Unter diesen Umständen brachte der Rathskeller der Kämmerei eine gute Einnahme. Vor 100 Jahren war derselbe für 258 Thlr. verpachtet.

Die Bürgerschaft Havelbergs scheint, obwohl Havelberg schon zur Wendischen Zeit ein bedeutender Ort war, dennoch später aus Deutschen zusammengesetzt zu seyn, wenigstens nahmen die Gilden der Stadt nur Personen Deutschen Herkommens in ihre Gemeinschaft auf. Nach den Zunftstatuten der Leinweber vom Jahre 1563 mußte auch die Gattin des Leinwebermeisters erweisen, daß sie von Deutschem Herkommen sey. Die Wendischen Bewohner der Stadt wurden wahrscheinlich auf den Wendenberg hinaus gedrängt und machten hier eine eigene Gemeinde unter einem eigenen Schulzen aus. Nicht nur der Name Wendenberg läßt darauf schließen; sondern auch eine fortlebende Tradition berichtet, daß die Bewohner des Wendenberges Wendischer Abstammung seyen. Auch hielten sich dieselben bis auf die neueste Zeit in scharfer Trennung von den Deutschen Bewohnern der Stadt und der übrigen Berge. Sie haben noch in der Stadtkirche, so wie auf dem Kirchhofe, ihren eigenen von den Eigen und Begräbnißplätzen der übrigen Gemeinde gesonderten Platz. Ihre Nahrung ist die Fischerei wie gewöhnlich bei Kiefern; aber sie genießen dabei lange nicht die Vorrechte der Fischkäufer, welche ebenfalls Fischer, aber vermuthlich Fischer Deutschen Herkommens sind.

Von Jüdischen Bewohnern Havelbergs, deren es im vorigen Jahrhunderte immer nur eine oder wenige Familien daselbst gab, findet sich dennoch schon aus sehr früher Zeit mehrfache Nachricht. Im Jahre 1334 nahm der Markgraf Ludwig die Juden zu Havelberg im Allgemeinen und im Jahre 1344 insbesondere einen Juden Maier daselbst in seinen Schutz. Auch gestattete er den Juden selbst zu schlachten und das unrein befundene von ihnen eingeschlachtete Fleisch zum Wiederverkauf anzubieten (B. I., 62. 64).

Die Hauptbesitzungen und Rechte, welche die Havelberger Bürgerschaft erwarb, bestanden in der Stadtheide und in der Holzgerechtigkeit im Nobahn. Die Havelberger Heide war ursprünglich dem Markgrafen zugehörig, nur wurde im Jahre 1274 den Bürgern die Hütungsrechte darin eingeräumt

(Bd. I., 26). Im Jahre 1329 aber erwarb die Bürgerschaft im Wege des Kaufes vom Markgrafen Ludwig dem Ältern für 250 Pfund Brandenburgischer Pfennige das Eigenthum an derselben. Die Heide lag darnach und nach einem 100 Jahre später geschlossenen Necessé zwischen dem Bollbrüggeschen und dem Negower Wege (B. I., S. 44), und wurde auch schon im Jahre 1335, da Markgraf Ludwig dieselbe mit Aufgabe aller seiner Rechte darin, der Stadt von Neuem bestätigte, die Havelberger Heide (mirica Havelbergenfis) genannt (B. I., 63). Außer dem Besitz dieser Heide erwarb die Bürgerschaft noch nach alten markgräflichen Urkunden von 1274 und 1325, welche B. I., S. 26 mitgetheilt sind, die Holzungsgerechtigkeit in dem sogenannten Rodahn und diese ist ihr noch 1716 und 1751 bestätigt worden. Auch deutet eine oben S. 95 mitgetheilte Urkunde vom Jahre 1284 darauf hin, indem sie den Bewohnern der Dörfer Breddin und Rümmeris erlaubt, ihr Holz da zu hohlen, wo die Bürger von Havelberg es zu hauen pflögten, nämlich jenseits der Voigtsbrücke auf der Jägelitz.

In bürgerlichen Gewerben betrieben die Bürger Havelbergs in älterer Zeit besonders viel Schifffahrt und Handel mit Hamburg. Sie brachten vorzüglich Getreide dahin und nahmen allerhand Waaren zur Rückfracht, theils für Rechnung Magdeburger, Sächsischer und Böhmischer Kaufleute, theils auch auf eigene Rechnung oder für ihre Landsleute in der Mark. Die Getreideausfuhrverbote, welche besonders seit der Mitte des 16. Jahrhunderts den freien Verkehr der Mark behinderten (Mylus Vet. Corp. VI, I, 62. 67), waren daher für den Handels- und Schifffahrtbetrieb Havelbergs sehr nachtheilig. Die Jägelitz wurde ehemals von Havelberg bis Kyritz beschifft (Bd. I., S. 367 Nr. III.), was sowohl Havelbergs Zufuhr erleichterte, als auch der Stadt die Verbreitung der von Hamburg eingeholten Waaren über die benachbarten Gegenden der Mark eher möglich machte. Für Havelbergs frühen Verkehr mit Hamburg dienen namentlich auch die nachfolgenden Schreiben der Stadt Havelberg an die Stadt Hamburg von den Jahren 1358 und 1449 als Beläge.

Die vier ältesten Gewerke oder Gilden der Stadt waren die Bäcker, Fleischer, Schuster und Tischler. Diesen stand daher auch nach der älteren Stadtverfassung allein ein Recht zur Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung zu. Sie wurden bei der Berathung oder Entscheidung aller wichtigeren Stadtangelegenheiten zugezogen, während die übrigen, später entstandenen Gewerke entweder gar nicht oder doch nur in der sogenannten gemeinen Bürgerschaft vertreten wurden. Doch besitzt keins von jenen Gewerken noch sein ältestes Privilegium. Von den Fleischern ist zwar im I. Bande S. 27 ein Privilegium, welches denselben im Jahre 1310 vom Rathe ertheilt wurde, mitgetheilt worden; doch dies an sich interessante Privilegium kann dennoch nicht der ursprüngliche Gildbrief der Fleischer seyn. Im Jahre 1310 wird auch schon vom Markgrafen Woldemar den Gewandschneidern in Havelberg ein Privilegium ertheilt und der Tuchmacher gedacht. Den letztern wird verboten, die von ihnen gefertigten Tücher in einzelnen Ellen zu verkaufen, und zugleich zu Gunsten der Gewandschneider (Tuchhändler) festgesetzt, daß auch Fremde in Havelberg Tuch nur in ganzen Stücken sollten verkaufen dürfen. Später, im Jahre 1442, gestattete jedoch der Churfürst Friedrich II. den Tuchmachern oder Wollwebern, ihre Gewerkswaaren auch selbst zu verschneiden und im Kleinen zu verkaufen: woraus sich ein langer Streit der letztern mit den Gewandschneidern entwickelte, der im Jahre 1448 durch den Markgrafen Friedrich den Jüngern persönlich zu Havelberg vertragen wurde. — Auf die frühere Bedeutung der übrigen Gilden lassen schon die Altäre schließen, welche dieselben in der Pfarrkirche besaßen und deren oben bereits gedacht ist (S. 266). Von den Schneidern ist ein Gewerksprivilegium erst vom Jahre 1557, von den Leinwebern vom Jahre 1563, von den Grobschmieden erst vom Jahre 1580 aufzufinden gewesen.

Wichtige Nahrungen waren in Havelberg besonders auch die Brauerei, die Fischerei und der Schifffbau. Wie ausgebehnt die Brauerei in früherer Zeit betrieben sey, läßt sich schon aus der be-

trächtlichen Einnahme schließen, welche die Kammerei jährlich aus ihrem Antheile an der Bierziese bezog. Die Fischerei, für deren Gedeihen noch jetzt nach alter Observanz jährlich am Neujahrstage öffentlich in der Kirche vom Prediger zu Gott gebetet werden muß, beschäftigt viele Einwohner in der Stadt, wie unter den Bergen. Die Fischereigerechtigkeit ruhet auf den Häusern und die Besitzer bilden als Fischer oder Fischverkäufer geschlossene Innungen. Die alten Privilegien enthalten für „die Fischer und Käufer“ zu Havelberg die Concession, daß zwischen Rathenow und Havelberg niemand anders mit Angelkäthen und Hudefässern fahren und mit dergleichen andern Gefäßen in der Stadt Havelberg sellen möge. Im Jahre 1431 verließ der Magistrat zu Havelberg den außerhalb der Stadt wohnenden Fischern, welche an der Fischergilde zu Havelberg Theil nahmen, das besondere Privilegium, daß sie während der Hingstzeit, da die Fischer ihre Gildenfeier begingen, unter des Rathes besonderem Schutze die Stadt besuchen könnten, ohne wegen Geldschulden und sonstiger Schuld, handhaste That und grobe Verbrechen angenommen, mit Arrest belegt werden zu können. Im Jahre 1584 wurde den Fischern wegen des Krebshandels und der Verführung von Krebsen nach Hamburg eine besondere Ordnung vom Rathe ertheilt. Der Schiffsbau ist besonders unter dem Großen Churfürsten Friedrich Wilhelm in großer Ausdehnung betrieben. Es wurden Elbschiffe bis 120 Fuß Länge und 16 Fuß Breite in großer Menge hier verfertigt, außerdem kleine Gefäße, als Schuten, Gelten, Wracken, Anhänge und dergleichen. Unter König Friedrich unternahm ein Holländer namens Kornels auch Seeschiffe zu bauen. Er errichtete zu diesem Behuf am Schöneberge einen großen Bauhof, starb aber bald darnach, und hiernächst ist dieser Gewerbszweig verfallen.

U r k u n d e n.

I. Der Markgraf Woldemar, der Markgraf Otto der Bayer und der Markgraf Friedrich II. ertheilen und bestätigen den Gewandschneidern zu Havelberg gewisse Vorrechte in den Jahren 1310, 1365 und 1441.

Wir Fridrich, von gots gnaden Margraff zu Brandborch, des heiligen Romischen Reichs Erzkamerer vnd Borggraß zu Norinberg, Bekennen vor vns, vnsern lieben Brudern Marggraffen Fridrichen den jungsten, der zu synen mundigen Jaren noch nicht kommen ist, vnd tun kunt allen den, die diesen briff sehen ader horen lesen, das vor vns kommen syn vnser lieben getruwen Burgermeister vnd Ratmanne zu Hauelberg, vnd haben vns gewyset vnd gesehen lassen eynen Bestetigbriff, in von dem jrluchten hochgeboren Fursten vnd Herrn Herru Fridrichen Marggraffen zu Brandborg etc vnd Burggraffen zu Norinberg, vnsern lieben Herrn vnd Vater seligen, gegeben in demselben Bestetigesbriffe, etlich annder Briffe geschriben vnd begriffen sein, in von den hochgeboren Fursten vnsern Vorfaren seligen Herrn Otten vnd Herrn Woldemar Marggrauen zu Brandborg gegeben, die wir also gehort, gelesen vnd vernomen haben, als die von Worte hir nach geschriben stehen zu dewezsch vnd latyn:

Wie Otte van Godes Gnaden Marggraff to Brandenborch vnd to Lufitz, des hilligen Romischen Rykes ouerste Kamrer, Palantz Greue by Ryne vnd Hertoge in Beyern bekennen vnd betugen openbar vor allen den gennen, die dessen Briff sehen edder horen, dat wie hebben gesehen vnd gehoret lesen des jrluchten Fursten vnd Herrn openbar Briffe, Marggrauen Woldemars

vnses Vorfaren Marggrauen to Brandenborch, dem God gnedich sy, die also spreken van Worde to Worden, also nageschreuen steit:

Expedit ex quo modernorum acta sepius per obliuionem, que mater erroris esse dinoscitur, perturbantur, quod ea, que aguntur in tempore, quantocius cum litteris authenticis perhennentur. Itaque nos Woldemarus Dei gratia Brandenburgensis, Lufacie et de Landelsberg Marchio, tutorque iuncti principis Johannis de Brandborg Marchionis, cum manifesta recognitione tam presentibus quam futuris cupimus fore notum, nichilominus protestantes, quod prouidis uiris et discretis consulis et vniuersitati Ciuium in ciuitate Havelberge donauimus et donamus, confirmamus et presentibus confirmamus quoddam jus, quod in vulgo dicitur Innye sive Gylde, taliter obseruandum, quod nulli aduene vel extraneo in predicta Ciuitate licebit singulatim per vnas incidere aut vendere pannum vel pannos cuiuscunque condicionis fuerint, sed integris pannis vendere debent siue frustis. Nichilominus eciam ne quis textorum iam dictam ciuitatem inhabitantium pannum incidat simili modo siue vendat singulatim per vnas, sed ipsum integro panno siue frustis vendicioni exponat siue vendat. Ne igitur hec nostra donacio vel confirmacio imposterum couertetur, presentem dedimus paginam nostri Sigilli munimine firmiter communitam. Hujus rei testes fideles nostri, dominus Buffo, comes de Lindow, Henningus de Stegelitze et Seele milites ac dominus Hinricus prepositus in Granfoge, nec non Redeke nostre curie Marschallus et alii quamplures testimonio fidei decorati. Datum in Quitzshouel, anno domino millesimo tricentesimo decimo, in vigilia assumptionis beate Marie virginis.

Des hebben wy vorgnanter Marggraue Otte angefehn dy Gnade, Recht vnd Trawe, die die vorgenante irluchte Furste Marggraue Woldemar to vnser Stad to Havelberg vnd den Borgeren heftt gehatt, vnd bestedigen vnd vesigen den vorgnant Borgeren vnd Wantfnyderen des vorbenomeden Fursten Briffe mit vnsen gegenwardigen Briffen stede vnd gantz ewichlichen vor vns vnd vnsen Nakomelingen blyuen vnd toholden, vnd geuen on desse Gnade vnd Recht. Were dat ymand van butene edder bynnen, wedder des vorbenomeden herrn Briffe an Wantfnyden dede vnd vnderwinde der rechticheit, die fall wedden vnd hebben verbroken dry punth Brandenburgese Pennyng sunder Weddersproke. Des Broke fall die erste Pennig vnse syn, die ander der Stad, die dridde der Wantfnyder Gylde to orer Myssen vnd to den Lichten to Hulpe; ane vpp den Jarmarktesdach, die fall den Wantfnyderen allermenniglich fry syn. Ok mogen die Gyldemeister der Bröke van vnnier Gnade mynnern, mit Rade vnser Ratmanne der vorbenomeden Stad. Vortmer wy dy Gylde na dissem Dage wynnen wil, die fall sie wynnen vor anderhalffe Margk vnd der Gylde eyne halffe Margk to der Myssen vnd Lychten to Hulpe. Vortmer so scholen dy Wantfnyder allen oren Kynderen Mannesgeslechte Gylde vnd Werck eruen, also verne wanne dy Kyndere to orer Muntschopp komen, bynnen dem ersten Jare Bwrschopp wynnen, vnd Morgensprake an den Gyldemeister weruen, vnd Werek vnd Gylde begerende synd, so mogen sy dy wynnen vmbe vyff Schilling brandenborgischer Pennig vnd nicht mher. Versumeden aber der Wantfnyder Kynder dat, dat sie bynnen dem Jare alle sy mundich syndt Bwrschapp*) Gylde wynnen, also vorgeschreuen is, like anderen Luden, den dy Gylde nicht ane eruet en is. Vortmer so schall nyman vnser vorbenomeden Stadt Wantfnyder Gylde besyten edder wynnen, hie en sie eyn vnbesproken bederue Mann vnd elyk geboren. Dat wij desse vorgeschreuen Stucke vor vns vnd vnse Nakomelinge ewichlichen stede vnd gantz behalden wyllen, des to Orkunde hebben wy dessen Bryff laten versigeln mit vnsem anhangenden Ingefigel. Darouer syn gewesen die edele Manne Hans Herre to Kotbuis, und die yvesten Manne Merten van Kuntzendorpp vnde

*) Hier scheint der Copist einen Satz ausgelassen zu haben.

Houemeſter, Hinrick van der Schulenborch, Nickel van Ermerſtorpp vnd andere erbar Lude genuch. Geuen to Havelberg na Godes Gebortt drytteynhundert Jar darna jn vyff vnd ſeßzigſten Jare, an dem Sondage, als man ſynget Jubilate Deo, dat is dy Sondag na ſendte Walpurgen Dage.

Darvmben haben vns die obgnanten Burgermeiſtere vnd Ratmanne getrewlich gebeten, jn die obingefchriben Briſſe ſurder von nuwen zu beſetzen. Des haben wir angeſehen ſulch Gnade und Beſetzung, ſo vnſer Vorfaren ſeligen jn mit ſulchen Briſſen und Beſetzungen getan haben, vnd noch wol tun mugen. Darvmben vnd auch von beſondern Gnaden wegen haben wir jn die obingefchriben Briſſe, als die von Worte zu Worte geſchrieben ſtehen, von Nuwen beſtediget vnd beueſtet, beſtedigen vnd beueſten jn die mit Orkunde vnd Crafft diſes Briſſes, gantz vnd vnuerbrochlich zu halten vnd jn jren Creſſten vnd Mechten zu bleyben laſſen, ſur vns vnd vnſer Nachkomen Marggrauen zu Brandenburg getrewlich on all Arg. Des zu waren Orkunde haben wir obgnanter Marggraff Friderich vor vns vnd vnſern liben Bruder Marggrauen Fridrichen den jungſten vnſer Ingeſigel an diſſen Briſſ hengen laſſen, der geben iſt zu Havelberg, am Sontag nach vnſers lieben Herren Lychenams Tag, nach Chritti vnſers Herrn Geburt virezehnhundert Jar vnd darnach jm eyn vnd virczigſten Jare.

Aus dem Churmärk. Lehns-Copialbuche XIX., Bl. 19. Abgedruckt in Zimmermann's Verſuch einer hiſtoriſchen Entwickelung der Märkiſchen Städteverfaſſungen Thl. II, S. 173 — 176, nebst einer nochmaligen gleichlautenden Beſtätigung d. d. Havelberg 1442 Sonntags des heil. Neujährstage Abend (daſ. S. 180 f.).

II. Markgraf Ludwig verkauft den Bürgern zu Havelberg die Stadttheide im Jahre 1329.

Wir Ludewig, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk vnd Lauſitz, Pfalzgraff beim Rein, Herzogk zu Baiern, des Heylichen Römischen Reichs Erzkämmerer, Bekennen laut dieſer brieffe, das wir Unſern lieben getrowen vnſern Bürgern zu Havelbergk, ſo Kegenwertigk vndt Zukünftigk ſein werden, verkauft haben Unſere Heide, liegende zwischen den Bolbrugifchen wege an einem vndt dem wege, do man gehet nach dem Dorſe Nezow andertheils, vndt vber dentelbigen weg nach lengede einen Morgen landts nach deſelbigen wegengede, mit aller vollkömlicher gerechtigkeit, eigenthumb, nuz vndt frucht, wie wir Die beſeſſen haben, In ewigen Zeiten als Ihr eigenthumb zu beſitzen friedlich vndt geruhlich, Also das die vorberurten Bürger die Heide müegen aufrohten vndt die Zu allen Zeiten in ihren gebrauch nach Iren gefallen wenden vndt ſchicken. Vndt Dieſelbige Heide haben Unſere Bürger von Uns vor Zwohundert vndt fünfzig Pfundt Brandenburgiſcher Pfenninge erkaufft, Die ſie Uns nach Unſerm willen bezalt haben, Geben Unſern Bürgern Den eigenthumb der Heiden mit aller gerechtigkeit, wie vorgeſagt, renuncyren vndt abetretten vor Uns vndt Unſere nachkommenden Unſerer gerechtigkeit vndt gebrauch dertelbigen Heide. Des zu mehrere Zeugniſſe haben Wir Unſere Siegel geben. Gezeugen Dieſes handels ſindt Die Edlen Günter Graff zu Lindow, Heinrich von Sidow, Heinrich von Stegeliz, Betke von Holtzendorff, Herman von Wulckow, Ritters, Haſe von Wedel, Herman von Redern, Unſere Diener (ſamuli?), vndt andere mehr glaubwürdigen. Gegeben Zu Wittſtock, In Jahren des Herrn Tauhfendt Dreyhundert Neun vndt Zwanzig, Sontagk Cantate.

Nach einer Abſchrift aus dem Anfange des ſiebzehnten Jahrhunderts im Geh. Ministerial-Archive. Vermuthlich war das verloren gegangene Original Lateiniſch geſchrieben und iſt Obiges eine Ueberſetzung deſſelben.

III. Markgraf Ludwig weist Nicolaus von Bismark auf die Zollhebung in Havelberg an,
im Jahre 1343.

Nouerint etc. Quod nos etc. deputauimus et presentibus deputare decreuimus strenuo viro Nicolao Byfmark, ciuitatis Stendal cui, fideli nostro dilecto suisque veris et legitimis heredibus, postquam sex anni continui, quibus predicto theolonium ciuitatis nostre Havelberg locauimus, expirauerint, ab eodem centum marcas argenti cum triginta quinque marcis argenti Brandenburgensis et ponderis, quas strenuo militi Tyloni Rutenick, fideli nostro dilecto, pro nostris debitis integraliter persoluit, tollendas, impedimento quolibet quiescente. In cuius etc. Testes dux de Deeka, Comes de Swarczburg, Rysach curie nostre magister, Otto de Helbe cum ceteris. Datum anno ut supra. (M^o. CCC^o. XLIII^o. feria sexta ante festum Penthecostes).

Nach dem Copialbuche der Vogtei Arneburg im K. Geh. Kab. Archive.

IV. Markgraf Ludwig der Römer weist dem Erzbischofe von Magdeburg eine jährliche Hebung von 30 Mark Silber aus der Stadt Havelberg an, als Pfand für eine Schuld von 400 Mark Silber, im Jahre 1356.

Wi Lodowich die Römer, von godes gnaden Marggreue tu Brandenburg vnde tu Lufitz, des heiligen Romischen Richs ouerste Cemerer, Palanczgreue bi Rine vnde Hertoge in Beirn, Bekennen openbar in dismen briue, Dat wi bewiset hebben vnde bewisen in disseme briue deme Erwertigen Heren vnde vader in gode, Heren vnde omen, Hern Otten, Ertzbiffchope des heiligen godeshufes tu Magdeborch, vnde Sineme godeshufe tu eyner wedderfadinge der gulte, die he vnde Sin godeshus ewichliken hadden von deme Rathuse tu Stendal, twintech mark geldes Brandenb. Siluers Magdb. gewichtes, alle Jarlikes tu betalende, gentzliken vnde gar ane vortoch, von den Ratmannen tu Havelberge, die helfte vp Sente Mertens Dage vnde die anderen helfte vp Sente wolborgen Dage, vnde teyn mark geldes, die wi, vnse bruder Marggreue Otto oder vnse eruen vor hundert mark desseluen siluers vnde werunge wedder von ome oder Sineme godeshufe bringen mögen, wan wi willen, die sie ok vp heuen schullen alle Jar von vnser plege tu Havelberge, halp vp sente Mertens Dage vnde die anderen helfte vp Sente Wolborgen dage. Wi schullen ok metguden willen darnach arbeiden vnde gentzliken darnach stan sunder argelift binnen disseme Jare, dat eme vnde Sineme godeshufe die stad vnd Ratmanne tu Stendal die vorbenumeden druttich mark geldes louen in eren openen brinen alle Jarlikes tu geuende von ereme Rathuse, also als se dat hir vormals gedan hebben. Wer ok dat wi des nicht vormuchten, dat vnse egenanten borgere von stendal die vorbenumeden druttich mark geldes vnse vorbenumeden Heren vnd omen oder sineme godeshufe vorbriueden vnde geuen, also dar vorbenant is, so scholen wi vnd willen vormögen, dat vnse egenante stat vnd Ratmanne tu havelberge eme vnd Sineme godeshufe die vorgebant druttich mark geldes vppe den vorbeschreuenen twen tiden louen vnde vorbriuen Schullen tu geuende ane vortoch, also hir vorbeschreuen steyt. Wie mogen ock teyn mark geldes von denseluen druttich mark geldes von vnse egenanten Heren vnd omen vnde sinen Nakomelighen bringen vor hundert mark des egenanten siluers vnde werunge, wan wi eme die betalen in der stat tu Borch. Die anderen twintich mark geldes möge wi ock von eme bringen binnen Ses Jaren vor drie hundert mark desseluen siluers vnd werunge.

vnde scholen eme ader sinen nakomelingen die betalen in der vorbenumeden stat tu Borch. Wer auer dat wi binnen der egenanten tiet dat nicht endeden, So schullen dieseluen twintech mark geldes bi eme vnd Sine me godeshufe ewichliken bliuen vnd nenen macht mer tu hebbende von eme oder sineme godeshufe tu bringenne. Vnde met disen dedingen Schullen alle ander dedinge vnuorbroken bliuen, di wi vor vnder eyinander vorbruiet hebben vnd gededinget Sin. Met orkunde des briues, die vorlegelt is met vnseme Ingesegele. Darbi gewesen sint die Erbar lude Gerlach von honuelz sancmeyster vnde meyster Jan von Marborch, Dumherren tu Magdeborch, vnde die vesten Lude Gerd von bigere, Peter von bredow, Hans von wantfleuen riddere vnde die Erbar man Thiderik morner prouest tu Bernowe, vnse ouerste schriuer, vnde ander guder lude gemuch. Gegeuen tu Tangermunde, nach godes gebort drutteynhundert Jar darna in deme ses vnde vestigeflen Jare, In der heiligen Aposteldage sunte peters vnde pawels.

Nach dem Original des K. Provinzial-Archivs zu Magdeburg.

V. Bischof Burchard von Havelberg und Probst Conrad von Woldenhagen beurkunden, daß die Markgrafen Ludwig der Römer und Otto ihre Hebung von 30 Mark jährlicher Rente aus der Stadt Havelberg dem Erzbischofe Otto von Magdeburg verpfändet haben, im Jahre 1359.

Wir Burchard, von der ghenaden godes Bisschop tu Havelberghe vnd wir Cunrad von woldenhagen, proust darfuluens, Bekennen openbar in desseme briue, dat vns wilken is, dat vnter heren, Marggraue Ludowigh der Römer vnd Marggraue Otto, sin bruder, Marggrauen tu Brandenborgh, vorteghe vnd ghewiset hebben druttigh mark geldes iarliker gulde Brandenborghs fuluers Maydeborghs ghewichtes, di sie hatten in der Stat tu havelberghe, an vnsem heren dem Erwerdigen in gode vadere vnd heren, hern Otten, Ertzbischope des hiligen gotshufes tu Maydeborch, Sinen nakomelingen vnd sine gotshufe, di en di Ratmanne vnd Burgere der vorgeanten stat tu Havelbergh ghelouet vnd gheredet hebben vnuortoghelich tu geuene vnd tu bereidene alle iar, vestein mark vp sunte Mertins dage vnd vestein mark vp sunte wolborgen dage, in alle Der wise, alse vnse vorbenanten Heren di Marggrauen ere briue darouer gegeuen hebben. Aller desse vorbenanten stücke sint wir tuge vnd sint darby ghewest vnd die vesten rittere Haffe van wedel van valkenborgh, Peter van Bredow vnse Camermeyster, Hans van Rochow vnse Houerichter, Marquard Luterbek, vnd di vesten Lude Henrich van der Schulenborgh, Guntzel van Bertensleuen, Wedege van wedel, Diderick Morner proust tu Bernowe vnse ouerste seriuier vnd ander vele guder lude. Gegeuen tu Sandow Na godes Bort dritteinhundert iar darna imme negen vnd vestigefsten iare, des Dinstaghs na dem Sundaghe in der vasten, als man singet Letare.

Nach dem Original des K. Provinzial-Archivs zu Magdeburg.

Anmerk. Eigenthümlich ist die Ausfertigung des Zeugungsverzeichnisses, als wäre die Urkunde eine Markgräflische. Denn bekanntlich waren Peter von Bredow, Hans von Rochow und Probst Dietrich Morner nicht Kammermeister, Hofschreiber und Oberster Schreiber des Bischofs von Havelberg, wie es nach der Urkunde heißt, sondern Hofleute des Markgrafen von Brandenburg. — Zu Füßen der auf dem Siegel des Bischofs Burchard, was an dieser Urkunde hängt, stehenden Figuren liegt ein Schild, worauf der Adler als Wappenzeichen ersichtlich ist. Dies bestätigt, daß dieser Bischof aus dem Hause der Grafen von Lindow war.

VI. Markgraf Ludwig der Römer verspricht von der Schuld, wofür dem Erzbischofe von Magdeburg die Hebung von 30 Mark aus Havelberg zum Pfande steht, 300 Mark binnen dreien Jahren zu tilgen, widrigenfalls er das Auslösungsrecht an 20 Mark der verpfändeten Hebung aufgiebt, im Jahre 1359.

Wir Ludowich der Romer, von gots gnaden Marggreue czu Brandenburg vnd czu Lufitz, des heiligen Romischen Riks oberste Kemerer, Palanczgreue bi Rine vnd herczoge tzu Beyern, Bekennen vor vns vnd vnsern liuen bruder Marggreue Otten, daz wir vnse gulde, di driczik mark geldes iarlicher gulde Brandenburgs suluers Magdeborghs ghewichtes, die vns di Ratmanne vnd burgere vnser stat czu havelbergh alle iar czu gebene plegen, ghelaczen haben, vnd laczen in defeme bribe, dem Erwerdighen in Gote vadere vnd heren, vnserne heren vnd Oheme, hern Otten, Ertzebischof des heiligen gotzhufes czu Magdeborgh, sinen nachkomelingen vnd sine gotzhufe Egentlich vnd Ewilichen alle iar vf czu nemene, funfscen mark vff fente Mertinstage vnd funfsczen mark vff fente walburgis tage, die wir eme, sine gotzhufe vnd sinen nachkomelingen vff disse vorbenanten taghe ewichlichen fullen vnd willen fulgen laczen, ane allerleie vorczuk, hindernisse, widersprache vnd argelist: vnd vorczigen allez rechtis vnd ansprache, des wir, vnser bruder Marggreue Otte vnd vnser Erben daran hatten vnd haben sulden, Also daz he, sine nachkomelinge vnd sin gotzhus di vorbenanten driczik mark geldes ewichliche haben fullen vnd en die vnse vorbenanten Ratmanne vnd burgere czu havelbergh vnuertzuklichen geben fullen, als vor bescreben steit, vur di tzwincik mark geldes, di di alden Marggreben czu Brandenburg sine gotzhufe czu Magdeborgh ghegeben hatten czu Sele gherede von irre gulde vf den Rathuse czu Stendal vnd daz vorbribet hatten mit iren briuen vnd Inghesegel vnd auch mit der burger czu Stendal bribe vnd Inghesegel, vortmer vor czehen mark geldes, di vnser vorbenante here vnd Ohem von Magdeborgh deme Rade vnd der Stat czu Stendal ledigen muste czu henninghe von Borchstal vor hundred mark. Des moghe wir nu von den driczik mark czen mark geldes weder von eme sinen nachkomelingen vnd sine gotzhufe losen vor hundred mark des vorbenanten suluers vnd weringhe, wanne wir willen, vnd di fullen wir em oder en betzalen vnd bereden in der stat tzu Burgh; vnd di andern twincik mark geldes mughe wir ouch von eme brengen vnd losen, wan wir wollen binnen dren Jaren, von nu Suntte peters vnd suntte pawels dage irst czu komende vbir dri Jar, vor dri hundred mark desselben suluers vnd weringhe, vnd fullen ouch eme vnd nach eme sinen nachkomelighen vnd sinen gotzhufe di bereiden in der vorbenanten Stad czu burgh. Wer aber daz wir des binnen desser vorbenanten czid nicht endeden; So fullen dieselben czwintik mark geldes iarlicher gulde by vnserne vorbenanten Heren vnd Oheme von Magdeburgh, sinen nachkomelingen vnd sine gotzhufe egentlichen vnd Ewilichen bliuen, vnd fullen keyne macht mer haben Wir noch vnser bruder Marggreue Otte, noch vnser Erben, di von eme, sinen nachkomelingen vnd sine gotzhufe czu bringende. Worde ouch dar Jenich broch an, daz disse vorbenante driczik mark geldes vf den vorbenanten twen tagen, als vorbescreben steit, vnserne vorbenanten heren vnd Oheme von Magdeborgh nicht beret worden vnd nach eme sinen nachkomelingen oder sine Capittel, In wilcherme differme tage en des bruch worde; So sal he oder sie daz wizzentlich tun henriche von der Schulenborgh vnd Guntzeln von Bertensleuen, Hern Borchard sine von Bertensleuen, vnser voyden, diwile daz si vnse voyde sin; di fullen danne von stad an Eme oder en helfen, daz en di vorbenanten driczik mark geldes vnuorzuklichen werden. Geschee des nicht, so mak vnser vorbenante Here vnd ohem von magdeborch vnd nach eme sine nachkomelinge oder sin Capitel di vorbenanten Ratmannen vnd burger czu havelbergh

därvor phanden oder phanden laczen ane gheuerde, vnd ane allerleie klage, vordechnisse vnd weder-
sprache. Wanne ouch desse vorbenanten Henrich vnd Guntzel von vnser vogdie komen, so en
darf vnser vorbenante here vnd ohem von Magdeborgh noch sine nachkomelinge noch sin Capitel
daz keynen vnseren vogden wiczentlich dun, Sundern he oder sie mogen darvor phanden oder phan-
den laczen, als hirvor betereuen ist. Vnd vff dacz wir alle disse vorbenante stücke truwelichen, fiets,
vast vnd vnuorbrochen halden willen, des habe wir vnse Inghesegel an dessen brib laczen hangen. Ghe-
tage deser dedinghe sin desse veste lude haffe von wedel, des valkenborgh is, vnse Marefcalc,
Peter von Bredow vnse Camermeister, rittere, henrich von der Schulenborgh, Gunczel
von Bertensleuen, wedege von wedel, diderick morner proust tu Bernowe, vnse oberste
seriber, vnd vil ander guter lute. Gegheben ezu Sandow, nach gotz bort driczenhundert iar, dar-
nach imme nugen vnd vnfzigesteme iare, des dinstages nach deme suntage, als man singet Letare.

Nach dem Originale des K. Provinzial-Archives zu Magdeburg.

**VII. Fürbitte des Magistrates zu Havelberg bei der Stadt Hamburg wegen des Frachtkohns
für einige ihrer Bürger, welche Korn nach Hamburg gefahren, vom Jahre 1358.**

Honorabilibus viris dominis consulibus ciuitatis hamborch Consules ciuitatis Havelberg in
omni decentia seruicium eorum et honorem. Iwer erbarcheyt bydde wy vruntlyke in dessen bryeuen,
dat gy hannes tempeler vnd wytzen, vnser borghern, behulpen syn, dorch vnser denstes wyllen,
dat em mynne eder recht gheseye van Nychel ples vnd wernere, synen sellen, bemen, vmme dat
korne, dat se em neder vorden vmme vrucht, dar se dycke vor ioren vmme ghewesed sint. Vnde
lathen vnser borghern dar nycht rechtlos vmme ieghen de bemen; dat sye vyppede rechtidaghe vor
iow nycht ghekomen sint, also sye vor jow beleyden weren, wenne hannes Tempeler echte nod
bewysen mach, dat he van vnser stad weggen in vnser hern denste des Markgreuen van bran-
denborg ghevanghen wart vnd noch ghevanghen is vnd den hern heft na ghereden dorch syner nod
vnd ok dar vnser nod, vnde syn recht vor jow bynnen der thyd nycht bearbeyden en kynde. Ok
wethed, dat erbare lude de Ratmanne van Magdeburg vns geforeuen hebben in eren bryeuen, dat
wyczo, vnser borgher, vnd Nyckel ples, ere borgher, vor en gheweset weren vnd hedden erer
fake to beyden syden ghentzlyken tho vns gheghan vnd beden vns in eren bryeuen, dorch eres den-
stes willen, dat wy se med mynne eder met rechte entseychten wolden, Don vnse borghere vnd ples
beme vor vns quemen, don weren ore fake vnd rekenfap also gestaldet, dat wy dar tho nycht ko-
men konden myt mynne sye entseychten vnd sye ok vyppede beyden seyden, vnse borghere vnd ples
de beme, orer fake nycht to vns ghentzlyken ghan en wolden, wen yo na eren worden vnd wyllen,
des en kynde wy se nycht vntseychten. Des bydde wy Jovzer erbarcheyt, dat gy sey med rechte oder
myd mynnen entweie setten, wen gy de yrsten sint, dar de fake vore weset heft. To eyner bewynghe
hebbe wy vnse heymelike ingheseghel an dessen bryf lathen drugken. Datum in die agnete virginis
anno domini M^o. CCCLVIII^o.

Nach dem im Stadt-Archive zu Hamburg befindlichen besiegeltem Original.

VIII. Kaiser Karl IV. versichert das Erzstift Magdeburg für den Fall, daß die Mark Brandenburg kraft seines Erbvertrages mit den Markgrafen, an den Kaiser oder dessen Erben fallen sollte, des dem Erzbischofe an der Stadt Havelberg zuständigen Hebungrechts von 30 Schock, im Jahre 1363.

Wir Karl, von Gottes Gnaden Romischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und Kunig zu Beheim, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brive allen den, die yn sehın oder hören lesen, wann wir mit den Hochgebornen Ludwige, genant dem Romer, und Otten, Gebrüdern, Margraven zu Brandenburg und zu Lufitz, unsern lieben Neven und Fursten, etzlicher teiding, sachen und Ordnunge vberinkommen sein vmb die Margke zu Brandenburg, nach Laute der Brieffe, die wir yn und sie uns darüber gegeben haben: und wann der Erwardige Dietrich, Ertzbischoff zu Magdeburg, vff der Stadt zu Havelberg dreißig schog Geldes alle Jar von seines Stifts wegen hat; darumb so meinen und wollen wir fur vns, vnser Erben und Nachkommen, Kunige zu Beheim, und alle die das angehet odir beruren wirdet in kunftigen Zeiten, wer das es zu sollichen Schulden qveme, das in krefften der egenanten Teidinge, Sachen und Ordnunge und auch nach laute der egenanten Briefe, die darüber geben und gemacht sein, die egenante Marke an uns und unser Erbin gevallen folde, das denne die Erbhuldunge, die uns der Rät und die Bürger der egenanten Stadt zu Havelberg getan haben, dem egenanten Ertzbischoffe, seinen Nachkommen und seinem Stifte an den dreißig Schogken Geldes und an irre Empfangunge keinen Schaden noch Hindernusse brengen sal, Sunder Er und seine Nachkommen Ertzbischoffe zu Magdeburg sollen und mögen die obgenanten Gulde holen und nehmen Jerglich von uns, unsern Erben und Nachkommen ungehindert. Mit Vrkund dieses Brives vorriegelt mit unser Keyserlichen Insiegele, der Geben ist zu Budfyn, nach Cristis Geburte dreyzenhundert yn dem drie und Sechzigsten Jare, an dem Sonnabunde nach unser Fraven Tage, als sie zu Himmel empfangen ward, Vnser Reiche des Romischen yn dem Achtzehenden, des Beheimfchen In dem Sibinzenden und des Keyserthumbs in dem Nuwanden Jare.

Nach Olearii Magdeburgischem Copialbuche Mspt. vol. 2. p. 61.

IX. Erkenntniß des Markgrafen Otto und seiner Rätthe in Sachen des Domcapitels zu Havelberg wider die Stadt, wornach die letztere für schuldig erkannt wird, bei jedem Wechsel des Probstes im Domcapitel, wenn sie die Mühlen von diesem zu Lehn trägt, dem Probstie den Lehnseid zu schwören, vom Jahre 1373.

Wir (Otto, von godes) gnaden Marggrawe zu Brandenburg (vntbieten) den Erbaren Wiesen Luten den Ratmannen vnser Stadt Havelberg vnser gnedigen gruts. Lieben getrewen. Wir lassen euch wissen, das vor Vns vnd unserm Rahte gewest sind der Erwardige Vater in Gotte, Her Dieterich, bischoff zu Havelberg vnd her Gerhard Boister, Probest der Kirchen zu Havelberg, vnd haben vns woll angeredt vnd vorgelegt, wu das Ir zu Lehen habit vnd haben sullit von dem Probeste des Klosters zu Havelbergk die Mollen an der Hauelle vor der Stadt Havelbergk vnd vff dem Berge vor dem Kloster zu Havelbergk zwei Windtmollen, vnd sollen die von einem Nyen Probeste, welche Zeit vnd wenne die gekorn wird, zu Lehn empfangen vnd haben, vnd

sind des von Vns vorgund, das wir vnd vnser Raht ein Recht zu erkennen geben, Ob dieselben Raht-
manne icht mugelichen vnd zu rechte pflichtig sind zu schweren einem Nien Probeste getrewe vnd
(holt tu wesende, als ein) Man pflichtig ist (zu thun sinem) rechten Lehenhern von (den Lehen), die
sie von Im empfangen, des hat vns vnser Raht woll angewieset, weme ein Her sine Lehen vorliehet,
die schall denselben Lehen Hern mugelichen thun so. Darumme so meinen Wir vnd duncket vns, Sie
dafs also, das Ir die von dem Probeste habet, das Ir Im von denselben Lehen mugelichen schweret ge-
trewe vnd holt zu sinde, als ein Man sinem Hern: vnd was Ir daran thut, dafs ist mit vnserm gueten
willen vnd vulbort. Mit Vrkunde dieses Brines vorfigelt mit vnserm anhangenden Ingesigel. Doruber
sint gewest die vesten Lute Hanfs von Rochow, Bruder Bernd von der Schulenburg in
Synte Johans Orden . . . zu Garthow, Otte Griff von Griffenberg, vnser Cammermeister,
Ritter, Heinrich von der (Schulenburg der) Alde, Werner von B(ertenfleuen vnd) ander
Erbar Lute g(enuch, Gegeuen) zu dem Berlin, nach Christi geborte Tufent Jar drihundert Jar darnach
in dem dry und siebenzigsten Jare, an dem Nien Jars Tage.

Nach einer Copie des 16. Jahrhunderts im R. Geh. Ministerial-Archive. Die mehreren in der
Copie durchlöcheren und hier nur errathenen Stellen sind () eingeschlossen.

X. Wenzeslaus, König zu Böhmen und Markgraf zu Brandenburg, verpfändet die Stadt
Havelberg für den Fall, daß er Besitz davon genommen haben werde, dem Herzoge Albrecht
von Mecklenburg, im Jahre 1373.

Wir Wenzlaw, von Gotes Gnaden Kunig zu Beheim, Marggrave zu Brandenburg und
Herczog in Slesien, für uns, unser Bruder und Erben Markgrafen zu Brandenburg, Bekennen, das wir
mit wolbedachtenn Mute, Willen und volwort des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Hern, Hern Karls,
Romischen Keyfers, zu allen czeiten Merer des Reichs, unfers lieben Herren und Vaters, dem
Hochgebornen Fursten Albrechten, Herczogen zu Mekelnburg, Grafen zu Sweryn, Herren zu
Stargarden und zu Rostock, vnserm Oheim und lieben getrewen, und feinen rechten Lehnserben vor-
faczt und vorpfandet haben, vorfeczen und vorpfenden mit craft diz Brives, Havelberg die Stat mit
irer zugehorunge für sechstausend Mark Brandenburgischen Silbers und Gewichts, also wannne wir Ha-
uelberg die Stat erwerben und in gewere gewinnen, das wir Im denne dieselbe Stadt zu rechten
pfande für die egenante Summe Geldes, Sechstausend Mark, unvorzogenlichen vorantworten und ein-
geben sollen: und dieselbe Stat, wie sie in ire Gewalt und Gewer kumpt, sollen sie, an alle uslage von
uns, vnsern Kindern und Erben Marggrafen zu Brandenburg, in Pfandweise inne haben und ynhalten,
so lange bis das wir Havelberg die Stat und ire Zugehorunge für das egenante Geld von Inen le-
diget und geloset haben. Und welche czite wir, unffe Bruder oder Erben sie der egenanten Summen
Geldes bezahlten, so sollen sie uns dieselbe Stat Havelberg mit ihrer Zugehorunge wieder antworten
und eingeben unverzogenlich und uns die abtreten, an geuerde und an allerley wiederrede. Diese
obgeschriben Pfantschaft und Sachen geloben wir obgenante Wenzlaw, kunig zu Beheim, Marg-
graf zu Brandenburg und Hertzoge in Slesien, für uns, unsere Bruder und erben, die des anruren
mage, Marggrafen zu Brandenburg, in guten treuwen an alles gevorde, siet, veste und unverruckt zu
halten, und zu vollfuren, dem egenanten Albrechten, Herczogen zu Mekelnburg und feinen Er-
ben, Des sind gezewge der Hochgeboren Wenzlaw Herczoge zu Sachsen und zu Lunenburg.

des heiligen Römischen Reichs Erzmarfchalck und Cürfürste, unfer lieber Oheim, der Erwürdige in Gott Vater Her Lamprecht, Bischoff zu Straesburg und die edlen Peter und Benesch von Wartemberg, Pothe von Czastalowitz, Meinike von Schirftett, und andere erbar Lewte. Mit Urkund ditz Brives vorliegt mit unsern Inseigel, der geben ist zu Fürstenberg, nach Crists Geburt XIII^e Jar, darnach in dem LXXIII. Jare, an dem nechsten Montage nach Püngsten, unfer Königreiche in dem eyllsten Jare.

Nach dem Original im K. Geh. Kabinetts-Archive und Gercken's Cod. I, 72.

XI. Rathmannen, Gildemeister und Bürger der Stadt Havelberg beurkunden die vom Markgrafen Otto zwischen ihnen und dem Domcapitel wegen der streitigen Mühlen getroffene Entscheidung, im Jahre 1373.

In godes Namen amen. Wy rathman alt vnd Nie, mester der Ghulde der Innige vnde meine borgere der stadt tho havelberg, bekennen vnd betugen openbare al den Jennen, dj desse briue sehn vnd hören lesen, dat dy Irluchtige Vörste vnd here, vnse gnedige here Otto Marggreue tu brandeborg, mit Vulborde fines Truwen rades heft vntschieden vnde vntschidet, na anwyfinge siner briue, die Erleke lude de Ghesleken heren, den Prouest, den Prior vnde de gemenen heren des Capittales tho havelberge vppe de ene fyde, vnde vns rathmanne vnd vnse meine borgere tho havelberge vppe de ander fyde, vmme de scholinghe, dj vpgestan was daromme, dat wy rathmanne dy Nut der Mölne tho havelberge na vthwyfinge vnser briue nicht vntfangen wolden von den Prouest tho havelberg, in sodaner wyse, also hirna geschreuen steit, Dat dy Prouest vnd dy heren des Klofteres tho havelberge schölen hebben die Mölen, dj dar sind tho havelberge, buten der stad, binnen der stad, it sy vppe watere öfte vppe lande, It syn ock watermölnen, wyntmölnen edder Rosmölnen, vnd dy Margreue vnde sine Voghede vnde noch wy rathman vnde noch vnse borgehre entschölen nynerleye Mölne buwen vpper Hauete noch vpper elue vnde ock vppe deme lande, in der stad öfte buten der stad, daruan die Mölnen vnde dy Pacht der Mölne, dy nu des klofteres sind, michte geergert, mynret vnde hindert werden. Ock mach dy Prouest vnde dy heren von havelberge buwen vppe den eren, watte mölnen sy willen vnde wo vele Mölnen sy willen vnde wor sy willen, Ane in vnser stad grauen tho Havelberge; binnen den bömen vppe der Hauete vnd vppe deme lande vnd fonderleken by deme damme, dar dy ander wintmölnen steit, darmögen sy noch ene by buwen, vnde an den Mölnen, dy dar rede buwet sind vnde noch gebuwet werden, by deme Damme edder wor it sy, Dar en schöle wy rathmanne noch vnse borgere van Havelberge deme godeshuse nyn hynder ane sin, vnde schölen sy laten vnde behalden by sodaner wanheit vnde rechte, also dy Mölnea sind geweset bet an desse gegenwardige tidt, söstein Matt vp enen schepel. Vnd were, dat sy dy Mölnen beteren wolden an der Tuleydinge des Wateres edder wo dane wise, dat sy dat dun kunden, Dar en schöle wy rathman vnde vnse borgere den benömeden heren edder ehren Mölneren nyn hynder ane syn, Est dat schut sunder vnser stad schade an vefinge buten den bömen, an Plancken vnd an Palen. Vortmehr so schal dy Prouest vnd dy heren vnde dat godeshuis tho havelberge vorgeömet die Rosmölnen in vnser stad mit deme stall, die dar tho höret, vnd stede vnd grund, die dar tho höret, eigen vnd vrie behalden ewiglikon vor schot, vor wake, vor Dorhude vnde vor allerley Plicht vnd Vnplicht vnd dynst, vnd schal dat högeste vnd dat

tydeſte richte hebben in der Roſmölne, in deme ſtalle vnde vppe der Mólnenſtede, dy darthu höret, alſo ferne, als der Mólnen waterdruppe keret. Vor dit ewige richte der Roſmölne vnde Vryheit is vnſen heren den Margreuen vnd vns Rathmannen vnde vnſen borgeren to Hauelberge en nughe geſcheen. Vnd dy Proueſt ſchal dat Richte behalden in den Mólnen, dy dat godeshus dar noch buwen mach vnd wil, vnd dy vpgiffi deſſer Mólnen, alſo mólnen recht is, dy ſchul wesen des Proueſtes vnd des gadeshuſes tho Hauelberge. Vnd ock an den wegen, dy tho deſſen Mólnen gan vnde daraf, dar en ſchöle wy rathmanne noch vnſe borgere den vorbenömeden heren vnde deme godeshuſe vnd eren Mólnern nein hinder ane ſyn by open ſchlotten vnſer ſtad, funder by nachte en ſcholen dy Mólnere nynen thoganck edder afganck met kanen hebben tho den Mólnen. Ock ſchölen dy Mólnere vns rathmanne vnde vnſen borgeren vnde den luden, dy vnder den berge wonen, tho uorenan vnd von irſten malen, vnde ſy vörderen met eren malende vor den geſten. Were ock, dat des nicht enſchege, ſo möge wy Rathmanne vnde vnſe börgere malen tho der tidt, wor wy willen. Wenne men echter vnd vnſe börgere ock nicht vörderen möchte, ſo möge wy echter vnd vnſe börgere malen wor wy willen. Vortmehr alle dy Nut, dy wy Rathmanne vnde vnſe börgere von den Mólnen hebben gehat vnd funderken dat ſchot, dy ſchölen na deſſen tidt by den Proueſte vnde deme gadeshuſe tho Hauelberge ewiglikem bliwen. Were ock, dat ennig vnſer börgere der ergenanten Mólnen ene odder mehr köffte, wy dy köpet, die ſchal derſeluen Mölne vor alſo vele geldes, alſo hy gekofft hefft, vnſen rathmannen tho Hauelberge nicht vor ſchoten. Ock eſt die Proueſt panden wolde edder mit rechte vorderen wolde vnne Plege eſte vnne rechticheit ſiner Mölne, daran ſchöle wy Rathmanne noch nymandt vnſer börgere eſte von vnſer ſtad wegen ſich ankeren vnd enſchölen an den ſaken dy Mólnere, dy dy Mólnen hebben, wedder den Proueſt vnde wedder dat godeshus nicht vordedingen weder recht. Ock dy watterönnne, dy dar dörch dy Roſmölne henne geit, dy ſchal bliuen by denjenen, des dat erne is. Vortmehr dy Planken hinder deme ſtalle, dy by der Roſmölne ſteit, wenn dy vorghan, ſo ſchöle wy vnd dy Mólnere vnde dy Proueſt dar ene Mure laten maken vnd wes dy Mure koſtet, dat ſchöle wy half vthleggen, vnd die Proueſt vnde dy Mólner ſchölen vthlegen dy andere helfte. Vorginge ouer dy Roſmölne vnde dy anderen Mólnen, edder watte Mólnen dat dat weren, dy mach dy Proueſt vnde dy Mólnere betheren vnde buwen, wo em dat euen kummet. Ock en ſchal dy Proueſt vnde dat godeshus tho Hauelberge dy Roſmölne in vnſer ſtad hirna an den tiden nene wys met willen laten vorghan noch wuſte leggen, vnſer ſtad tho hindere. Vortmehr ſo ſchöle wy Rathmanne vnde vnſe börgere funder wedderſprake vullen macht hebben af tho leggende dy Negeſte wattermölne by der ſtad tho winter Tiden, wenn vns yſendes Not is, vnde ſchöle dy wedder vorleggen, wenn dy Not vorgahn is. Met deſſer vorbeſchreuen Vntſcheidungge ſo hefft dy ergenante vnſe here dy Margreue geſpraken vns Rathmanne vnd vnſer ſtad tho Hauelberge der Twintig Punt Brandenburgiſche Penninge Jarleker Plege, dy wy von vnſere rathuſe vp vns vor dy Nut der Mólnen wyköret hatten, vnd der ſtücke, dy wy den Proueſte vnde deme gadeshuſe gebriuet hatten, leddich vnde los. Vnde vnſe ergenante here ſettet den Proueſt vnde dat godeshus tho Hauelberge in alle ſiner Rechticheit, wonheit vnde Nut deſſer Mölne, Alſo dat godeshus vnde wy Rathmanne von des gadeshus wegen hebben gehat bete an deſſe gegenwardige tidt. Vnd dat wy rathmanne, gildemeſtere vnde meine borgere vnde vnſe Nakömelingge der ſtad tho Hauelberge deſſe vorbenumede Vntſcheidungge in aller wys, alſo hirvor geſchreuen is, gantz vnde ſtede holden willen den Proueſte, den Prior vnde deme gantzen Capittelle tho Hauelberge tho ewiger tidt, Des hebbe wy tho Urkunde vnde tho ener gantzen geſchedinge vnſer borgere openbar ingeſegel an deſſen briif laten hangen. To tuge deſſer dincck ſind Herme Papen, Hans Hoppekorff, Witze knokenhower, Hans Breddin, Junge

beteke Rode, Junge godeschalk, Herme Ruthger, Lemme Capup, Herme Witzen, Otto Tempeler, Henninck Varnow, Ruthger sehröder, Andreas knokenhower, Engel schul-
ten, Hans kerberge, Tideke domas, Rathmanne Nye vnd alt, Laurence Borchart, Junge
Clawes breddin, Tideke störbeke, Hans Cremer, Matthias blove, Heine Verver, gil-
demeister der stadt tho Havelberge vnde ander lüde noch, den wol tho löuende seitt.

Nach einer alten Copie des Ges. Ministerial-Archives.

XII. Dotation einer täglichen Messe und einer alle Nacht brennenden Lampe in der Domkirche
zu Magdeburg aus dem Testamente des verstorbenen Canonicus Johann von Hordorp mit fünf
Mark Stend. Silbers, welche der Stadtrath zu Havelberg jährlich als Zinsen eines jenem
schuldigen Kapitales zu bezahlen hat, vom Jahre 1384.

Nos hermannus de werberghe prepositus et Bartoldus de vrankenforde decanus
ecclesie Magdeburgensis, Recognoscimus in hiis scriptis, Quod honorabilis dominus quondam
Bernardus de Schulenburch canonicus Magdeburgensis et Celerarius halbirstadtensis ecclesia-
rum, Testamentarius quondam domini Johannis de hordorp, dicte ecclesie Magdeburgensis canonici,
Executionem ulteriorem eiusdem testamenti nobis commisit exequendam. Verum quod prefatus domi-
nus Johannes de hordorp quinque marcas argenti Stendaliensis suis pecuniis videlicet pro sexa-
ginta quinque marcis a consulibus havelbergenfibus comparavit, Nos volentes, iuxta commissio-
nem nobis factam, huiusmodi redditus conuertere in pios usus, de consilio et voluntate capituli nostri
ecclesie Magdeburgensis, de predictis redditibus appropriamus et incorporamus tres marcas cum dimi-
dia decanatu ecclesie Magdeburgensis, de quibus decanus pro tempore existens singulis die-
bus celebranti missam beate marie virginis in ecclesia Magdeburgensi, quam vicarii eiusdem ecclesie
consueuerunt secundum ordinem celebrare, tres denarios debet ministrari, quia bona sunt predicta ad
hoc antiquitus deputata. Insuper redditus superfluites de predictis quinque marcis videlicet vnus marce
eum dimidia appropriamus et incorporamus vicarie beati Mathei apostoli site inter turrim et magnum
hostium in ecclesia Magdeburgensi, de quibus vicarius ipsius vicarie pro tempore existens debet vnam
lampadem, prope capellam eiusdem vicarie ardentem, singulis noctibus per totum annum procurare.
Hoc salvo si quid eidem decano et vicario supererit, hoc in eorum poterunt conuertere vtilitatem. Pre-
terea quod dictis consulibus de havelberghe data est potestas huiusmodi redditus reemendi, vt
in ipsorum littera super huiusmodi emptione facta continetur. Si hoc fieret, tunc cum predictis pecuniis
sexaginta quinque marcis deberent alii redditus comparari per prepositum, decanum et predictum vica-
rium ecclesie Magdeburgensis pro tempore existentes, diuidendos inter decanum et sepefatum vicarium
in proportione antefcripta. In horum euidentius testimonium Nos predicti prepositus, decanus et vica-
rius Nosque capitulum in signum nostri consensus et voluntatis sigilla nostra presenti littere duximus
apponenda, Anno post natiuitatem domini Millesimo tricentesimo octuagesimo quarto, feria sexta post
Epiphaniam domini.

Nach dem Originale des K. Provinzial-Archives zu Magdeburg.

XIII. Das Domecapitel und die Stadt Havelberg compromittiren wegen ihrer Streitigkeiten über die Lehmkuhle auf dem Sperlingsberge auf die Entscheidung des Bischofes Johann von Havelberg, im Jahre 1391.

Nos Gerhardus, Dei gratia prepositus, Conradus prior totumque Capitulum Ecclesie Havelbergensis pro nobis et nostris successoribus presentibus publice recognoscimus et protestamur, quod nos more solito in unum locum convenientes et ex certa scientia et matura deliberatione et Consilio prehabitis in causa, lite et controversia, que inter nos ex parte una necnon discretos viros consules et cives civitatis Havelbergensis ex altera, dudum et sepius vertebatur occasione cujusdam fovee, in fine montis nostri Sperlingsberg versus orientem site, ac occasione finium regendorum et distinguendorum ibidem, Cujus fovee possessionem et jus execandi et effodendi glebam et utendi, dicti consules et cives ad se et ad civitatem Havelbergensem dicunt et dicebant spectare etc., Nos vero possessionem et omne dominium, proprietatem dicte fovee et jus execandi et effodendi argillam ex eadem tantum ad nos dicimus et diximus pertinere, Et generaliter in omnibus alijs questionibus et controversijs, que uertuntur inter nos et dictos consules et cives quovis alio modo, occasione premissorum, concorditer elegimus et compromissimus in Reverendum in Christo patrem et dominum nostrum, dominum Johannem, Ecclesie Havelbergensis predictae Episcopum, tanquam in nostrum Compromissarium, amicabilem compositorem, diffinitorem sponte hoc arbitrium in se suscipientem, dantes et concedentes eidem domino nostro plenam et liberam potestatem in premisis diffiniendi, transigendi, jubendi, amicabiliter componendi Et precipue fines dicte fovee, in fine dicti montis Sperlingsberg versus orientem site, regendi, distinguendi et signa confinalia, puta arbores vel lapides locandi, promittentes gratum et ratum habituri, quicquid per dictum Dominum nostrum actum et diffinitum et pronunciatum fuit in premisis et in nullo verbo aut opere ei contraire. Datum Havelberg, sub Anno Domini MCCCXCI, in die sancte et individue trinitatis. In evidentius premissorum testimonium presentes literas nostrorum Sigillorum majorum mandavimus appensionem communiri.

Nach einer im K. Geh. Ministerial-Archive befindlichen Copie.

XIV. Der Rath zu Havelberg sichert den Mitgliedern der Fischercompagnie während der Pfingstzeit zur Feier ihres Jahresfestes in der Stadt freies Geleite und Freiheit vom Arreste zu, im Jahre 1431.

Wir Burgemeister vnd Rath der Stadt Havelberg bekennen vnd betugen ihn disen Apenbreue vor allen Iuden, de ehn sehen, hören oder lesen, dat wir mitt vulborde vnd Rade vnser Oldesten vnd Wifesten Endrechtliken sindt Engeworden, dat wy leyden vnd veiligen von en pingestes anende ahn wente des Sonnabendes ihn den pinxten den dach vth alle jar alle dejennige, de der fischer, Cumpanje in vnse stadt hebben, se wonen bie den berge oder wor sie wonen, dat se mögen de Achte Dage auer veylich in vnse stadt gahn ihn ihre kumpanie vnd etzen vnd drenken vnd wesen guden hagen mit ihren kumpanen, dat se nemandt bekummere edder besetzen schall vmme schulde oder olden hatt, vtgenamen est dor we manck were, de de handthaffige dat vppe sich hadde edder vorsetet were, de ist nicht geleitet ofte geveyliget. Weret ock, dat eine den andern mißhandelde mit Worten vnd mitt Werken oder ihn, watterlie mate dat were, ihn der Cumpanie, so dat dar eine

Wunde worde, gewarht, dar men von Rechte auer Richten muste vnd den Richte anlangende were, dat schollen die vorstender der kumpanie Richten, so sie dat vnder sicke in Wanheit y vnder fick gehatt hebben vnd noch hebben, sonder des Rades vnd Richters hulpe. Des tho apenbarer bekentenisse vnd vnstreflicke tuchgenisse hebbe wy mitt volborde vnse stadt grofeste ingesezel laten hengen ahn dessen Ireff, de gegeuen vnd geschrewen itt na godes bordt duzent vierhundert jar, darna in den ein vnd druttigsten jare, des vrydages vor pinxsten.

Nach einer Copie des K. Geh. Ministerial-Archives.

XV. Markgraf Johann versetzt dem Rathe zu Havelberg das halbe Gericht daselbst, im Jahre 1431.

Wir Johans, von got's genaden Marggrafe zw Brandenburg vnd Burggrafe zw Nürnberg, Bekennen offenbar mit disem brief fur vnfern lieben heren vnd vater, fur vns vnd alle vnser erben vnd nachkomen, Das wir vnfern lieben getrewen Burgermeistern vnd Rattmannen vnser Stat zw habelwerg vnser halbe oberste vnd niderste gericht auf diez mal datelbsten zw habelwergk mit allen gerechtikeiten von hewte dem tag, als der brief geben ist, fur hundert marck stendelischer werung, zw einem rechten widerkauff uerkaufft, die sy vns bereit zw merklichen danck betzallt haben, vnd uerkauffen in auch das auf einen rechten widerkauff in kraft diez briefs, Alle das sy das benante gericht mit allen vnd iczlichen vnfern gerechtikeiten inhaben, niessen, geprauchten, Einem iglichen in recht richten, Niemandes hoher besweren, Sunder das pey kraft vnd macht in aller maß, als wir in das antwurten, bleiben lassen vnd also halten sollen, on all geuerde, Doch also, wann vnd auf welich czeite wir, vnser erben oder Nachkomen das selbe vnser vorgeschriben gerichte, oberste vnd niderste, vmb die obgeschriben summe geldes der benannten werung wider von in kauffen, ledigen, losen, in des nit lennger inlassen wellen, Das wir des auf alle tag vnd czeit wol macht vnd gewalt haben vnd haben sollen, on iren uerzogk vnd on all geuerde. Vnd sulich bezzalung sollen wir vnd vnser erben vnd nachkomen in thun in vnser stat Tangermunde in dem nachsten monede dar nach vnd wir in sulichen widerkauff vnd losunge mit vnserm briefe oder vnser Awgen uerkundet heten; datelbsten sy dann sulich obgenannt gelt der bezzalunge des vorgnanten widerkauffs on all wider Red nemen sollen, on all geuerde, Vnd vns vnfern erben vnd nachkomen von stund an sulichs widerkauffs gulichen abtreten vns disen vnfern brief on uerzihen widergeben on all geuerde. Was auch sich czu wandel uor gericht oder sunst gehandelt vnd uorfallen hett vor dem tage, als diser vnser brief geben ist, sulich wandel, prüch vnd velle halbe sollen vns czu gepüren, vnd wir sollen vnd mügen sulich vell wandel, tat vnd prüch in vnfern nucz bestellen, nemen vnd der genießen, So wir aller pestt mügen, darczu vns vnd den vnfern die obgenant vnser Stat Burgermeistere vnd Rattmann vorderlich sein vnd manig thun sollen getreulich one arg vnd on all geuerde, Vnd des alles czu vrkunde vnd steter behelt-nisse so geben wir in den brief mit vnserm anhangeden Insigel uorfegeltt, der geben ist auf vnserm Sloss Tangermunde, An Sand Simon vnd Judas tag der heiligen zwelff poten, Nach Crissi vnfers heren gepurd XIII^e. darnach in dem ein vnd dreißigsten Jare.

R. dominus per se et examinavit coram consiliariis.

Nach dem Copialbuche des Markgrafen Johann Bl. 55 (I. C. 8. des Geh. Kabinet's-Archives).

XVI. Bürgermeister und Rath der Stadt Havelberg beurfunden die Verpfändung des halben Ober- und Untergerichtes, die der Markgraf Johann an sie vorgenommen hat, im Jahre 1431.

Wir Burgermeister vnd Ratmanne, die nu sind vnd zw komende sind, der Stat zw habelwerg, Bekennen offenbar mit difem brief, vor vns vnd alle vnser nachchomen Burgermeister vnd Ratmanne zw habelwergk, vnd vor allen gemeinn luten, das wir vns mit dem hochgeporn fursten vnd herren, herren Johansen Marggrafen zw Brandenburg vnd Burggrafen zw Nurnberg, vnserm genedigen lieben herren, seinen erben vnd nachkomen marggrafen zw Brandenburg, Auf disen hewtigen Sontag, nemlichen an Sande Simon vnd Juden tage der heiligen aposteln, Eins rechten widerkauffs uereint vnd uertragen haben, Alls von des halben obersten vnd niedersten gerichtes wegen daselben zw habelberg, das wir von feinen genaden auff einen rechten widerkauf fur hundert marck guter fiendelischer werunge gekaufft haben, Allso das wir das genante halbe gerichte etc. (wie in der vorstehenden Urkunde.) Czw offenbar bekentnuß haben wir Burgermeister vnd ratmanne zw habelberg vor vns vnd vnser nachkomen der gnanten Stat habelwerg Insigel heiffen henngen an disen brief. Gegeben zw Tangermunde, nach gotes gebort XIII^e vnd in dem XXXI jare, des Sontags nemlichen an Sande Simon vnd Judes tag der heiligen appostolen.

Nach demselben Copialbuche Blatt 56.

XVII. Markgraf Friedrich gestattet den Wollwebern zu Havelberg, das von ihnen selbst gefertigte Gewand zu verschneiden, im Jahre 1442.

Wir Frederich, von Gots Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Romischen Richs Erczkamrerer vnd Burggraffe zu Nuremberg, bekennen offentlichen mit diesem Briefß vor vns vnser Erben vnd Nachkomen Marggraffen zu Brandenburg, das wir vnsern lieben getruwen allen Wullenwebern vnd Gewantmachern in vnser Stad Havelberg, die nu sin vnd zu komende werden vnd hirnachmals komen mogen, von besundern Gnaden gegonnet, erloubet vnd zu gegeben haben, das sie nu hinforder icht von Gebung dieses Briefßes zu ewigen Gezeiten ire Gewant, das sie selbs machen, an Allenczall bynnen der benanten vnser Stadt Havelberg vorfnyden, vnd wie in das eben vnd bequeme ist, nach irem Nutz vnd Fromen verkouffen fullen vnd mogen. Vnd wir gunnen vnd erlouben in vnd allen iren Nachkomen des von vns vnser Erben vnd Nachkomen, Marggraffen zu Brandenburg wegen in Crafft dieses Briefßes, sie alleczit darby zu behalten, vngehindert vor vnsern Gewantfnydern daselbist vnd allen yren Nachkomen vnd vor allermeniglich, an alles Geuerde. Des zu warem Orkonde gebin wir in obgenanter Marggraff Friderich disen Briefß, mit vnserm anhangendem Ingesigel versigelt, der geben ist in vnserm Schloß Spadow, nach Gots Gebort XIII^e Jar vnd darnach Im XLII Jar, am Fritage sand Bartolomeustage des heiligen Zwelbotten.

Aus einem Copialbuche des K. Geh. Staats- und Kab.-Archives. Abgedruckt bei Zimmermann, in dessen Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassung II. S. 190.

XVIII. Markgraf Friedrich der Jüngere verträgt die Gewandschneider und die Wollweber in Havelberg, im Jahre 1448.

Wir Fridrich der Junger, von Gots Gnaden Marggraff zu Brandenburg vnd Burggraff zu Nuremberg, bekennen offentlichen mit dießem Brieff fur allermenniglich, das fur vns kommen sein vnser Vnderdan vnd lieben getruwen Gildemeistere vnd gemeinlichen alle Gildebrudere aufs der Gewantfneider Gulde auff einem vnd aufs der Wullenweber Gulde auff dem andern Theilen aufs vnser Statt Havelberg, vnd haben vns furbracht, wie etwe vil Czweitracht vnd Vnwillen czwischen in erstan ist, als von des Gewantfnedes wegen, die denne von Tagen czu Tagen grossere werden, vnd die gnante vnser Statt douon zu schaden vnd Gefwegkunge kommen mochte. Darvme haben sie vns eindrechtighen mit demutigen Fleisse als iren naturlichen Erbherren angeruffen vnd gebetten, das wir mit vnsern Reten ruchen wolten, etlich Mitteil darinne zu finden, das sie freuntlich gein einander ire Handelunge haben muchten, vnd wie wir das also czwischen in machen, setzen vnd orden werden, darbey solde es bleiben, vnd vngeuerlichen von in beiden Partyen funder engerley Infrage ader Hulffrede ewiglichen gehalten werden; sodanne der obgnanten beiden Partye Wantnydere vnd Wollenwebere fleißigliche vnd demutige Bete, vnd auch der obgnanten vnser Statt Havelberg Nucz vnd Frommen vnd ouch iren Schaden vnd Verderb, wir angefehn vnd erkant haben, darvme vnd funderlichen, das alle Czweitracht vnd Vnwille czwischen den obgnanten beiden Partyen hengelecht vnd genozlichen entricht sein sol: haben wir mit gutem Rate vnser Rete czwischen in eyn Ordnung vnd Satzung gemacht, orden vnd setzen in Crafft dießes Brieffs jnmassen so hirnachgeschreuen steit: Am ersten sollen vnde muge die Gewantfneidere sich ires Gewantfnedes gebruchen, so sie von Alter bißher getan haben: desgleichen sollen vnd muge ouch alle Wullewebere jre eygenne Gewand, das sie selbst machen, nach jrem Nucz vnd Fromen, wie in das eben ist, vnd anders kein sueyden, vnd bey Ellen Czall verkouffen vngehindert von den Gewantfneidern; doch also das diegenen die itczund Wullenwebere sein, nicht ehr sodanne Snede tun sullen, sie haben denne erst die Gewandfneidere Gilde vor drey Pfund Stendalischer Werunge gewonnen, daruon man in vnser vnd vnser Herschafft Cammern ein Pfund, vnserm Rate doselbs zu Havelberg das ander Pfund, vnd das dritte Pfund den Gewandfneidern geben vnd ausrichten soll ane Geuerde. Weres aber das hirnach ymand die Wullenwebergilde wyngen worde, der itczund nicht darinne were, der sol sich sodanes obgnanten Snedes Havelberges Tuchs nicht gebruchen, er habe denne auch zeuor der Gewantfneider Gulde vor drey Margk Stendalischer Werunge gewonnen, Daruor er sol geben in vnser vnd vnser Herschafft Cammern eine Margk, den Gewandfneidern die andere Margk, dem Rate zu Havelberge eine halbe Margk vnd eine halbe Margk den Wullenwebern zu iren Lichten an die Ere Gots. Die Wullenweber sullen auch von sodannes Snedes wegen sich furder nicht tzihn zu den Freiheiten, Gnaden vnd Gerechtigkeiten, domit die Gewandfneidere gepriuilegiret sein, funder ein iglich Gilde soll bleiben vnd tun so geborglik ist an alles Geuerde. Geschehes nit aber, das ymand vnder den Wullenwebern sodanne vnser Ordnung vnd Setzung verbrechen vnd dar bouen Havelbergs Tuch, ehr er die Gewandfneidergilde gewonnen, ader ab er die Gilde ye gewonnen hette, vnd sunst ander Tuch fneiden worde, jnmassen obenberurt ist, der sol so oft als das geschicht, drey Pfund zur Bueße vorfallen sein, der Bueße er ein Pfund in vnser vnd vnser Herschafft Cammern, das ander Pfund dem Rate, vnd das dritte Pfund den Gewandfneidern obgnant vnuerczoglichen bezalen vnd geben sol, ane alles Geuerde. Vnd das nu sodanne vnser Ordnung vnd Sattung desterbas vnd veste gehalten vnd ouch sodanne obgnante Bueße vnd Pene vnuorholen gegeben worde, sullen alle Jar jerlichen die obgnanten Wullenwebere alle vnd ein iglicher besundern in

den Weynachten, wanne sie von den Gewartneidern darvonne angelanget werden, bey jren Eyden zu den Heiligen behalten, das sie sodanne vnnser obengeschrieben Sattezung vnd Ordnung in keynem Puncte ader Artikel nicht vorbrochen ader darwider getan haben. Were ymand der sich darinne schuldig giebe, vnd zum Heiligen ein sodannes nicht behalden wolt, darvon sollen die Gewartneidere sodanne Bueesse vnd Pene furdere vnd jnnahmen vnd darmit tun in aller Wise, so obenberurt ist an alles Generde. Hirbey vnd vber sein gewesen die wirdigen vnd erbern vnnser Rete vnd lieben getrewen Er Henning Wuthenow, Probst zu Havelberge, Er Andreas Haffelman, Techand zu Stendall, Lerer des geistlichen Rechts, vnnser Canczler, Er Heinrich von Redern, Campthur zu Werben, Arnd von Ludericz, vnnser Voigt in der Alten Margke, Elyas von Ryntdorff, vnnser Cammermeistere, Burgermeistere vnd Radmanne vnnser obgnanten Statt Havelberg, vnd sunst vele mehr globfam frommer Lewte. Zu Vrkunde mit vnserm angehangeden Insigel vorsigelt vnd geben zu Havelberg, nach Cristu vnnsers Herren Gebortt vierzehnhundert Jar vnd darnach im acht vnd vierzigsten Jare, am Dinstage Sandt Jurgens Tage des heiligen Ritters.

Eben daher. Abgedruckt bei Zimmermann in dessen „Versuch einer historischen Entwicklung der Märktischen Städteverfassung“ II. S. 204.

XIX. Schreiben des Stadtrathes zu Havelberg an den Rath zu Hamburg wegen einer Streitigkeit zwischen ihren Bürgern, im Jahre 1449.

Vnsen fruntliken denst med gantzem flyte boreid. Erfame, gunstighen, leuen Heren vnd frundes. So gy uilkeft an vns nach anrichtinge Bernd Iagendorpes, Juwes meedebergers, vnd Ghereken steffens, vnnes meedekumpan des Rades, von williker schuld, rechtferdighen tor wilfsnack to famen gherekend, alz VI. wispel roggen, dar hy nicht meer, wenn I. wispel vpp entfangen hefft, ghefehreuen hebben, Is gewesen dy vorbenante Ghereke steffens vor den Sittenden Rad med synem Sone Hans steffens, dy furder In Gegenwardicheit des sittenden Rades bekande, wo Hy von synes Vater weggen, vnnes meedekumpanes des Rades, dem genanten Iagendorpen, Juwem meedeberger, vpp dy schuld III wispel roggen In dem Jar, als men schreff na Cristu gebord XLV Jar, am auende vnser leuen frowen visitationis syner twiten In dem vlyte to Hamborch suluen geantwordet vnd bereydet hebbe, sunder vracht edder jennigerleye vnplicht, so dat dy ergnanten vnse meedekumpan Juwem meedeberger vpp dy schuld nicht meer den I wippel roggen, dy een noch nastelliged, schuldlich sy. Erfame, gunstighen, leuen Heren vnd freundes, efft juwe meedeberger erfchreuen bauen dat vnsem meedekumpan to moyende edder arbeyden dachte, wyl hy fyk In dem rechten sulkes iegen en wol entfetten. Schreuen am Sondage Cantate vnder vnsem Ingelsiegel, Anno etc. XL nono.

Borgemeister vnd Ratman der Stad Havelberg.

Nach dem Originale.

XX. Markgraf Friedrich der Jüngere erläßt der Stadt Havelberg, wegen erlittener Feuersbrunst, die Dienst- und Abgabepflichten an die Landesherrschaft auf 6 Jahre und untersüßt den Wiederaufbau der Stadt durch freies Bauholz aus der hohen Heide, im Jahre 1450.

Wir Frederick der Junger, von gots gnaden marggraue to Brandenburg etc, Be-

kennen openbar mit diesem briue vor vnns, vnns eruen vnd nakomen und sunst vor allsweme, dat vor vnns vnd vnns Rede gewesen sint vnns liuen getruwen Borgermeister vnd Rathmann vnsir stad Havelberge, sick beclagende, wo in kort vor datum dieses briues en vnd der gnanten Stad Havelberg vnd oren Inwonern tomale grod drepelick schade von brandes vnd fires wegin entstan is, Bergernde vnd Biddende, (dat) wy se mit dinsten, lantbeden vnd andern plegen, de se vnns denn plichtich sind to donde, vnd sust funder eren unuerwinliken schaden furbat mer nicht woll dun konnen, entfachten, ouersehen vnd begnaden mochten. Sodanner der gnanten von Havelberge anliggende nod vnd flitige bede wy erkannt, ok vmme funderliker gunst vnd gnaden willen, vpp dat die gnante vnns stad in ore fulkommen wesen vnd stat, So sie vor fulkem brande geweest ist, wedder kommen moge, hebben wy den gnanten Ratmannen to Havelberge, oren nakomen vnd allen Inwoneren darfuluest togefacht vnd geredet, dat se von dato dieses briues an fort ouer Sefs Jare negist uolgende vnns vnd vnnsir herfchop nene lantbede effte sust ander plege dun schollen, Sundern wy willen se von allen lantbeden, dinsten, herfard vns na to tehende vnd andern plegen, so wir allerbest konnen vnd mogen, quidt vnd fry holden. Vnd wy edder de vnnsen schullen edder willen sy von en bynnen der ouengescreuen tyd nicht eischen edder heuen. Wann denn sodanne VI Jar verlopen sind, schullen de gnanten von Havelberge vnns vnd vnser herfchop dinen, dun vnd holden, So sy vnns plichtich sind vnd sus lange gerne gedan hebben. Ock hebben wy dem gnanten Rade al fulke stad wedder to buwende vnd to vorbeterende to hulpe vnd to sture II schogk buwholtes vnd igliken Borger, de vorbrand is, II stucken vnd Claws Czeleken darfulues wonhafflich XXX stücke bwholtes in vnnsir heide de hoge heide ghand enheiten vnd gegeuen. Wy reden vnd glouen on ok sodaner plicht vnd dinste ouengescreuen de obgnante tyd ouer, in maten ouen berurd is, quidt vnd fry to wesende vnd nicht von on to eischende, Geuen ok on sodan vorgnante holt in crafft vnd macht dieses briues an alles geuerde. To orkund mit vnnsen anhangenden Ingefesgele versegelt vnd geuen to Tangermunde na cristi vnfers heren gebort XIII^e vnd darna in vestigisten Jare Amen.

R. Arnd de Luderitz capitaneus.

Nach dem Churmärk. Lehn-Copial-Buche XXI, Blatt 7^b.

XXI. Churfürst Albrecht bestätigt der Stadt Havelberg nebst allen Bewohnern der Vormark ihre Rechte und Freiheiten, im Jahre 1471.

Wir Albrecht, von gottes gnaden Marggraue zw Brandenburg, des hilligen romischen rieh Erczkamerer vnd korfurste, to Stetin, pomern, der Cassuben und wenden Herczog, Burggraue to Nurnberg vnd furst to rugen, Bekennen offentlich gen allermeniglich, dat wir beuestet vnd bestetigt haben, Befesten vnd bestetigen med diesem brief, vnsern lieben getrewenn, den Ratmannen vnd gemeynen burgeren vnnsir Stat zw Havelberg, vnd rittern vnd Mannen geislichen vnd wertlichen vnd allen den, die Inn der vormarcke gefesen sein vnd zukomende werden, alle ire rechtikeite vnd alle ire gute gewonheite vnd alle ire lehne vnd alle ire brieue, die sy haben vber lehen, Erbe, Eygenen, pflantchafft vnd gute, vber alle ire Freyhaite, alle ire rechtikeite vber alle ire gute gewonheite, die sie haben von allen vnsern vorfaren fursten vnd furstinnen, stete vnd gantz zuhaldende vnd alle ire rechtikeit vnd freihete nicht zuergernde noch zu krenken, Sunder allerley argelift. Mit vrkunde dieses briefs, verligelt

mit vnserem anhangenden Ingefigell, der geben ist zw Havelberg, am dinstag katherine, Nach Cristi geburt vierzehn hundert vnd Im eyn vnd siebenczigsten Jaren.

Nach dem Churmärk. Lehns-Copial-Buche Nr. XXVI, Blatt 12.

XXII. Markgraf Johann bestelt der Stadt Havelberg die Urbede an Dieterich von Quikow zu zahlen, dem sie vom Domstifte zu Magdeburg verpfändet worden sey, im Jahre 1482.

Wy Johannes, van gades gnaden Marggraue to Brandenburg, Enbiden vnser liuen getrewen Borgermeistern vnd Rathmannen vnser Stat Hawelberg vnser grut tonorn. Liuen getrewen. Als vnser orbede by Iw In vnser stat Hawelberge dorch dat Cappittel to Magdeburg vnserm Rat vnd liuen getrewen Dyderick von Quitzow vnd seinen erwen vorpendeth ist, Begeren wy von Jw, dat gy dem genanten Dyderick van Quitzow deme oldern und seinen erwen folke Orbede to einer gedelichger tyd, so sie bedaget ys, vp sine Quitancie vthrichten vnd geuen, so lange beth dat Hie mit vnsern Herrn vnd Oheim von Magdeburg gericht vnd entscheiden edder wy Jw deshalwen anders schriwen werden, als Wy vns des also to geschen to Jw vorlaten, vnd daran dhu gy vns ganze geineynge. To Orkund. Datum des fridags Na Judica, Anno LXXXII Jare.

Nach dem Churm. Lehns-Copial-Buche Nr. XXVI, Blatt 212.

XXIII. Churfürst Johann's Privilegium für die Fischer zu Havelberg, vom Jahre 1486.

Wy Johannes, von gotts gnaden Marggraue zu Brandenburg Churfurt etc., Bekennen apenbar mit dissem briue — Als vnse liue here vader Marggraue Albrecht Churfurt etc. ock ettlke vnse vorfaren marggrauen to Brandemborch seligen die Fischeren in vnser stad Havelberg damit begnadet vnd priuilegirt hefft, dat en an den Somen vnd an den Krutbergen, an der Hauelen vnd an allen andern eren gerechtikeidenn, die sie hebben an den fischereien vnd war an sie die von rechte vnd older gewonheit gehat hebben, nimants hinder, infall oder errunge dhon schal einigerley wyfs, So dat ore priuilegia mit mehr worden vormelden; dat wy en folcke vnser liuen hern vaders vnd vorfaren seligen begnadung vnd priuilegia ock bestettigt vnd confirmirt vnd darto die gnad getan hebben, dat tusschen Ratelow vnd Havelberg nymands, wenn die koper to Havelberg, mit angelkanen faren vnd dat nymands mit engen vngewonliken garnen darselbst vp der Havel fischenn noch sich der gebuken sol. — Tho Orkund mit vnsem anhangenden Inigel vorfigelt vund geuen tor Wilfnack, am midwoch na Galli jm LXXXVI^{en} Jare.

Nach dem Churm. Lehns-Copial-Buche XXVIII, 21.

XXIV. Des Erzbischofs Ernst zu Magdeburg und des Churfürsten Joachim zu Brandenburg Neceß wegen Grenz-, Fluß- und Forst-Frrungen zwischen den Städten Sandow und Havelberg, vom Jahre 1508.

Vonn gotts gnaden wir Ernst, Ertzbischoff zu Magdeburg, Primas In Germanien, Ad-
III. 39

ministrator der kirchen zu halberstat, Hertzog zu Sachsen Lantgraue in Dhoringen vnd Marggraß zu Meyßen, Joachim, des heyligen Romischen Reichs Ertzcammerer Churfurft, vnd Albrecht, gebrüder, Marggrauen zu Brandenburg, zu Stetin, pommern etc. Hertzogen, Burggrauen zu Nuremberg vnd fursten zu Rugen, Bekennen öffentlich mit vnsern bryue vor allermeniglich, die Ine sehen oder horen lesen, Als sich lange zeit bißher tzwischen vnsern lieben getrewen Rethen vnd gemeinen Burgern vnser Stette Sandaw vnd Huelberg etzlicher holtzung, wyfenn, wyfche, pufche vnd anders halben, vff den feltmarken tzwischen Sandow vnd Huelberg gelegen, Irrung gehalten, Derhalben Sy vor vnser Rete zu rechtlicher verhorung vnd austrag, einhalt eins Compromiße verfaßt, Das sie die wirdigen wolgeborn Edlenn vnd Achtbarn vnser Rethen vnd liebe getrewen herr Eustachius, Graue von leyneck, Thumdechant zu Magdeburg, Jaspargans, herr zu potlitz, heubtmann In der prignitz, Er Benedictus, Abt des Closters Czynne, herman Rulitz vnd Sigmunde Czerer, Doctor vnd Cantzler, mit beyderseyt Irem gutem willen, wyfenn vnd volbort, folcher Irer Irrung vnd gebrechen guttlich mit einander entscheiden haben, also das der Rath vnd gantze gemeinde der Stat huelberg den Acker vffm Gleyn mit Zinsen vnd Schoß, wie sie denselben lange zeit bißher gehabt, zu einem ewigen eigenthum haben vnd behalten sollen, vnd von dem Graben, so hinter dem acker leynt vnd geht biß In die Stenfe, an biß vff den negsten malbaum, darnach den vffgeworffen malhaufen vber die lacken vnd so fort von male zu male, wie die mit gehawen creutzen In die baume vnd funst auffgewarffen hauffen vormalt sein, biß an die letzten zwey malbeume bey einander an die lackenn, so von den von Sandow die ichidslacke, vnd den von huelberg die Lubelacke gnant wirt, An der Thumhern holtzung gelegen. Was dharin gegen Sandow warts an holtze, wischen, weiden vnd anders gelegen, das soll dem ambt vnd einwonern der Stat Sandow, vnd was gegen huelberge warz ligt, wie vnd wes des ist, soll dem Rath vnd gantzer gemeinde der Stat huelberg zu ewigen eigenthum ane widersprechen menniglichs vnd ewiglich bleyben. Das wir obgnante fursten also, wie angetzeigt, geuolwort, gewilligt vnd bestetigt haben, Volworten, bewilligem vnd bestetigem solchen entscheidet, In crafft vnd macht ditz bryuees. Es haben auch die Rethen vnd gantze gemeinde der Stette Sandow vnd Huelberg alle Ire gerechtigkeit, freyhung vnd bekräftigung, so iglichs teil zu vorigen angemalten grenitzen, es sei an bryefflicher kundschaft oder andern nichts ausgenommen gehabt haben oder gewynnen mochten, gantz löß vnd abgefagt, vnd sich aller zuspruch, gerechtigkeit vnd behelffs daran vertzygen, mit bewilligung, das alle die alten malbeum vnd Zeichen vff vorigen grenitzen beiderseyt sollen vor nichte gehalten werden, gantz todt vnd abe sein. Vnd soll alleine die angetzeigte tcheidung wie von male zu male vertzeicht ist vor eyne ewige grenitz des Irrigen Orts tzwischen den von Sandow vnd Huelberg hinfur ewiglich gehalten werden, wie sy des von beyden teylen bewilligt vnd obgnanten vnsern Rethen stett, velt vnd vnerbrochlich zu halten mit handt vnd mündt zusage vnd gelubt gethan haben. Des alles zu urkunt sindt diser recces czween gleichs lauts vffgericht vnd Itzlichen teil einer mit vnsern Ertzbischoffs zu magdeburg vnd Joachims Churfursten etc. Ertzbischofflichen vnd Churfurftlichen anhangenden Insigeln verfigelt vberantwort. Getheen zw Sandow, mittwochs am Achten tage allerheilgem, Anno domini XV^o octauo.

Nach dem Original des R. Provinzial-Archivs zu Magdeburg.

XXV. Commissarischer Vergleich zwischen dem Domcapitel und der Stadt zu Havelberg wegen der streitigen Grenzscheide zwischen den Grundbesitzungen der Stadt und des Capitels, vom Jahre 1520.

Nachdem etwa von dem Durchlauchtigsten vnd hochgeboren fürsten vnd herrn, herrn Johansen, Marggrafen zu Brandenburg vnd Burggrafen zu Nürnberg etc. löblicher gedächtnis etzlicher irrung vnd grantz haben, so sich Zwischen dem Ehrwürdigen Capitul zu Havelberg an einem vnd dem Ehrfamen Rath, Vierwercken vnd Gemeine der Stadt daselbst zu Havelberg an andern theile gehalten, entfehicht vnd darüber Recefs ergangen, vnd aufgerichtet, welches datum stehet zu Havelberg, am Sonnabend vor dem Sontage, Als man in der heiligen Kirche singet Oculi in der Fasten, Nach Christi vnfers herrn Geburth, Vierzehnhundert Jahr, vnd darnach in dem Neun vnd Zwanzigsten Jahr, Darüber auch etzliche derfelbe gen grantz haben, Nemblich als man zu Havelberg aus dem Steintohr reitet den Netzaufsehen weck, vnd der Schweinwerders haben, weiter irrung vnd entbroch entstanden, haben des Durchlauchtigsten vnd hochgeboren Fürsten vnd herrn, herrn Jachim, Marggraffe zu Brandenburg, des heyl. Röm. Reichs ErtzCämmerer vnd Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Casuben vnd Wenden Hertzog, Burggrafen zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen dazu verordnete Rätthe, die Ehrbarn vnd hochgelahrten, Engelcke Warnstede, Ern Wolffgang Ketwig Doctor, angezeigeter Irrigen Grantz, auf beyder theile nachgebung, vnd mit Ihren wilsen vnd willen, nachgeschriebene Deutung, erklehrung vnd mafs getahn vnd gegeben, Vnd also, als man zu Havelberg aus dem Steintohr reitet, den tham hinauf nach dem Netzaufsehen Wege, auf der rechten hand, der erste hofel stehet, vnd also hinfürter von höfeln zu höfeln, wie daselbst vermahlet ist, bis an die Galgenbeume, do auch ein hofel aufgeworffen, vnd von den Galgenbäumen an, auf der rechten hand unter den Busch, vnd fürder bis an den Eicheberg, wie daselbst allenthalben mit mahlhauffen angezeigt. Was daselbst auf der rechten hand gelegen, wie des Capituls luffschlag ausweist, sol dem Capitul vnd Gotteshause zu Havelberg zu ewigen Zeiten bleiben, wie auch solches der vorige Recefs vermeldet, dann fürder von denselben Galgenbäumen an, nach dem MedingsKruge, auf die rechte hand nach den Breddinschen Wege, von höfel an, do itzt eine Linde stehet, vor das Moderlosliche feldt, hinnunter dem Berge, von höfeln zu höfeln, bis an den Eichen Mahlbaum, an dem Kyeritzischen weck, daran auch ein Mahlhauffen geworffen, Von dort an bis an den Bollbrüggischen Lüch, darauff ein Hofel stehet, vnd Zuvor des Probsts oder des Capituls mahlbaum gestanden, von dort gleich hindurch das Bolbrüggische Lüch, Von höfeln zu höfeln, bis an den hofel bey dem Bollbrüggischen Wege, do der Bürger Mahlbaum gestanden, von dort den Bolbrüggischen Wege, Zwischen dem hofel, darauf gefohsen, bis an den Eichberge, vnd dann wieder an die Galgenbäume: was darzwischen vnd auf der rechten hand gelegen, soll der Stadt, Ihren Bürgern vnd Einwohnern zustehen vnd bleiben: was aber auf der Linken hand gelegen, soll dem Capitul zu ewigen Zeiten bleiben. Es sollen und mügen sich auch das Capittel, die Stadt, Ihre Bürger, des Vfers oder Schweinwerders bey Calvaria Zwischen der Havel vnd dem Wege gelegen, wie es itzt von dem Wege, bei Calvarie, nach der Havel zu gegen den Nietzgraben virmahlet vnd begrentzet ist, von beyden Theilen nach ihren besten nutzen vnd frommen, eintrechtlich gebrauchen vnd sol ihnen von beiden Theilen gemein sein. Aber der Spörlingsberg mit Wasser, Acker vnd allen Zugehörunge bis an den Weg vorlang der Havel, als man nach Calvarie reitet, zur rechten hand, wie hochlöblicher gedächtnis Herrn Ludewijk des Römers, Marggrafen zu Brandenburg vnd Lausitz, Pfaltzgrafen bey dem Rhein, Hertzoge zu Bayern, brief, welches datum stehet dat. Kyritz Thausend dreyhundert vnd Vier und funffzig mit-

bringet, bei dem Capittel zu Havelberg, zu ewigen gezeiten bleiben, ohne das die Bürger zu Havelberg Ihre Schiffe dartzwegen mügen fetzen vnd holtzeuffe fetzen, so hoch die Havel höchst wachsen kan. Alles ohne gefehre, vnd hiemit sollen obgemelte Parte, dieser Irrunge allenthalben gülich vnd endlich vertragen, vnd entscheiden sein vnd bleiben, kein Theil gegen den andern in argen eifern, anden noch gedenken. Ob aber ein Theil zu einem oder mehr theilstücken diesen Vertrag oder Recefs entgegen handeln vnd nicht halten würde, so oft solches gefehicht, Einhundert fl. halb vnserm gnedigsten Herrn dem Churfürsten zu Brandenburg, und die ander helffte den haltenden vnd gehorsamen theile vnnachlefsig verfallen sein. Actum auf dem Thumbhose zu Havelberg, am Freitage nach Elisabethethe Virginis, Anno. etc. 1520 etc.

Nach einer im K. Geh. Minist. Archive befindlichen Copie.

XXVI. Vertrag des Domcapitels mit der Stadt Havelberg über die Fischerei in der Havel, die Talgwiese und die Lehmkuhle, vermittelt durch Matheus Morinck, Dechanten zu Stendal, und Engelke von Warnstedt zu Königsberg, im Jahre 1527.

Wy Matheus Morinck, geistlicher Rechte Doctor, Dekan der Kerke Sancti Nicolai to Stendall vnd Engelke Warnstedt, to Konniefsberg geteten, Churfürstliche Commissarien vor denn durchluchtigsten hochgeboren Fürsten vnd herrn, herrn Joachim, Marggrauen to Brandenburg, des hiligen Romischen Rikes Ertzkämmerer vnd Churfürsten, to Stettin, pomern, der Cassuben vnd Wenden Hertogen, Burggrauen to Norenberg vnd Fürsten to Rugen, vnserm gnedigsten herrn, in Irrigen sachenn nedden geschreuen, geordenth vnd gefettet, Dhon vor Jedermenniglich duffes Briues ansichtigen, wath itats, condition effte werden die syn mogen, Apenbar bekennen, Nachdem sich twischen denn wirdigen vnd Achtparen herren Deken, Cantore, Oldesten vnd gantzen Capittel der Stiftkerken to Havelberg, Clegern ahn einem, vnd dem Erfamen Burgermeistern, Rathmannen, Vierwerken vnd gantzen gemeinen von wegen der Talchwisch effte acker ahn Jenne sith der Lubelake vnd ahn Stenfe belegen, der vischerien vp der Havel bauen dem vlothenhoue, de dem Capittel togehörich, dem Lehmberg vor dem Sthendare, vnd vischerie vp die havel benedden der Stadt Havelberge, von den gemelten Burgermeistern, Rathmannen vnd gantzem gemeinen angemateth, vnd der orfsachen beclageten ahn anderen deile, erringe erwaffen, vnd vns bouengeschreuen Churfürstlichen Commissarien In verhore In der gute effte rechte to nehmen von hochgedachten vnsern gnedigsten herren beuholen, hebbe wy Churfürstliche Commissarien die sachen vnd erringe in gutliche verhoringe ghenomen, thosprake vnd Anthwerde, Rede vnd Wedderrede allenthalben gehoreth vnd to dem latesten mith bowillinge, fulborde vnd guden bedencken beyder parthienn, se entscheiden, vordragen, besprachen vnd vthgeredeth Inn mathen nageschreuen. Thom Erken, dath die herren des Capittels, dem löfflichen Churfürsten van Brandenburg to Sunderlichen ehren vnd gefallen, vnd vmb vnser Commissarien flitige bede, ock vth gunst, einschaft vnd beholdinge guder naberschaft, Bürgermeistern, Rathmannen vnd gantzen gemeine die vischerie neuen des Capittels luden, mith hamen vnd Stafswaden, so with also men waden kan, von dem vlothen hauede ahn byth ahn die Aderlangk, vnd bonedden der Stadt von deme Sperlingeberge byth ahn dat felth to Dalen, Ap gelicher mathen mit hamen vnd Stafswaden, vier eelenn langk, vorgunth vnd nachgegeuen hebben, doch bescheidenlich, dat sie die lancke ahn dem mollenholte vnd ahn deme Dorpe Thoppel bolegen nicht

wischen schalenn. Thom anderen scholen vnd mogen Bürgermeistere, Rathmanne vnd gantze gemeine sick gebreken der Talchwisch este acker gelich deme Capittel, ahn gresingen, Maße vnd woken holthen, befondern die Eycken holte scholen dem Capittel alleine nhw. vnd In tokunfftigen tyden togehörich ahne surder Insperlinge bliuen: vnd die Grenitze, Sho wy Commissarien mit den herren des Capittels auer die Talchwisch getagen, schal so bliuen vnd vorschuddet vnd volmalhopeth werden. Auer Iso dar ein fremder in der Talchwisch befunden vnd Eyck holten darinne ahne fulborth des Capittels houwen worde, den mogen des Rades dienere gelich wie des Capittels dienere panden. Tho dem drudden Isth besprochen, beleueth vnd vihgeredet, dath die olde Lehmgroue dem Capittel mit sampt der grundth, dar die leem affgefuhreth, eygen ahne vorhinderinge bliuen schal, Vnd die herren des Capittels, Burgermeistern, Rathmannen vnd gantzen gemeine eine ander Lehmgroue wifen willen vnd scholen, der sick die Bürger der Stadt Havelberge nach orer nottorft gebreken moghen. Vor Isodane gunth vnd fulborth, wo bauen geschreuen, hebben sich Bürgermeister vnd Rathmanne vorgedachte erhoden, mit den herren des Capittels gude Naberschoep tho holden, ohnn In orenn holtinge, wathern, wischen vnd weyden neynen schaden este hinder to böregen este to fügen to gestaden, Befundern dath nach allen oren vermoghen nicht vorhinderen vnd ohn ock nicht enttiegen schal syn, Sho Jennich muthwillig, die Jegen dieste vordrege vnd bofringige der kerken to handelende befund, dath die herren des Capittels den In geborliche straffe nehmen moghen, dar sye ohnn hulplich to syennde gelaueth vnd thogeredeth. Shodan verdracht hebben Dechant, Cantor vnd Oldeste vnd gantze Capittel vor sich vnd ahre nakomelinge, Bürgermeister, Rathmanne vnd gantze gemeyne stets vaste vnd vnuerbroken anghenomen. Hyr by ahn vnd auer syn gewesen Jacob kostorp vnd Achim lange, Burgere vnd gildemeistere der Beckergilde to havelberg, hans kurdis, Achim linthberg, Bürger vnd gildemeistere der Schomakergilde darfuluesth, Clawes Leppin vnd Achim Dalen, Bürgere vnd gildemeistere der wullenweuer gilde, vnd Achim Szengefpecke, der knakenhouwergilde Gildemeyster, von der gemeinen wegen vnd sonst vele ander fromen lüde, die alle nicht noeth tho nohmen syn. Des to meherer vrkunt vnd grotter wissenheit hebben wy Matheus Morink, Doctor Dechant, vnd Engelke Warnstede, Churfürstliche Commissarien, vnd wy Joachim Frefse Dechant, Peter Fryfack, Cantor, Oldeste vnd Capittel, Burgermeistere vnd Rathmanne von orent vnd der gemeine wegen ein Iglische, der Commissarien, des Capittels vnd des Rades, orhe Ingefegell boneden ahn dießen brieff, der dar twee syen, vnd Ider parthien eynn bohendigeth is worden, withlich lathen hangen. Die gegheuen is to havelberg vp dem Dhom, Ihm Jare Dufenth viiffhundert Dar nach Ihm Isouen vnd twingtigenn, Ahn Mitweken Nach Elisabeth.

Nach des Capittels Copialbuche im K. Geh. Ministerial-Archive Bl. 6.

XXVII. Der Dechant und ein Domherr reguliren in Gemeinschaft mit den Bürgermeistern der Stadt Havelberg die Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden Pfarrer Stephan Müller und dem anziehenden Pfarrer Simon, im Jahre 1529.

Tho wyssenn, das wy Joachim Frefse Dechant, Buffo vonn Aluentsleue, Thumherren der Kirchenn zu havelberge, aufs beffel des gantzenn Capittels, In bywesennde Wilhelm Mollers vnd hanns Krelenn, Burgermeistere der Stadt havelberge, habenn die Ierunghe vnd gebreche zwyschen Ern Steffan Mollers, ythwann Kercherren zu havelberge

eins, vnd Ern Simon, ytzo pharneren dafelbest, anders teyls, von weghenn des Inuentarii oder funtzedell obgemelter pharren betreffende, erwachsen, Nemlich des korns halben zu Toppel vnd Damelake, auch der vynnff mark Jarlickes vff Nicolai bey genanten Radhe zu bekörende, nachfolgender weyse entlich vnd grüntlich entseheyden, das vilgelte Er Simon von denn acht vnd zwentzigh schepell Rogghenn zu Toppell vnd den vynnff marken beim Radhe Nympt XVIII schepell, vnd vom gelde XXX schill. Sollichs soll ehr widder seynem succesfor hinder lassenn. Vom korn zu Damelake kriget ehr nicht, Dyrfft auch widderume nicht vberantwortenn. Actum havelberge, In vigilia Barbarae, anno etc. XXIX.

Nach dem im K. Geh. Ministerial-Archive befindlichen Capitels-Copialbuche Bl. 15.

XXVIII. Havelberger Kirchen-Visitations-Ordnung, vom Jahre 1545.

Nachdem in gehaltener visitation befunden, das das jus patronatus vnd presentandi der pfarhern alhie bei einem Erwürdigen Capittel zu havelbergk von alters vnd bishero gewest, vnd noch, wie sie den auch dießsen jtzigigen besitzer der pfarren presentiret vnd juuestiret, so lassen es auch die Visitatores bis auff weittere Verordnung dabei. Vnd sol hinfurder wie bishero ein jeder pfarher sein wohnung jm pfarrhofe haben (vnd den garten daran darzu gebrauchen), welcher nachmals aus dem vorradt des gemeinen kaffens, davon hiervnden gefagt, gebawet vnd in bawung erhalten werden. Vnd nachdem denn dieser pfarher ein ziemliche summa verbawet, sollen jm die vorsteher des gemeinen Kaffens ein Gulden vier oder fünff wieder geben. Desgleichen do auch ein jeder pfarher alhie von alters auffin berge im thumstift ein thumphere oder canonicus vnd capitularis gewest ist vnd sein Corpus prebende auch frei hulzung aus des capittels geholtzen vnd ein Wiese von IX fuder heus vnd anders gehabt haben solle, so sol auch solchs alles, was des ein pfarher von alters gehabt, hinfurder auch haben vnd gebrauchen. Weiter aber zu seiner vnderhaltung vnd besoldung, weil jm durch abfahl der vigilien, fehel- vnd andre messen vnd anderer gottsefterung an den accidentalien, die das Corpus weiten vbertrossen, der merer theil seiner narung ist abgangen, so sollen Im aus dem gemeinen kaffen alhie jerlich sechzig gulden vnd ein Wispel Roggen geben vnd vorreicht nemlich alle quarthal XV fl, vnd VI scheffel roggenn werden. Dogegen sol der pfarher alles, was jm der radt an gelde gegeben vnd ehr sunst von den lehen vnd anderem, auch den vierzeitten pfenningk, dem gemeinen kaffen folgen lassen. Was aber die andern Accidentalien anbelangt, lassen es die Visitatores bei dem auff dismal pleiben, so von alters bis auff diese Zeit ist gegeben worden.

Nachdem auch Er Joachim Bettken alhie III lehen hat vnd sich anstadt eins Capellans gebrauchen lasset, so sollen jm auch selbe drei lehen auff sein Leben pleiben. Doch das ehr auch in solchen ampt pleibe bis an sein ende oder das ehr das lenger nicht vorwesen konte; auff den fhal solle jm gleichwol sein notturftig vnderhalt von solchen lehenen verreicht werden. Weil ehr aber das auffheben vnd sunst solcher lehen selbs nit ein manen kan, vnd also zu besorgen, das solche bei den leudten stehen pleiben vnd veraltern vnd also von der kirchen gebracht werden mochten, welches den nachmals der kirchen vnd derselbigen kaffen zu vngebührlichen nachtheil vnd abbruch gereichen thette, derwegen vnd solchs zu verhüten verordenen die visitatores, Das die vorsteher gemelter dreier lehen einkommen vnd auffheben mit allem vleis sollen, vermuge vnd inhalt der visitationsregistaturen, einmahnen vnd widervmb gangkbar machen vnd alles, was sie also ein manen, gedachtem Ern Bettken ver-

reichen vnd geben. Nach er Bettkens thodt aber sollen solche lehen alle in gemeinen kaffen fallen vnd bis auff weitter verordnunge genuehen werden.

Der Schulmeister soll sein Wohnung auff der schulen, wie bis dahero haben, desgleichen von den Jungen schulern vnd sunst alle andere accidentalia, in massen ehr vnd sein gefelle bishero gehabt, bis auff weittere verordnunge behalten. Zu ferner aber seiner befoldung sollen jm jerlich aus dem gemeinen kaffen XXVIII fl. nemlich quarthal VII fl. gegeben werden. Es sol auch der radt zu jderzeit ein schulmeister mit radt vnd willen eins pfarhers annehmen vnd zubevlauben haben vnd dem pfarher keinen zuwider annehmen oder halten. Es sol auch ein schulmeister dem pfarher mit den gefengen vnd kirchendiensten allen schuldigen Gehorsam leiten.

Nachdem auch zu dieffer Zeit die nott erfudert, auch wol geschehen kan, das ein person das küster vnd schulgefelsampt halte, so lassen es die Visitatores auch dabei, vnd sol fürder zu jder Zeit ein solche person von dem pfarher vnd schulmeister, doch auff des gemeinen kaffens zimliche vnkosten, bestalt vnd angenommen, sie den auch zugleich zu bevlauben haben vnd keiner mer den andern zuwider oder vnwissend einen bestellen oder annehmen. Vnd sol solche person sein wonung in der küsterei, welche hinfürder aus den gemeinen kaffen sol erbawet werden, oder do es bequemer, bei dem schulmeister haben. Aber zu weitterer seiner vnderhaltung vnd befoldung sol er aus jdem haus in der stadt vnd vnter dem berge III pf. haben, Item XXXI gr. vom radthause den feyer zu stellen vnd die wachglocken zu leudten, vom begrebnus, brautt, kindelbetterfehen einzuleidten vnd braudtmehes, wie von alters, als in der Registratur zu befinden, vnd zum begrebnus I schill. Dazu sollen die leudt vnd nackbar vmbsonst helfen. Als ein schulgefelle sol ehr haben alle quattal von jdem Jungen I gr., vom kleinen begrebnus so viel Jungen mitgehen so viel pfenning. Item von der thumhern spen VI pf. vnd von jdem schulern, so dazu gehet auch I pf., Item von des Radtes spen III schilling. Vnd zu solchem sol jm fürder aus dem gemeinen kaffen wegen der schulen VIII schock vnd wegen der Küsterei V schock gegeben werden.

Vnd sol ahie, wie in andern stedten der marck zu Brandenburgk auch geschehen vnd verordnet, ein gemeiner kaffen mit 4 ungleichen schlossen zugericht vnd woll etwan in die kirchen an den ort, da das volck am meisten vorvber gehet gefatzt werden, desgleichen II secklein zugericht von II den vorstehern des Kaffens vnder der predig am fontag vnd festen vmbgetragen vnd die almosen zu vnderhaltung der kirchendiener, gebeudes vnd des vnuermugenden armudes dieffer stadt, so gebrechlichkeit hetten, sich seiner handarbeit nit ernerer kann, gesamelet werden. Es sol auch der pfarher vnd prediger das volck zu jderzeit mit höchten vleis aus der heiligen schrift vnd sunst mit gutten exempel vnd historien ermanen, in solchen gemeinen kaffen je ire almosen zu geben, auch an jren letzten ende vnd sunst jr testament darjn zu obgemelter notturfft vnd gottes höchten ehren zu bescheiden vnd zu norordenen. Vnd sol mit solchen almosen diese mahes gehalten werden, das was die vorsteher zu jdem mahel also mit den secklein samplen werden, sollen sie also balde in gegenwardt des volks in gemelten kaffen schutten. Desgleichen sollen auch die Leudt, so mit den thodten zu begrebnus gehen, alle mahl jr almosen auff der reihe vmbhere gehend in den kaffen oder in ein becken legen vnd daraus in den kaffen geschütt werden. Es sollen auch von solchen kaffen zu jder Zeit der Radt ein schloffel, der pfarher den andern, die II vorsteher aus dem rathe den dritten vnd die andern zwen vorsteher den vieriten in jrer verwarung haben vnd halten. So oft aber die vorsteher vormeliten achten solchen kaffen zu öffnen, sollen sie die regierenden bürgermeister, den pfarher sampt dem stadtschreiber dozu bitten vnd in irer gegenwart solch offnung vnd was darin befunden ezelen, zu sich nemen vnd in ir einname register durch den stadtschreiber alfo balde registriren lassen, damit des aller

argwohn auch argelist muge verhutt pleiben. Vnd nachdem dießer stadtschreiber ein geistlich lehen in dießer kirchen hadt vnd derwegen zu dienen schuldig, so sol er auch zu jder Zeit den vorstehern jre register zu rechten machen vnd halten, also das eins, da ehr alle einname, vnd das ander, do ehr alle ausgabe, vnd dan das dritt, do ehr die retardaten in registrire vnd ausziehe, domit also zu jder Zeit clare vnd beständige rechnung geschehen muge vnd geschehe auch für vnd für folche register alte vnd neue in gutter verwarung halten, domitt die nachkommen folche zum exempel vnd anderer notturfft gebrauchen mügen.

Damit aber die vorsteher solchs kaffens jtzo balde in anfangk solchs kaffens wes haben mügen, daon sie zu anfang auch obgefatzter der Kirchendiener befoldunge mügen nach notturfft entrichten, die gebeude auch gemelt itzundt erhalten; so schlugen vnd verordenn wir Visitatores nachfolgender geistlicher lehen, gulden, bruderschaften, hospitalien vnd anders aufheben, pacht, rent, zins vnd officianten in solchen gemeinen Kaffen, als nemlich das Lehen St. Johannis Euangelisten, welches Er Petrus Conradj auff sein Leben behalten soll XXI fl., nachdem der besitzer solchs lehens die woche vber alle thag mehes zu halten vnd zu officiren schuldig vnd also von jder messen III fl. zu officianten geldt, welche dan der jtzig possessor hinfurder alle Jar, jtzo auff schirkunfütigen St. Mertens thag anzufahen, in den gemeinen kaffen allhie geben sol. Nach seinen absterben aber sol solch lehen vnd deselbiges Einkommen gantz in den gemeinen kaffen fallen vnd pleiben. Desgleichen sol auch Er Johan Deckaw das lehen petri et pauli, jtem das lehen S. erucis die zeit seines lebens halten vnd jerlich von jdem lehen III fl. schirft auff Martini anzufahen in den gemeinen Kaffen geben auch der lehen einkommen ein clares verzeichnus jwendig II monden den visitatoribus zuzschicken vnd jtzo also balde sein hure von sich thun, alles bei verlust solcher lehen. Nach seinem Absterben aber sollen folche gantz in gemeinen kaffen bis auff weiter verordnung fallen vnd genumen werden. Das Lehen aber Nicolai sol itzo also balde in den kaffen geschlagen sein vnd genumen werden. Item das lehen exulum, Item das gantz lehen futurum. Mit der Commenden aber Privatarum sol es volgender gestalt gehalten werden. Die erste sol Er Johann Bettken mit der mahs, wie oben in bestellung eines capellans gefacht, auff sein leben behalten. Dergleichen die ander Er Thomas Ledige auch auff sein Leben mit bescheide, wie oben in verordnung des gemeinen Kaffens gefacht. Die dritte aber sol itzo also balde vnd die andern beide nach itzo gedachter besitzer thodt bis auff weitere verordnung in den gemeinen kaffen fallen vnd genumen werden. Item das gantz lehen St. Katharine. Das lehn aber Jacobi soll ehr Heinrich Gropergk die zeit seines lebens behalten vnd weil ehr in der kirchen nit officiren wiel, III fl. zu Officiantengeldt jerlich jtzo auff Martinj schirft anzufahen geben. Also auch das lehen Magdalene sol ehr Johann Gantkow die Zeit seines Lebens gebrauchen vnd jerlich III fl., itzo auff Martini schirft anzufahen, in gemeinen kaffen geben, sich auch jwendig II monden zu den Visitatoren verfugen vnd sein jura solchs lehns vorlegen, auch ein clare verzeichnus deselbiges einkommens vbergeben, domit solchs in visitationis registra bracht werde, alles bey verlust solchs lehns. Also auch sol ehr Joachim Bettken das Lehn im Hospital St. Georgii die Zeit seines Lebens haben mit bescheidt wie oben ins capellanus bestallunge gefacht. Das Lehen Apostolorum soll Ehr Johann Lange auch die Zeit seins lebens halten vnd jerlich III fl., itzo auf martini anzufahen, in gemeinen kaffen geben, nach seinem Absterben soll ehs gahr in den gemeinen kaffen fallen. Item der Beckergulde, wie in der visitacion registratur zu befinden. Desgleichen der Tuchmachergilden, Schneidergilden vnd fischverkäufer sampt der schuster und St. Kathrinenbruderschaft, auch der Gewandtschneidergülde vnd derselbigen gantz lehen, Item alles einkommen des hospitals St. Gertrudis, item St. Michaelisbruderschaft, Item S. Alexis gulden, Item das einkommen aller memoriarum, Item der kop-

per commenda, Item alles einkommen des gotshauses der pfarkirchen, Item alles einkommen des hospitals St. spiritus, desgleichen des hospitals Georgii. Dargegen sollen beide hospital georgii vnd gertrudis gantzlich abgethan vnd die armen leudt jn das hospital des heil. geists semplich bracht vnd also alle semplich nach vnd mit aller notturfft, so viel immer mugelich, aus dem gemeinen kaffen durch desselbigen vorsteher versehen vnd gespeisset werden. Item alles einkommen der knochenhavergölde, wie dann solch alles einkommen jn der visitationsregistratur zu befinden. Es sollen die Vorsteher mit höchsten vleis auch acht haben, ob wes in der registratur vnd zusammenbringung derselbigen were ausgelassen vnd vergessen vnd dem nachzufehen, jn solch registratur brengen. Des auch den Visitatoren ein verzeichnus zu schicken jn jre Registratur auch zu bringen, Dann auch die Vorsteher dasjenige, so jn solchen kaffen, wie oben gehört geschlagen vnd nachmals fallen mochte, desto ordentlicher vnd mit weniger beschwerung mugen einmanen auch eins jden vureinen mawls böse wort nit so hören dörfen, so sollen sie diese mahes haben, nemlich das sie sich alle quarthal oder wan die einkommen fellig eins thages mit dem radt vergleichen, auff welchem sie die Vorsteher auff dem Radthaus sitzen vnd solch gefelle einnehmen, domit sie mit andern geschestten nit doran verhindert. Solchen thag sollen also dan die vorsteher den Leudten durch den pfarher nach der predig auff ein sonntag vierzehn oder mehr thage zuuor ankundigen, das ein jder, so was in gemeinen kaffen schuldig, auff solchen thag auffm radthaus erscheine, solchs mitbringe vnd bei vermeidung der pfändung erlege, vnd was also dan gefelt, sollen die vorsteher so balde jn jre einname register durch den stadtschreiber registriren vnd den leudt, zu uerhütten jrrung, kleine czettelchen zur bekentnus geben lassen. Die aber aussen pleiben vnd der schuldt bekennen oder die sunst öffentlich ist, die sol der radt durch jre diener ohne einigen weitem procefs vnd auslagen auff der Vorsteher ansuchen pfanden vnd mit den pfanden wie recht gebaren vnd die van die Vorsteher bezahlen lassen. Do aber die schuldt wolte verneint werden vnd were nit cläher noch öffentlich, so sol der radt guttlich zwischen jhn handeln vnd do die gutte entschunde schleunigs geburlichs rechtens verheiffen. Wolten aber auch die vorsteher solche schuldiger von dem Consistorio liber vornehmen, jn meinung schleunigers rechtens mit wenigern vnkosten zu bekommen, soll jhnen auch freistehen. Mit den andern schuldigern aber, so auzerhaben, müssen sie sich dieses Landes vnd eins jden ortes vblichen rechtens gebrauchen oder die vor das Consistorium bescheiden lassen. Solchen abschiedt vnd ordenung haben die Visitatores jtzo auff dies mals nach gelegenheit dieser stadt, leudt, armen vnd geistlichen gutter jm besten betracht gemacht vnd euch anstatt hochgedachts jres gnädigsten hern vnd aus befhel seiner churfürstlichen gnaden also geben, wollen vnd vorsehen sich anstatt hochgedachter churfürstl. g., jr werdet den also die gehorsamen dem also annehmen mit höchsten vleis jns werck vnd vbung bringen, so zweiffeln sie auch nit, solchs werde euch vnd Eweren nachkommen zu allen gnaden bei gott vnd nachmals vnfern gnedigsten hern, auch ferderung ewerer fehlenn felickeit gedeihen, des gemeinen auch eins jden nutz gereichen. Geschehen vnd gegeben zu hanelbergk, am thag michahelis, ein thaufent fünf hundertsten XLVten Jare.

Nach dem Concepte von Weinklöben's Hand in den Acten der Königl. Regierung in Potsdam, Abtheil. II.

XXIX. Churfürst Joachim legt der Stadt Havelberg auf, die Kosten der Ausrichtung bei der Huldigung nach alter Gewohnheit zu bestreiten und befreit das Domcapitel davon, im Jahre 1537.

Joachim, von Gots Gnaden Marggraff zw Brandenburgk vnd Churfürfte, Vnsern grus zuor. Lieber getrewer. Es beclaget sich gen vns das Capittel bei ewch, wie Ir sie von wegen der Betzalung der ausrichtung halben des halben teyls, Do wyr die erbhuldung bey ewch nach alter gewonheynt genomen haben, ansprechen thutt. Dyweyl sich dann nicht geburen wyl, Das das Capittel enrichte aufrichtung zu thund schuldig sein soll, sunder geburt euch vnd allen andern vnfern Stetten solche bezalung nach alter hergebrachter gewonheit zu thund vnd zu entrichten. Ir wollet gemeltem Capittel sollich gelt, so vil sie ausgeben haben, widdervmb zu Handt stellen vnd bezalen. Sollichs verlassen wyr vns gantzlich von euch Zwgefceend In gnaden zu erkennen. Datum Cöln ahn der Sprew, Dinstagk nach dem Niewen Jars tage, anno etc. XXXVII.

An den Rath zw havelberge.

Nach dem im R. Geh. Ministerial-Archive befindlichen Capitels-Copialbuche Bl. 40.

XXX. Churfürst Joachim bestätigt dem Capitel zu Havelberg das Recht, auf dem Dome einen Freischlächter zu halten, im Jahre 1547.

Wir Joachim, von Gots gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertzcamerer vnd Churfürst, zu Stettin, Pomern, der Cassuben, Wenden vnd zu Schlesien, zu Croffen Hertzog, Burggraff zu Nurenberch und Fürst zu Rugen, Bekennen vnd thun kundt vor vnfs, vnser Erben vnd nachkomenden, Das wir den wirdigen vnfern lieben getrewen Andächtigen Rethen vnd getrewen Probst, Dechant, Senior vnd Capittel der Domkirchen zu havelberg auff Ihr anlangen, aufs funderlich bewegent vrsachen, zu Ihrer, auch der Vicarien, Chorschuler vnd Ihres gefindes, auch der kirche zugehörigen Personen nötturfft, vergundt, bewilligt vnd nachgelassen, sie auch des befreit vnd begnadet haben, Das sie auffm Thumb oder auff dem berge vor sich, Ihr gefinde vnd die leutte vnder dem berge nhum hinfüro zu Ihrer gelegenheit vnd gefallen mögen haben vnd halten einen freischlechter, dem das vihe, so ehr zu schlachten willens, In des Capittels Dorffern vor andern zu kaufen gestadet werden solle, auch dasselbige anderswo Inner vnd außser vnser lande dazu kauffen vnd schlachten magk, Inmassen sie des hieor auch also Ihm brauche gewesen: vnd sollen der Probst, Dechant, Senior vnd alle Thumhern, auch die Vicarien, Chorschuler vnd zugehörige Personen zu der Thumkirchen auch Ihre Gefinde vnd dann die leutte vnder dem berge alle wege den fürkauff des fleisches bei dem freischlechter zuorauß haben, vnd ehr Ihne zu verkauffen schuldich sein. Da ehr aber ahn fleische da vber zuverkauffen hette, das mag ehr auch andern frembden außser den berurten Personen verkauffen vnd vortellen. Vnd wir geben vnd verleihen dem Probst, Dechant, Senior vnd allen Thumherre vor sich, Die Vicarien vnd zugethane Personen, auch für die vnter dem Berge einen Freischlechter allenthalben, also wie oberurt hinfüro zu halten hiemit In crafft dieses brieffs. Gepieten darauff vnd Jeden vnfern vnderthanen vnd verwanten, sonderlich aber den fleischern vnser Stadt Havelberg, diese vnser befreihung also vnwiderprechlich zu halten, vnd die Thumhern auch Ihren freischlechter hierahn In keinem zu verhindern, noch sperrung zu thun, alles trewlich vnd vngeher-

lich. Vrkundlich mit vnsern auffgedruckten Secret besiegelt, vnd geben zu Coln am der Sprew, Sontags lactare, nach Chriſte vnſers lieben herrn geburt Taufend funffhundert vnd Ihm ſiben vnd vierzigſten Jare.

Nach dem im R. Geh. Ministerial-Gesamt-Archive aufbewahrten alten Lehnbuche des Havelberger Domcapitels Bl. 81.

XXXI. Kammergerichtserkenntniß zwischen dem Domcapitel und der Stadt Havelberg wegen der von letzterer errichteten Schäferei und eines Färbehauſes, vom Jahre 1553.

Nachdeme ſich zwischen dem Ehrwürdigen Thumcapittel der Kirchen zue Havelbergk eins vndt dem Erbahren Rathe daſelbſt anders theils, wegen einer aufgebaueten Schäferey vf der Stadtheiden, auch eines newen gebawten ferbhaus halber an den ohrt an der Havel, ſo man nach Calvarie reifet, zur linken handt des weges, irrung erhalten, darumb ſie vor Vnſers gnedigſten herrn des Churfürſten zue Brandenburg verordnete Cammergerichts Räte zu verhör vndt handelunge beſcheiden, Seindt ſie demnach allerſeits folcher irrung vndt gebrechen halber mit Ihrem wiſſen vndt willen durch die Räte entlichen zu grunde vertragen vndt entſcheiden worden, wie volget, Also das die gebawte Schäferey ſoll hinſüro alſo ſtehendt vndt gebawet bleiben, auch wie gebürlich vndt nöttig angerichtet vndt gehalten werden, vndt ſoll das Capittel mit Ihrem Viehe an ſchaffen, ſchweinen, kühen, pferden von des Raths vndt gemeiner Stadt Havelbergk grunde, boden vndt Stadtheiden bleiben. Imgleichen ſoll vndt will der Rath vndt Bürger mit allen Ihrem Viehe ſich des Capittels heiden, acker vndt grunde hinwieder enthalten, vndt hiedurch dieſer artickel zu grunde beigeleget vndt vertragen ſein, jedoch des Biſchoffs vndt Capittels zu Havelberg althergebrachte gerechtigkeit vnſchedlich. Zum Andern ſoll das gebawte ferbhaus auch hinſüro gantzlichen volbracht, aufgebawet, auch zeune vndt was zum ferbhawſe von nöttigen, auch an rennen, die man dazu dorff, doch das nicht zu groſer vbriger raum darzu genommen, vndt aufgebawet werden vndt bleiben, vndt der Rath dem Thumkapittel dagegen funffzig gulden vmb guten vortrags willen verreichen vndt geben. Vndt ſollen hierüber alle vorige Vortrege durch Marggraffen Ludewigen vndt Marggraffen Johanſen, auch letzlich durch Dr. Ketwigen vndt Engelke Warnſteden vſgerichtet ſambt allen andern gleichwoll in ihrem inhalt vndt beſtande bleiben vndt gehalten werden vndt durch dieſen vortragt wieder vernewert vndt nicht aufgehoben ſein. Alles getrewlich vndt vngesährlich. Vrkundlich mit hochgedachter Churfürſtl. gnaden kammergerichts ſiegel beſiegelt vndt geſchehen zu Coln an der Sprew, Freytags am Abend Martini, Chriſti U. I. H. g. im funffzehnhunderſten vndt drey vndt funffzigſten Jare.

Nach einer Copie des Geh. Ministerial-Archives.

XXXII. Gewerbsprivilegium der Schneider zu Havelberg, vom Jahre 1557.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg etc., wie wol vnſere lieben getrewen, die Alterleutte, meiſter vndt gemeine gulde Bruder des ſchneider handtwercks vnſer ſtadt Havelbergk, vorchienener Zeit auff ihr vnterthenigs emſigs ſuchen mit einem priuilegio vorſehen, So

haben sie vnß doch ferner berichtet vnd furbracht wie sie sich noch eilich Artickel, derer sie eins theils im brauche, vnd eins theils sonst irem handwercke dientslich vnd furtreglich weren, vnter fleißiger bitte, wir als der Landesfürst mochten Inen solchen Artickel, neben den vorigen priuilegio, auch Confirmirn, bestettigen vnd sie damit Priuilegirn. Wan wir dan befunden, das dieselbigen Pillig, Auch zu erhaltung ihres Handwercks vnd zu beforderung deselbigen vffnehmen vnd gedeien nützlich sein; Als haben wir sie mit solchenn Artickeln auch befreiet vnd ihnen dieselbigen Confirmirt vnd bestettigt, wie volgett, Nemblichen vnd zum Ersten, das der Jenige so bey Inen meister werden vnd die gilde gewinnen will, zuor bey einem meister zu Huelbergk auffß Jar, wie in andern vnsern stetten gewonlich, arbeiten oder sich mit dem handwercke darumb vertragen vnd sie derhalb zufrieden stellen soll. Zum 2. sollen dieselbigen nach volgens werck oder meister stücken, Als einen langen frauen heicken vnd einen frauen fuben desgleichen ein Par Krummen Mouwen oder ermel, Alles nach Alter gewonheit, auch ein Par Hofen vnd wammes, wie sichs gehort vnd damit bestehen können, Recht schneiden vnd machen. Vnd wan also einer mit solchen stücken vntadlich bestehet, Soll ehr weiter schuldig sein der gulden vnd gewerck funff Merckche schock zu erlegen vnd die gewonliche werck kösten, wie vohr Alters, zu thun vnd Aufszurichten. Wehn solchs geschehen vnd nicht ehr soll ehr in die gilde vnd Innunge gestadtet vnd fur einen meister an vnd Auffgenommen werden: dan do es einen an den meister stücken zu machen mangelt vnd die nicht recht zurichten vnd vorfertigen wurde, Sol ehr zu gulden nicht zugelassen werden, so lange bis er es besser gelernet hatt vnd damit bestehen könne. Zum 3. soll auch kein Meister vnter Inen mehr Als zwey gefellen setzen. Zum 4. wen sichs zutregt, das ein Meister vorsterben vnd arbeit im haufe nach sich verlassen wurde, Soll derselbigen witwe solche arbeit vollent fertig vnd zu rechten machen zu lassen macht haben. Aber nach solchem sich Aller schneider arbeit enthalten. Zum 5. wen ein solche witwe oder aber auch eines chneiders Tochter in der stadt wider In das Schneider handwerck freyte, Sollen sie die halbe gulde frey haben. Gleicher gestalt soll es mit eins schneiders son auch gehalten werdenn. Do aber ein solcher oder anderer meister wirt, eine aufser dem handwerck zur ehe nehmen wurde, dieselbige soll ein Mercklich schock In die gulde zugeben vnd sich damit einzukeuffen vorpflcht feinn. Zum 6. Sollen solche personen In ihre Handwerck gestadtet werden, die ehelicher gebuert ehrlich wandels vnd lebens auch mit keiner vntadht besleckt vnd Ire gulde vnd wercke zu besitzen wurdig sein. Zum 7. soll vermuge vnsern vorigen priuilegii keiner Ires Handwercks außserhalb der stadt Huelbergk vnter dem Berge oder Innerhalb anderthalbe meile weges, do vor alters nicht schneider gefellen, wohnen noch gelitten, Sondern auffgetriben vnd dazzu von dem Handwercke gestrafft werden, sie mochten dan der schneider Innunge zu Huelberge gewinnen vnd die gilde mithalten. Viel weniger sollen die storer vnd ledige gefellen, so ane tragung gemeiner landsburden, den besessenen vnsern vnderthanen ihre nahrung heimlich beide In stetten vnd dörrfern abschneiden, geduldet, Sondern wie In andern vnsern vornehmern stetten damit gehalten, des gepandt oder die arbeit von dem Handwerck genommen vnd gebuerlichen gestrafft werden. Desgleichen wollen wir auch widder die hauser vnd heger der storer In Stetten vnd Dörrfern, darinne sie also arbeiten vnd ihren vnterschleiff haben, trachten vnd andern zu abschew zu abwege fördern vnd bringen lassen. Zum 8. soll auch den schneidern, so vor alters Innerhalb anderthalbe meil weges gewohnet vnd der schneidergilde zu Huelberge nicht gewonnen noch halten, die arbeit auß der Stadt Huelbergk heimlich oder offentlich von den leuthen zu holen vnd den schneidern In der stadt Ire nahrung also zu entziehen, hiemit gantzlichen verbotten sein vnd daruber, wo sie also betreten, die nahrung der Arbeit auch ferner straffe von dem Handwercke deshalb gewarten. Vnd wir priuilegirn obgedachte alterleuthe, meister vnd

gemeine guldebruder des schneider handwercks zu Hanelbergk mitt obgedachten puncten vnd Artickeln etc. Coln an der Sprew, Sonnabens nach purificationis Mariae, Christi vnfers lieben herrn gebuertt Tausent funfthundertt vnd In sieben vnd funftzigsten Jare.

Nach dem Churmärk. Lehns-Copial-Buche.

XXXIII. Havelberger Kirchenvisitations-Ordnung, vom Jahre 1558.

Nachdeme der Durchleuchtigt Hochgebornn Fürst vnd Her, Her Joachim, Marggraff zu Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs ErzKammerer vnd Churfürst, vnser gnedigster Her, Aus sonderlicher schickung des Almechtigen, vnd eingebung des heiligen Geistes, Das heilig seligmachende Wort Gottes angenommen, Vnd daselbe In Seiner Churfürstlichen Gnaden Landen mit sonderm vleisse predigen lassen, Auch derwegen sich mit derselben Prelaten, Graffenn, Hernn, denen Von Adell, Ritterschafft vnd Stedten, desgleichen der furnembsten Theologen In Deutzchen Landenn sonderlichen Vorgehabten Rathe Vnd bewilligung, einer Christlichen Kirchenordnung, wie es In Geistlichen Vnd Kirchenfachen Inn S. Churf. G. Churfurstenthumb der Marcke zu Brandenburgk, durchaus gehalten werden solle, Vorglichen, Inn druck aufgehenn Vnd durch derselben Vorordentten Visitatorn, Ihn Voriger gehaltenen Visitation allenthalben Publicirenn, Auch doneben sonderliche Abscheide aufrichten lassen, Wie dan auch dieselbe S. Churf. G. Christliche Kirchenordnungen Vonn der Römischen Keyf. Majestät, Vnserm allergnedigsten Hern, Confirmirt, bestetigt Vnd Approbirett wordenn. Vnd aber Sr. Churf. G. Vielfeltigt fürkommen, das sich darüber allerley mengel vnd vnrichtigkeiten in Geistlichen sachen begeben vnd Zugetragen, Derhalben S. Churf. G. aus Christlichen Fürstlichen bedencken, bewogenn, Derselbigen Visitatorn abermahll abzufertigen, Mitt beuelich, dj Vorige Visitation Zu reiteren, Sonderlich aber darauf Zusehen, Vnd mit fleisse wahrzunehmen, Das S. Churf. G. Christliche Kirchenordnung gehalten, vnd derselbigen Vnterthanen Gotts Wort Lautter vnd rein gepredigt vnd furgetragen, Auch dj heiligen hochwürdigen Sacrament nach Christi vnfers lieben Hernn einsetzung vorreicht werdenn, Desgleichen dj Kirchendiener Irhe nottursige vnd geberliche Vnterhaltung haben mochtenn, Vnd dan alle andere Christliche Ordnung, So Zu Vortsetzung Gottes vnd seins Lieben Sohns, vnfers Heilandes seligmachenden Wortts dienlich aufzurichten vnd Zuwachen. Demnach Vnd Zu gehorsamer Volge, solchs S. Churf. G. empfangenen beuelichs, haben derselbigen Vorordentte Visitatores sich anhero vorsigt, den Pfarrer, Caplan vnd andere Schull- Vnd Kirchendiener, auch den Rath vnd Vorsteher des gemeinen Kastens alhie vor sich bescheiden, vnd den abscheidt vormals alhie aufgerichtet widder für die handt genommen, Auch was In den sachen mitler Zeit des berurten abscheidts vorgangenn, Desgleichen die gebrechen allenthalben gehört, Vnd mit fleisse verkundigt. Vnd horen dj Visitatores anfenglichen gerne, das alhie Ihn Irher gegenwarth dj erklärung vom Pfarrer, Rathe, Caplan, Schulmeister, auch andern Kirchen- vnd schuldienern geschehen, das sie allenthalben Ihn guther einekeit stehen, Auch von keinem Vnwillen oder getzenke widder einander wissen. Derwegen wollen auch dj Visitatores gegen hochgedachtem Vnserm gnedigsten hern ruhmen, nicht Zweifelnde, S. Churf. G. werden ob solcher einekeit ein gnedigs gefallen tragen. Wiewol auch vnter andern furbracht, Das hochgedachtes vnfers gnedigsten Hernn Christlichen Kirchenordnung alhie gehalten wordenn, vnd dj Visitatores nicht Zweifelnd, Itzige Pfarrer vnd Caplan werden Irem erbietten nach, derselbigen ordnung wo es bishero nicht geschehen, nachmals allenthalben nachleben, So haben

doch dj Visitatores Vor notwendig geacht, aus bewegenden Vrsachen, Volgende richtige Ordnung aufzurichten, Auch dj vorige abscheide nach gelegenheit In etlichen Puncten Zuoorbessern, Zuoorandern vnd also solchs alles vmb mherer nachrichtung willen In einem abscheidt Zubringen. Wie sie dan anfenglichen denn Punct In dem abscheide Vonn haltung der Kirchenordnung gefatzt, hiemit wegen der nachkommendenn, nochmals vornemen, Also das sich der Pfarrer, Prediger, Chäplann, Schulmeister sampt feinen gefellen vnd andern Kirchendiener alhie, nachmals In predigen, Tauffen, Sacramentreichung, Kirchen-Amptenn mit dem Circuitu Vnd Ceremonien, Auch Messgewande, Korroocken vnd andern Kirchenkleidern, sollen berürter Christlichenn Kirchenordnung gentslichen gemes Vorhaltten, Dann S. Churfl. G. der endtlichen meinung sein, Das Ihn deme allenthalbenn Ihn S. Churfl. G. Landen vnd Stetten solle Gleichheit Vnd ahn einem Orte wie ahn andern gehalten werden, So weit auch das S. Churfl. G. dem Rathe alhie thun auflegen, einbilden vnd beuehlen, Das sie bei den Eidten vnd pflichten, Damit sie Sr. Churfl. G. Vorwandt, sollen In der Kirchen fleißig aufsehen thunn, Domit solche Kirchenordnung Von allen Iren Kirchendienern also gehalten werde. Do es aber Vonn Inhan nicht geschehe, soll der Rath Inen darumb einreden. Vnd ob sie domit nicht zu bewegenn Oder Ihr Vorwarnen Vnbehulfflich were, Dasselbige S. Churfl. G. oder derselbigen Consistorio vmb weiter einsehen Zufchreiben, alles bey meidung S. Churfl. G. straffe vnd Vngnade. So soll auch der Pfarrer vnd Caplan, Wen sie das Ampt halten, dj Episteln Vnd Euangelia Inn der alten gewonlichen Melodej, Vormuge der gedachten Kirchen Ordnung, Latinsch singen Vnd dan hernach vmb der einfeltigen willenn deutlich Vorlesen. Desgleichen soll dj Eleuation des hochwürdigen Sacraments In der Messe pleiben vnd nicht abgehen, Vielweniger ahntadt des Kelichs dj Patene eleuirt werdenn. Vnd wan ein Pfarrer alhie vorfirbet oder sonst abziehet, soll kein ander Zu dem PfarAmpt gestadt werden, Viel weniger Ihme die einkommen oder befodung der Pfarren folgenn, Er habe Dann Zuoor Vonn den gemeinen Superintendenten des Churfürstenthumbs zu Brandenburgk auf gebuerliche Presentation dj gewonliche Institution erhalten vnd erlangt, Darvmb sol sich der Itzige Pfarrer desselbigen auch also endtlichen Vorhaltten, oder hiemit seinem abscheidt habenn. Es soll auch der Pfarrer Vnd Geiſtlichen alhie ehrlichen Zuchtigen Wandels Vnd lebens vnd keiner Leichtfertigkeit sein, Ihn dj offene pancket oder Bierheuer nicht gehenn, sondern Daheim pleiben vnd Ires studirens fleißig warten. Desgleichen sollen sie keinen Bareth noch kurtze kleid, sondern lange ehrliche kleider, wie Ir standt furdert, tragen, Vnd also die gemeine mit feinen Christlichen Exempeln Ihnn Lehre vnd Leben furgehen.

Desgleichen wirdet auch Zu forderung Christlicher Religion bedacht, Das dj Pfarrer In Stedten sollen Jdes Quartal dj Pfarrer einmal aufm Lande In die nahe gelegen In die stedte bescheiden, sie Examiniren vnd also predigen lassen. Darumb ordnen dj Visitatores, Das solchs alhie auch geschehe, Vnd soll der Pfarrer dj Pfarrer, so alhie vonn den Visitatoribus visitirt, Vnd alle Quartale hiehero Vor sich bescheiden, sie examiniren vnd vnterweisen, Auch je zu zeitten alhie predigen lassen, wie dan den Pfarrern In der gedruckten Ordnung, so Inhen alhie In der Visitation überreicht, aufgelegt worden, Also hiehero zu kommen. Welche aber darauf nicht wolten erscheinen, Oder wheren Zu dem Pfordiensts so ghar vngeſchickt, Dj soll der Pfarrer hochgemelten vnfernn gnedigsten hern oder Seiner Churfürstlichen Gnaden Consistorio vorzeichnet vberſchickken: Doher wirdet der Vorurlaubung halbenn oder sonst gebuerlich einsehn geschehen. Weil dan auch den Visitatoren Inn gehaltenener Visitation Vielfaltig furkommen, das dj Patronen dj filial vonn Den Heüpttpfarren, daraus sie von Alters curirt worden, gezogen vnd andern Pfarren Zugelegt oder Incorporirt habenn, doher dan allerlej Vnrichtigkeitten erstanden vnd erwachsen, Ist derwegen In der gedruckten ordnung, so Den Gotshauf Leuten der Dorffer In Itzo gehaltenener Visitation Zugeſtalt worden, Vorſehen, Das dj Pfarren so alwege

Vnirt vnd Zufamen gewesen, hinfuro Vngefcheiden vnd Zuhaff pleiben, Auch In der Collatorn oder Patronen macht nicht stehen solle, Diefelbig one hochgemeltes Vnfers gnedigsten hern oder Seiner Churfürstlichen Gnaden geistlichen Conistorij vorwissen vnd erkandtnus zu distrahiren Vnd andern Pfarren Zuzuwenden. Wie dann dj Visitatores dem Pfarrer alhie hiemit auflegenn, das ehr, Wann ehr dj Pfarrer anhero bescheidet, vnd sonst sich mit allem fleisse erkunden solle, ob dj Filial nach alttem herkommen bei denn Pfarren noch seinn, Oder ob auch dj Pfarrer mher Dorffer annehmen vnd auf sich laden, Dann sie bestellen können. Vnd do ers also befunde, sol der Pfarrer djejenigen, so es thun, davon abzutehenn vorwarnen, Vnd do es hierüber geschehen, solchs auch S. Churfürstlichen Gnaden oder dem Conistorio, wie obstehet, schriftlichen vormelden, Doher sol gebuerlich eintehenn geschehenn. Do auch eiliche Patronen gewonet seinn, Das sie keinen Pfarrer annehmen oder presentiren wollen, Er muß Inhen dann etwas von der Pfarren einkomen etwan ahn huffen, Wiesen, Pechten vnd Diensten Zu Irem brauche Inne lassen vnd angeloben, Das ehr solchs nicht clagen wolle; Dodurch sie also der Pfarren einkommen ahn sich bringen vnd sich zu eigen machen; Darumb sol der Pfarrer alhie auf solche In Rechten vorbottener Vortrege auch gute achtung geben, Vnd do ehr dj erfure, solchs S. Churfürstlichen Gnaden oder gemeltem Conistorio Zuerkennen geben, darauf sollen dj Jenigen, so sich also mit den Patronen eingelassen, Ires ampts von stundt entzatt vnd noch darüber gestrafft werdenn. So soll auch der Pfarrer alhie gute achtung gebenn, das dj Pfarrer In Dorffern dj gedruckte ordnung so Inen In gehaltener Visitation Zugestalt, des Jhars einmahl ablesenn, Vnd das sie sich neben Den Dorffern, Gotshausleuten, Schulzen vnd gemeinden darnach richten, vnd derselbigenn eidtlichen Vorhalten. Weiter sol auch alhie nicht gestattet werdenn, Ihn Advent oder Fastenn Hochzeiten Zu machen oder Eheleut Zuvortrawenn, Also auch nicht ahn hohe festagen. Es sollen auch dj Wochenmarkte, dj ahn hohen festenn fallen, bis nachmittags oder Den andern folgendenn Tagk vorschoben, Auf das Gottes Wort dodurch nicht mege verhindert werden. Vnd zu vorhuettung allerlej betrugs vnd Vnrichtigkeiten, sol der Pfarrer, Prediger vnd Caplan kein phar Eheuolks vortrawen, sie seindt dann Zuvor dreimahl alhie aufgebotten vnd woll bekandt. Khemen aber frembde Leutte hiehero, dj anderwo daheim oder gefessen wheren, vnd wollten sich vertrauen lassen, dj sollen auch alhie nicht getrawet werden, Si brechten dan Zuvor schriftliche kundtschafft vom Rathe oder Pfarrer der Ortter, daher sie kommen, das sie also dreimahl aufgebotten wheren vnd hetten niemands hievor dj Ehe vortrochenn. Wheren aber dj, so sich vortrawenn lassen wollten, ghar vnbekandt vnd vordechtig, soll solchs eine Zeitlang, etwan ein halb Jhar, bis das man besser erfare, wer sie sein, aufgezoogen werdenn, alles umb mherer gewisheit halben: Dan man öfste erferet, Was vnter solchen schein öftmale gefuchet wirdet. Do aber Jemandts sich hierüber außser Landts oder anderwohin begeben vnd also vertrauen lassen wurde, dj sollen In dieser Stadt nicht wieder gelassen noch alhie geduldet werden.

Vnd nachdeme Ihn gehaltener Visitation alhie den Pfarrern Ihn Flecken vnd Dörffern aufferlegt, Zu erhaltung des Geistlichen Conistorij vnd Fiscals oder general Procursors dj gebhuer Jerlichen auf Martinj Zuerlegen; Thun demnach dj Visitatores dem Pfarrer alhie Iniungiren, Solchs vormuge dets Registers, so Ihme deshalb vberreicht worden, mit fleisse Zufordern, dasselbe alles, sampt einer vorzeichnus der Vngehorsamen, Jdesmal acht tage nach Martinj dem hiezu vorordentten einhemer ghein Berlin gewislichen Zauberschicken, Derselbig wirdet bei hochgedachten vnserm gnedigsten hern dj hülf widder dj mutwilligen gebhuerlichen Zufuchen wissen. Als auch den Visitatores fürkommen, Das alhie allerlej öffentliche Excefs ahn bösen lastern begangen, dj nicht alleine des Bannes vnd vorweisung, sondern auch eins theils die peinlichen straffen wirdig, Als Goteslesterungen, fluchen, Vnzucht, Ehebruch, Hirerej, fultaufferej, Wucher, Zauberei vnd Dero gleichen sein, Vnd dieselben

durch vormhanungen nicht gebessert wurdenn, Auch vor dem Rathe nicht gehört, Oder do dj Irenn gerichtszwang vnterworfen vnd dj mit verordentten straffen nicht verfolgt; Soll der Pfarrer solche sachenn ahn hochgemelten Vnserm gnedigsten Hern, oder sein Churfl. G. geistlichen Consistorio Zu Cöln ahn der Spreu gelangen vnd schreibenn: Dan In solchen vnd dergleichen sachenn ein Fiscal vordent, welche wieder dj vrbrecher mit Processen gebuerlichen zuorfahren beuehlich hatt. Wurde auch Jemandts Gotts wortt nicht gerne hören, vnd auf den Markte vnder der Predigt stehenn, oder neben den Kirchoff Spaziren gehen, Auch sich des hochwirdigen Sacraments etliche Zeit oder Jhar Zunhemen euffern, Dergleichen Do etliche dj obgemelten Vntadten vordectigk wheren; Soll der Pfarrer vnd Caplan alhie dieselbigen Zur Buße reizen vnd cum processu iuxta Capitulum Matthej 19. si peccauerit frater tuus in te Et Paulj ad Timotheum Contra presbiterum wieder sie vorfaren. Wer aber darauf nicht volgen oder sich bekeren lassen wollte, Deme oder Denen sol der Pfarrer noch Caplan, bey der tauffe Zustehen nicht gestadten, noch zu Christlichen hendeln ziehen, vielweniger, do sie vorsturban, auff den Kirchoff als Christenn begraben lassen, Sondern sollen ohne einige Christliche vorordente gefenge als dj vnuornunfftigen tiere anderswohin gestubbet werden. Do auch etliche alhie sein, so ahn den heiligen oder festagen allerley Arbeit thun oder thun lassen, vnd dieselben nicht feirenn wollen, desgleichen des Sontags oder festage Vnter dem Ampte vnd predigten zum Brantwein vnd biere sitzenn vnd also des sauffens vnd Erbeidts halben denn Sabbatt vnhelligen, Gots worth vorseumen vnd es endtlichen soweit bringenn, Das sie widder Irhe Weib vnd Kind ernberenn, vielweniger hochgedachtem Vnserm gnedigsten Hernn vnd dem Rathe alhie Irhe gebuerliche schosse gebenn können. Derwegen legen dj Visitatores dem Rathe vnd Richter alhie, aus obangezeigten Vrsachenn auff, das sie sollen mit allem fleisse darauf achtung geben, Vnd wo sie Jemandt befunden, Der Ihn Festagen oder des Sontags vnter die predigte oder Ampte erbeitten vnd zum Branteweine vnd Zu biere sitzen wurde, So sollen sie beite, wirt vnd geste, etliche tage mit dem gesenknus straffen vnd dadurch solche Vnordnungen, so wider Gott vnd seine gebott sein, abeschaffen. Vnd wiewol die Hurerej vonn Got Zum höchsten vrbotten, Dennoch tregt sich offte Zu, Das etliche Kinder In der vnehe gezeuget werdenn. Do aber misbrauche eingefurth werden, Das dj mutter eine grosse anzahl gefattern vmb Ires geizes willen bitten lassen, also auch das sie all Zur tauffe nicht kommen können, vnd deswegen allerley geleche vnd gespote daraus treiben; Darumb sollen hinfuro nicht ober sieben gefattern gebetten noch zur tauffe gestadet vnd die gefattern sich sein züchtig Ihn aller andacht bey der tauffe vorhalten, Damit dj heilige Dreifaltigkeit, so gewislich also gegenwertig ist, nicht möge verletzt werdenn. Es befinden auch die Visitatores den Kirchoff alhie dermassen gelegen, das darauf Schweine nnd Kühe kommen können. Darumb wollen sie hiemit erinnerung thun, Das der Rath vnd Vorsteher deis Kastens denselbenn Kirchoff ahn maurenn, Schrancken vnd thorenn bessern, Auch hinfuro als ein begrebnus der Christen sein ehrlich halten, Vnd nicht gestadten sollenn, das daruber gefharenn, Oder Mist noch ander Vnflut dohin geschuttet werde.

Der Pfarrer vnd Caplan sollenn Irhem beruffe Inn Predigen, Sacramentreichung Vnd sonst fleisig nachkommen, Das Creutze semplich legen, Desgleichenn alle fontage vnd Ihn hohen festen dem Circuitum mit gefengen, Vormuge hochgedachts Vnser gnedigsten Hern Christlichenn Kirchenordnung, halten, Auch dem Rath sampt der gemeine sein ordentlich volgen. So soll auch der Pfarrer oder Caplan des fontags nach der Predigt dj fiertage, so dj Woche vber gefallen werden, Den Leutten sich darnach zurichten, Vorkundigen, Auch etliche tage Inn der Wochen predigen; sonderlich aber des fontags nach der Vesper, oder auf einen Werkeltagk álwege Im Catechismo predigenn vnd denselben dem gemeinen Volcke mit fleisse einbildenn, Desgleichen dj Ahrmenn, krancken vnd betrubte gewisenn Ihn

heusern, hospitale vnd sonst alhie destermher besuchen, also Predigen, sie mit Gottes Wort tröstenn vnd vnterrichten vnd dem hochwirdigen Sacrament vorsehen, auch die Laster der Unbuffertigen, wie obstehet, vormelden. Vnd wurden sie solchs nicht thunn vnd In Iren Ampte lessig sein, Wurde Gott das Blut, wie Ezechielis ahm 33 Capittel geschriben stehet, vonn Irenn henden als vonn den Wechtern fordern. Weil auch löblich herbracht, das In hochzeiten dj Breutte neben dem Junkfrawen vnd frawen, Desgleichen wen dj weiber Irenn kirchgang haltten, sein ordentlich In dj Kirchen Zum altare gehen Vnd alda Opfern, sol nachmals also alls gehalten vnd solches Opfer nicht Im Kastenn, sondern dem Pfarrer vnd Caplan, welcher das Ampt jeder Zeit haltten wirdet, wie vor alters, gegeben werden. Vnd sollen dj Leutte alhie treulich Zur Kirchen gehen, Betten, Gotts worth fleissig hörenn, Dasselbe In keinem wege verseumen, vnd das hochwerdige Sacrament, wie es vonn vnserm hern Jhesu Christo selbst eingefatzt, gerne entpfahen, Ihre Kinder vnd Gefinde dozu mit ernste vormahnen, vnd dieselbigen Zu Gotts worth aufziehen, Auch sich gegen Irhen Pfarrer Vnd Caplanen sein erbarlich vnd aufrichtigk erzeigen, Wie sie Dann schuldig sein, sie in allen Erhen vnd Reuerenz Zuhaltten.

Der Schulmeister vnd seine gefellenn sollen dj knaben treulich Instrukuiren vnd sonderlich Ihm Catechismo wol lehren, Auch dj gesenge In den Kirchen vnd Circuitu vormuge obgemelten vnser gnedigsten hernn Christlichen Kirchenordnung, Zu gebuerlicher Zeit mit fleisse haltten vnd singen. Vnd auf das dj Jugendt Christlich vnd wol muge Instrukuir vnd fleissig In den Schulen gelehret werden, Soll der Pfarrer dj schule oft vnsitirn, dj Knaben Zu zeitten examinirn vnd gutt acht Darauf habenn, das sie Im Catechismo vnd Kirchengesänge, Doch ahm meisten Latinisch, wol geübt werden, Vnd do es ahn einem Caplann, Schulmeister, Baccalauren, Cantorj vnd organisten, auch Kusternn mangeln wurde, sollen Dieselbe mit Rathe des Pfarrers Vom Rathe alhie widder angenommen vnd eingewisen werden, vnd In deme allendthalben sein einick sein. Nachdeme auch dj Geislichen vor alters der Weltlichen Jurisdiction nicht unterworfen gewesen, So sollenn auch derwegen dj Kirchen- Vnd schuldiener In dj gerichte allhie nicht gezogen werden, noch also Zugestehen schuldig sein, Sondern wo Jemandts sie zu besprechen hette, der soll dasselbe In prima Instantia Vor dem Pfarrer alhie suchen, derselbe soll auch sie zur Pillekeit Zuweisen haben. Geschehe es aber nicht, soll solche Clage In secunda Instantia ahn hochgemelten Vnserm gnedigsten Hern, oder derselbigen Geislichen Consistorio Zu Cöln ahn der Sprew gelangen, Doher wirdet weiter gebuerlich einsehen geschehenn. Wurden aber dj Kirchen- vnd Schuldiener wider dj Burger oder sonst Jemandts vor dem Rathe oder Gerichte verclagen, sol der Rath Ihnen gebuerlich vorhelffen, Auch sie zu Gleich vnd Recht In allen pilligen sachen schützen vnd handhabenn. Vnd wiewoll dj Visitatores den Dienern göttlichs Wortts Ire befoldung wegen der teuren Zeit, so eine Zeittlang ganz geschwinde eingefallen, gerne vorbessert hetten, So hat doch solichs dismal nicht geschehen können, Aus Vrsachen, Das der Rath vormuge der abscheide In voriger Visitation keine vorsteher Zum Kastenn vorordent Vnd da selbst desselbigen einhemer gewesen, Aber keine beständige rechnung thun können. Darumb sollen sie dj rechnung nachmals aufs richtigste machen vnd hochgedachts Vnser gnedigsten hernn allefforn des Geislichen Consistorij mit mehrerem Bestande, Dann Itzo geschehen, furderrichst thunn, Vnd wen solchs geschehen, wollen dj Visitatores mit vorordnung der befoldung gebuerlich verdacht sein. Vnd mögen dj Kirchendiener solange mit den vorigen befolungen gedult tragenn. Vnd damit dj Kasten ohne Vorsteher, wie bithero geschehenn, nicht pleiben mögen, So wollen demnach dj Visitatores einen des Rats, Zweien aus den vier Gewerken und zweien aus der gemeine, also nemliche Borchertt Helwigen, Andres Otten, Steffann Krügerenn, Achim Geffen vnd Joachim Wafsmudte, zu Vorstehern hiemit gewelet vnd Ihnen auferlegt haben, das sie alsbalde dj beiden abscheide vnd dj Registratur der Lehene, so Im voriger Visitationn von den

Visitatores alhie vbergeben worden, vom Rathe Zu sich fordern vnd nehmen, dj einhame daraus von den Ceniten mhanen auch wen heuptsummen abgelegt, dieselben vonn stundt wieder anlegen vnd dj nhamer der newen Ceniten ahn stadt der altten vorzeichnen. Darnach sollen sie alle und Jede einhame vnnnd aufgabe mit allen fleisse stuckenweise zu Register bringen, vnnnd dem Rathe und Pfarrer, auch Zweien aus der gemeine, Rechnung thun. Was sie vber dj Jerliche befolding erubern, dasselbe dem Kastenn Zum bestenn wider anlegen vnnnd sonderlich daruf gutte Achtung gebenn, Das ahn Heuptsummen nichts vorkommet oder dieselben dem Kasten entzogen werden. Wie dann die Visitatores nicht Zweifelnn, sie werden sich des Kastens mit allem fleisse annhemenn vnnnd Inn deme, als dj Christenn, Irem Ampte Zu der Kirchen vnnnd ahrenn besten trewlich fürstehen: vnnnd sollenn deswegen der Rath sich des einnehmens vnd aufgebens wegen des Kastens gantzlichen enthalten, vnd obberurte vorsteher domit wie obstehet gebere lassen. Fürnemlich aber vnnnd sollen die Vorsteher dj Heuptvorschreibungen der Lehen, so albereit eines theils Inn kastenn gefallen, vnnnd eines theils noch darein fallen werden, von dem Rathe, Patronen, freundschaft oder besitzern derselbenn Lehen fordern vnnnd in einer sonderlichen Laden wol vorwharen, auch nicht gestadten, das dj halterer der vnuorledigten Lehen dj heuptsummen ohne Iren der Vorsteher vorwissen abmhanen, oder wider aushun, Sondern soll alwege mit Irem Rathe geschehen, vnnnd dj Siegel vnnnd Brieffe, so daruber aufgerichtet oder vollnuzogen, bey Ihnen hinterlegt werden. Wurden sie aber Inn deme keine volge haben, So sollen sie solchs ahn hochgemeltn vnser gnedigsten Hern gelangen, vnnnd bey Seiner Churfürstlichen Gnaden umb gebhuerliches einsehen ansuchen. Vnnnd sobalde dj Altaristen mit todte abgehen, vnnnd dj Lehen also vollendt vorledigt werden, sollen dj Vorsteher derselbigen einkommen, von stundt Inn Kasten Ziehen, vnnnd sich also vnnnd sonst befehligen, den Kastenn Ihn Vorrathe Zubringen, Domit man den Dienern göttlichs Worts ahn Irenn befoldingen forderlichst Zulage thun, auch dj gebeudte fuglich vnd desto besser daraus erhalten moge. Dann obwol diener vmb dj Itzige befolding zu bekommen, So hat doch hochgedachter vnser gnedigster her denn Visitatores mit sonderlichen ernste bevullen, dj befolding so viel muglich zuvorbestern, Auf das sich defter geleiteter Leutte In seiner Churfürstlichen Gnaden Landen vnd Stedten begeben, Auch die vnbeweibten Personen wegen der geringen Befolding nicht Vrsache hetten sich des Ehestands zu euffern, oder vonn dannen Zuziehen, sonderu vielmehr wegen guter befolding in Seiner Churfürstlichen Gnaden Landen sich setzen vnnnd dodurch wegen Ihrer geschicklichkeit die Stedte beide Im Geistlichen vnd weltlichen Regiment zunehmen mochten. Vnnnd auf das der Kasten dj befoldingen defter besser, vnnnd dj gebeudte daraufs fuglich geschehen mögen, haben die Visitatores dj einkommen des Kastens hiemit auf dismal vorbestert vnnnd vorordent, Das hinfuro dj Grosse kloche zu keinem begrebnus geleuttet werdenn solle, Es werde Dann den Vorstehern des Kastens vonn Jeder Leiche sechs schillinge Lubs entricht vnnnd gegeben. Der silberne Kranz sampt Zugehörung, so denn Breutten auf Hochzeiten gelihen wirdet, sollen dj Vorsteher auch zu sich nhemenn, vnnnd wann sie den vorliehen, die Zinse davon nemlich, sechs schilling. Ihn kastenn fordernn. Weil auch Er Heinrich Kraberch den Geistlichen standt vorlassen vnd weltliche handtierung treibt, sollen dj einkommen des Lehens Jacobj, so ehr bishero gehalten, Ihn kastenn gefordert werden. So sollenn auch dj gulden, das wach wie vor alters der Kirchen bei meidung der Pfändung geben, vnnnd dj Vorsteher zu notturst derselbigen Lichte darufs machen lassen. Domit auch dj einkommen der Lehen vnnnd Memorien, so ehr Joachim Becke bishero gehobenn, weil ehr dj von den Leuten selbst nicht wol mhanen oder bekommen kann, nicht vorkommen mugen. Sollen dj Vorsteher dieselben dem Armen Mahn Zum besten hinfuro Ihn kastenn fordernn, vnnnd alles was sie dauon einmhanen, Ihme Zeit seines Lebens Jerlichen Vorreichen, auf sein absterben aber dasselbe Ihn Kasten gebrauchen.

Nachdeme auch Ihnn voriger gehaltener Visitation vorordnet worden, Das ein Kasten in die Kirchen gesetzt vnd darinne Zu-erhaltung der ahrmen möchte mit dem Beutteln vnd sonst vmb Gottes willen gefamlet werdenn, vnd aber der Rath Inn deme leffig gewesen vnd dem Armen Zum besten solches nicht bestalt, Sollen dj Vorsteher dasselbig itzo also balde haltten vnd bestellen. Desgleichen wenn Begrebnuff geschehen, sollen diejenigen, so mit des Verstorbenen freundschaft gefolget, sein ordentlich zu obgesetzten Kasten gehenn, vnd ein Jeder dem Ahrmen etwan ein Pfening, oder nach eins Jeden vormugem mittheilen, vnd Ihm Kasten werffen. Vnd was also Ihm Kasten felt, soll Ihm beisein des Pfarrers alle vier Wochen einmahl den Ahrmen vnd Durffigen gegebenn vnd nicht nach gunst aufgetheilt werden. Darumb soll auch der Pfarrer Vnd Caplan dj Leutte vom Predigtuel fleißig vormhanenn, Das sie als Christen den Ahrmen nach Vormugen gerne mittheilen wollten, Desgleichen sollen sie den Kranken, wenn sie dj besuchen, auch anzeigen, zu Vnterhaltung der Kirchendiener vnd Ahrmen Ihnn Testament was Zubescheiden. Vnd altdann Inn gehaltener Rechnung vom Rathe gestanden vnd sonst auch In beschehener Inquisition befunden worden, das sie etliche Acker vom Dem Gotshause, geistlichen Lehnen vnd Memorien vnter sich einer Dem andern vmb halb geltet vorkaufft, auch etlichen Acker, Wiesen vnd gertten vmb halbe Pacht vnter sich gezogen, vnd dj Pachte vnd Zinse Zum theil Ihnn Itzo gehaltener Rechnung vorschwiegen, do dieselben doch noch eins so theuer vnd hoch hetten vorkaufft oder vorpachtet werden können, Als nemlichem dj Acht stuck Landes aufm Bramfelde, dj Ecker vnd Wiesen bei der Elben, Item dj Ecker auf denn glienn, Item dj Ecker In der Heiden, Vnd dann dj Acht Breidte stücke bei den Windmollen, Item die gertten sampt dem Wiesen auf dj-Breiden stücke gelegen. Vnd weil dem Rathe nicht gebhuert habe, einiche liegende gründe ohn hochgeachtens Vnsers gnedigsten Herrn oder Seiner Churfürstlichen Gnaden vorordentten Visitatorn Consens vnd bewilligung, auch ohne der vier wercke vnd gemeine alhie Vorwissen, Zuvorkauffen, Vielweniger Umb halb geltet Zuoreufern, So legen demnach dj Visitatores, Kraft ihres habenden beuelichs, dem Rathe alhie auf, das sie bei denn Eiden vnd Pflichtenn, damit sie hochgemelten vnserm gnedigsten Herrn Vorwandt, Auch Irem Christlichenn gewissen, vnd wie sie es gegen dem Almechtigen gedenken zu vorantworten, sollen bericht thun, Was für Ecker, Wiesen vnd gertten sie von dem Gotshause, Item weme vnd wie theuer sie dj vorkaufft, Ihn schriftliche Zuerkennen gebenn. Die andern Ecker, wiesen oder gertten, wie dj nhamen haben mögen, so zum Gotshause, geistlichen Lehnen, Priuathorn vnd memorien gehörigk, vnd sie vmb Pacht oder sonst Ihm Ihrem gebrauche haben, Desgleichen alle andere einkommen vnd Zugehörungen des Kastens, Sol der Rath bei gleichen Pflichten vnd gewissen den Vorstehern schriftlich vorzeichnet zustellen, vnd sollen dj fursteher macht haben, dieselben Ecker, Wiesen oder Gertten Ires gefallens, so hoch sie immer können, vnd so endlich denen, so das meiste darumb geben wurden, vmb Pachte vnd Zinse, dem Kasten zum besten, auszuthun. Do auch dj Visitatores berichtet seinn, das der Rath etlich Kirchen Silber zu Hamburg vorkauffen lassen, Davon sollen sie auch berichtenn, Was es für Silber gewesen, Wie theuer es vorkaufft vnd wo dj Kauffsumme geplieben. Es sollen auch dj Vorsteher alle vnd Jede heuser, So zu den Kirchen, priuathorn, Memorien vnd andere geistliche Lehnen alhie gehörig, zu Irenn händen nhemen vnd dj vormiedten, vnd do dj albereit vom Rathe oder andern vorkaufft, sollen sie dj heuptsummen widder fordern. So sollen sie sich dj 100 fl, so Matthias Kurdts, der Burgermeister alhie, von zweien vorkaufften Geistlichen heusern, Item den Kelich vnd Silberwerk, so zu Lutken Capellen gehört haben, entfangen, widder zustellen lassen, Desgleichen dj beiden stuck Acker, so zu derselben Capellen gelegen Vngeachtet do dj vorkaufft wheren, zu sich nhemen, dann solchs alles hieuor In Kastenn geschlagen Darumb soll solchs alles widder zum Kasten gebracht werdenn. Vnd nachdeme auch noch etliche

Acker Zu den Geiftlichen Lehnen, Memorien vnd Priuathoren gelegen, welche etliche burger vnd fonderlich Andreas Kemmerich vnd Steffen Ernst im Brauche haben, Auch was sonst mher vonn den Geiftlichen Lehnen vnd dem Kasten entwandt fein möchte, defs sollen [sie sich mit allem fleiffe erkonden, alles widder zum Kasten bringen vnd demselben zum besten anlegen. Vnnd wenn sie dozu nicht volge hetten, bey hochgemelten Vnserm gnedigsten Herrn oder Seiner Churfürstlichen Gnaden Consistorio umb weitere hulffe ansuchen. Alsdann den Visitatores auch furkommen, das etliche Leute in erlegung der Zinse saumig, vnd dieselben dermassen aufwickeln lassen, sich auch mit andern schulden also beladen, das sie weder Heuptsumma noch Zinse ablegen könnenn, So thun demnach die Visitatores, kraft Ires habenden beuehlich, dem erbaren Rathe vnd Gerichte allie auflegen, das sie neben denn Vorstehern des Hospitals vnd gemeinen Kastens sollen gutte achtung geben, das dj Heuptsummen nicht vorkommen, vnnd das der Kasten vnd Hospitale Ihn allen bezahlungen denn andern Gleuhigern vorgezogen werden. Auch so Jemandts mit bezahlung der Zinse oder ablegung der Heuptsummen seumig befunden wurde, So sollen sie ex Officio vnnd ohne einiche gerichtskostenn stracks vorbellen, In ansehung das es Zu förderung Gots Worts vnnd Zu erhaltung der Ahmen geschieht, Wurde auch der Rath oder sonst Jemandts solchs, wie obstehet, nicht thun vnd von dem Geiftlichen Gütern nicht abstehen, wider diejenigen sol der verordente Fiscal mit sumarien Proceffen vorfaren vnd sie auch sonst darüber in gebhuerliche straffe genhommen werden. Vnnd was dj andern furgetragene Artickel, so durch diesen abscheidt nicht erledigt fein möchte, betrifft, dieselbenn sollen ahn hochgemelten Vnserm gnedigsten Herrn oder Seiner Churfürstlichen Gnaden Geiftliches Consistorium zu Cöln an der Sprew gelangt vnd doher erledigung desselbigen gesucht werden. Vnd schliesslich, do Jemandts vnter den Kirchendienern Hochgedachts vnfers gnedigsten herren Christliche Kirchenordnung, desgleichen den vorigen und Itzigen Visitations-Abscheide nicht nachsetzen vnnd etwas eigens machen worde, der oder dieselben sollen Ires Ampts entfaczt werden vnd hiemitt Iren Abscheidt haben. Actum Havelbergk, vnter der herrn Visitatorn pitschaften, Sontags nach Dorothee Anno etc. jm LVIII^{ten}.

Nach dem Concepte in der Registratur der S. Regierung zu Potsdam, Abth. II.

XXXIV. Gewerbsprivilegium der Leineweber zu Havelberg, vom Jahre 1563.

Wir Joachim, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburge etc. Bekennen etc. Als wir dan im anfangk vnfers Regimens vnferm lieben getrewen den Zeichnern vnd Leinenwebern in vnferm Churfurstenthumb vnd Landen der marcke zu Brandenburgk alle vnd itzliche ihre Alte priuilegia, so sie von fursten zu fursten gehabt, vff ihre vnterthenigst ansuchen vnd bitten gnediglich Confirmirett vnnd bestetiget haben, Inhalts vnser drüber gegeben brieffe, vnnd Insonderheit so haben wir vff fleissig anlangen vnd bitten der Leinewebern in vnser stadt havelbergk, sie wegen der Störer ihres Handwercks, die sich des Leineweber Ampts gebrauchen, hin vnd wider in Dörffern vnd faste nahe vnter obberurter vnser stadt havelbergk storen, die doch ihre gulden vnd Inung nicht gewunnen, auch in vnferm Lande vnbesoffen vnd die sich vnter ihrem handwercke in stedten vnredtlich gehalten oder berurt ihr handwerck nicht recht gelernet haben, hin vnd her lauffen vnd den vnfern in Stedten, die vns mitt schossen vnd andern vnpflichten vorwandt, zu merklichen schaden vnd abbruch ihrer narung, solch Handwerck zu treiben sich vnterstellen sollen, gnediglich priuilegirt vnd befreiet, das niemandt dafselbige handwerck in oben gedachter vnser stadt Havelbergk treiben vnd Arbei-

ten sollen, Sie haben den zuor ihren gebuerts brieff vnd Kundtschafft vorgelegt, bey welchen Meister sie ihre Handwerke gelernet, auch das sie dafs aufgelernt, das sie vor gefellen bestehen können. Die aber in stedten vnd dörffern befehen vnd von alters das handwerck also getriben, mogen dafselbige nochmals erbeiden. Wo aber ledige gefellen vnd Störer befunden, sollen die guldemeister dafselben handwercks in oben gedachter vnser Stadt Huelbergk, vermoge vnfers Priuilegii, an einem Jeden ortt, do solche Storer die Obrigkeit vnd gerichte ansprechen, solche Störer mit ihrem furnehmen abtzuweisen, domitt die pfandung vorbleiben muge. Wo aber Obrigkeit vnd gerichte dartzu nichts thun wollen, Als sollen die oben bemelten guldemeister, mit Hulfte vnfers Landtreiters oder des Rades dafelbst, dieselben Storer ihres handwercks an einem jedern ortt vffzutreiben vnd ihren werckzeugk zu nhemen macht haben, Alles vermoge vnferer gegeben brieffe vnd Siegel. Vnd yber das haben vns die Altmeistere vnd gemeine guldebrudere des Leineweber handwercks in obgedachter vnser Stadt huelbergk vnd vnter dem berge dafelbst, dem Capittel vnd dem haufe Plattenburgk, allen den dreyen gerichtten zustendig vnd wohnhaftigk, etzliche Artickel, die sie vntereinander vffgerichtet vnd ihren handwerck dienstlich vnd nutzlich sein sollen, furgebracht vnd auch vntertheniges fleis gebetten, das wir sie mit einer Gilde priuilegirn, wie in andern vnfern stedten gebreuchlich, auch ihnen nachfolgende Artickel gnediglich Confirmirn vnd bestetigen wollen, Als Erstlich, wer bey ihnen den Leinewebern zu Huelbergk wohnen will vnd sein handwerck gebrauchen, der soll vorhin vnd erstlich ein Burger sein vnd von Jeder obgenanten Obrigkeit darunter er gefellen angenommen werden vnd sein Eidtt vnd pflicht leisten. Item derselbe soll auch genugsamen schein vnd beweis haben von seiner herfschafften, darunter er gelesen, geboren, das ehr sein handwerk ehrlich vnd redtlich gelernt vnd mitt guten wissen von ihme geschieden, dartzu seinen selbst Adelbrieff vnd nicht alleine seiner Eltern, das ehr Ehrlich geboren sey, vfflegen vnd zu handen bringen. Item ehr soll auch eine Ehefraw haben, die gueter leyemuts, gutts geruchts vnd herkommen sey, deutlicher vnd nicht wendischer Artt. Item ehr sol auch drey viertzehen tage zuuorn vnd ehr er vor einem meister angenommen bey ihnen dem handwercke ansuchen vnd von stundt mitt borgen seine sprache vorwilleit vnd der gulde ihre gebuer geben vnd beschaffen, nach vermoge vnfers gewercks vnd dieses brieffes Inhalt, vnd der ihrten sprache einen halben teler, nach diesem soll ein Ider vnter der Obrigkeit er gefellen derselben eine Stendelische marck befonders zu geben vorpflichtet sein. Item wer solche Gilde winnen vnd haben will, der soll bey der dritten sprache ein meisterstück von zwentzick Ellen langk vnd vier vnd zwentzick steigs garns vorgezogen werden, vnd wo derselbe brockfellig befunden, soll ehr nach erkandtnus der Altmeistere gebuht werden, vnd bey der dritten sprache in vnser gilde eine Marck stendelischer zur straffe geben, vff das ein Jeder, der ihnen garn zu machen bringett, soll gutte Leinwendt widder bekommen wie sich gebuerit. Item es soll auch niemandis zu ihrem Amptt gestadtet werden, Er sol zuor beweis haben, das ehr drey Jhar langk vff dem handwerck gewandert vnd gearbeitet. Detsgleichen soll ehr ein Jahr Alhir in der stadt oder vnter dem berge ohne vnterlas gearbeitet haben, das man sich bey ihme erkundigen möge, ob er auch tuchtigk zu einem meister sey oder nicht. Item ob es auch der Jungste, so zu ihrem Ampte gestadtet, zwey tag langk des tages zwey mal eine löbliche maltzeit von vier essen anzurichten vnd zu bereiten schuldig sein, darunter ein gutt vortreulich gebratens vnd ein gutt gerichtt reifs sein soll, dartzu drie Tonne bier, vnd diss essen so lange aufrichten, bis das bier daruber aufgetrunken, wo sie das haben wollen, soll der Jungste betzahlen: vnd so dise aufrichtung die maltzeit belangend nicht loblich aufgericht were, soll ehr darumb gestrafft werden. Item wen die Altmeistere vnd gemeine gilde brudere das bier pruffen wollen, so soll der neue gildebruder auch eine Tonne bier, 3 gerichte, fische sampt aller zutadt bereiden. Item es soll auch

kein meister mehr dan drey Thewe setzen. Welcher aber lehrgefindt haben will, der soll den Altmeister vorerst darumb ansprechen vnd nicht lenger als zwey Jahr annehmen vnd drey gulden in die lehre geben vnd der gilde eine Tonne bier, zwey schillinge auffstützell geldtt, vier pfundt wachs, zwey in die gottskasten vnd zwey in die gulde, vnd die lehrjahr soll ehr verborgen. Item es soll auch keiner eine wehre heimlich oder offenbar bey sich tragen in ihrer morgensprache oder verfansunge, bey einer halben tonne bier straffe. Item es soll auch keiner den Andern schwiegen heissen, nicht schelten, noch fluchen wider gottes wortt noch bey seinen heiligen wunden vnd marter, einen honen oder schmehen, noch lügen straffenn. So offt es gehörett, soll der vier merckliche groschen geben etc. — Auch soll kein meister noch meisterinne selbst zu den leuten vmb arbeit sich anbieten, vnd durch andere an ihre stadt mitt listigen wegen, den andern zuuorfangk, die arbeit ettwan entziehen suchen lassen, sondern derselben, bis sie im angebotten warden, sich solches winckelsuchen bey straffe einer Tonne bier enthalten. Zu dem sollen drey morgensprachen alle Jahr gehalten werden, die eine 14 Tage vor der wandelinge, die ander 14 Tage vor pfingsten, die dritte 14 Tage vor Michaelis. Vnd do imandt von dem handwercksgenossen zu klagen habe, soll er die Klage in der vorordentt morgensprache thun vnd vorbringen, do ein Ider, dartzu er recht hatt, soll verhoffen vnd alle sachen ordentlichen gestrafft werden, vnd soll ein Jeder, so diese Innung gewinnen will, sich zu solchen dreym morgensprachen ordentlichen finden vnd vmb das Handwerck, so ein frembder, anlangen: denn außser solchen morgensprachen soll ehr zu dieser gewerck der Innung nicht vorstadt werden. Es sollen auch die gesellen, so in Arbeit kommen vnd stehen, alle 4 Wochen den Eidpfennigk Ihnen selbst zum besten in die Lade geben, vñ das etwa, da gott ein Jden vor behüte, einer kranck wurde, auß solcher Laden zusteuer doch seiner Kranckheit wider vorschub hette, vnd doch nochmals, do inn gott wider auffhulffe, datselbe durch gereumbte Zeitt widerstade, Do er aber stirbt, datselbe auch doch damitt dot sey, doch sein gerecklein zu hulffe getzogen werde. Auch soll den gesellen zum besten ein Jeder meister schuldigg sein, einen Jeden gesellen, so bey im vmb Herberge anlangt, demselben wegen des handwercks zu herbergen, er habe arbeit oder nicht; doch des essen vnd trinckens halben nichts vorpflichtende, Es wolte dan der meister etwas auß guten willen thun vnd die gesellen auch als machen, das sie als fromme gesellen zu leiden sein. Item es soll auch der Jungste meister schencken, vñwarten vnd auftragen, vnd inen allewege in billichen Dingen gehorsam sein, vnd das bier, wie ihme beuhoten, vleisig warten vnd nicht vergieffen, bey Poen einer halben tonne bier. Wurde aber Jhmandts vnter ihnen mitt handthafftiger tadt angegriffen oder verwundett, das der Liebe gott gnediglich abwende, vnd so die Altmeisters vnd gemeine gilde brudere nicht vortragen konten, sol ein Jeter seine gebuerliche Obrigkeit besuchen vnd klagen vnd auß dem gerichte nicht lauffen. Item es soll auch ein Jglicher meister vnd meisterin zu grabe nachfolgen vnd vmb gottes willen einen pfeningk in den Gottes-Kasten gebenn, bey der straffe, so hinden vormelt, bey nicht nachfolgung der leiche angefaetzt, Es were dan, das nottsachen vorhanden weren, mag sich ein ider redlich entschuldigen lassen. Item es soll auch keiner einen knapen oder knapinne, dem ein bose geruchte folgett, in die werckstedte halten. Item so ein knape oder knapinne sich von ihrem meister, welche auß ihre bestimpte Zeitt gelobett, entwenden wolte, den oder die soll kein meister setzen bey verlust einer Tonne bier, Oder sie sollen auß dem gerichte ein halb Jhar gewandert sein. Item die Altmeister vnd gemeine guldebruder haben sich vereinigt, das ein meisters sohn vnd tochter bey ihnen geborn, die sich in den Ehestandt begeben, die sollen die gulde gantz frey habenn. Vnd so ein Knappe, die in ihrer gilde nicht geborn, eines meisters tochter zur Ehe bekeme, soll die halbe gilde frey haben, vnd so eins meisters sohn außsreifen wurde, der sonst die gulde frey hatt, der soll geben der gilde eine Tonne Ruppinisch bier vnd so

viel Kost vnstrefflich, so lange die Tonne bier leufft. Item so ein meister vorstirbe vnd sie noch bliebe, dieselbe soll der gulde vnuorfallen sein, doch soll sie der gilden gerechtigkeit halten vnd beschaffen. Wo sie sich aber widerumb voreheligen wurde, soll derselbe, so sie eheligkeit, auch drey sprachen thuen vnd sein gebuer darumb geben, Das meisterstucke machen. Item so einer einen gefellen hette vnd im mehr gebe, den das halbe lohn, vnd Kundtt offenbar wurde, der soll geben eine Tonne bier sonder gnade. Item so sie vnter einander pfingsten oder wandlung halten, vnd so Jemandt dar wolte ohne redliche vrsache (ausbleiben), der soll gleichwoll nach Anzahl das seine geben. Ist aber Ihmandts Bette krank, der mag sein gebur nach Handtwercks gewonheit furdern lassen. Item ob Ihmandt den Meistern ihres Handtwercks bekentlicher schulde schuldig were, an Arbeit oder garne abgelohnett, soll kein meister demselben arbeiten, noch etwas machen, Ehe er sich mit dem vorigen irsten vortragen hatt. Item so ein meister oder meisterin aus ihrer gilde einen graben lest, so soll Mennighchs des handtwercks Jungk vnd Altt der leiche folgen, bey vermeidung ein pfundt wachs zur straffe. Item es soll auch keiner ihres Handtwercks vff zwo meile weges nah der Stadt geduldett werden, Es were dan das von Alters darselbst einer ihres Handtwercks aldo gewesen were. Doch sollen sich keiner vffs neue mehr vber die alten sitz Indringen vnd zu wohnen im handtwercke nider lassen vnd die Keines weges zu newen niederlassen vff newen sitz, der sey viel oder weinick, gelitten, sondern dieselben gleich als storer vffgenommen werden: vnd welche vor alters gefessen vnd sich mitt dem meistern des Orts zu havelbergk noch nicht zu gewinnung des wercks vortragen, dieselben sollen solchs nachmals bey verlust desselben gewinnen, vff 5 fl. in einer Summa auftragende. Wo solches von ihnen nicht geschicht, sollen sie sich gantzlich des Handtwercks enthalten, alles Inhalt der straffe der anderer storer. Die weiber aber, so sich vff den Dörffern des Handtwercks vnternehmen, sollen mal nicht gelitten, sonder wie andere storer vortrieben werden, Es were dan vber zwey meile weges von der stadt. So haben wir angesehen ir vnterthenig vnd vleissig bitt, auch in betrachtung besferung ihrer nahrung vnd damit auch zwischen demselben Handtwerck in zukunfftigen Zeitten liebe vnd einigkeit moge erhalten werden; So haben wir ihnen vnd ihren nachkommen dieselbe gilde auch vorschriebene Artickel, wie obsteht, Confiruiret vnd bestetiget etc. Geben zu Colln an der Sprew, fontags am tage Jacobi Apostoli, Christi vnfers lieben herrn im sunffczehen hundersten vnd drey vnd sechtzigsten Jahre.

Nach den Churmärk. Lehnscopialien.

XXXV. Churfürst Joachim beleiht die Gebrüder Churdes zu Havelberg mit Lehnbesitzungen zu Berendorf, im Jahre 1567.

Wir Joachim, Churfürst etc. Bekennen etc. Das wir nach absterben vnfers lieben getrewen Matthis Churdes, Burgermeisters zu Havelberge seligen, Seinen Söhnen Joachim, Johanßen vnd Frantzen gebrudern, den Churdes, vnd Iren Menlichen leibes Lehens erben nachgeschriebene Lehengueter Nemblichen Im dorfe Berendorff auf dem Hoffe, do itzunt vrbau Schulze auf wonett, vnd auf Sechs stucken Landes dartzu gehörigk den Zeehenden mit aller gerechtigkeit. Inmassen dan Ihr vater vnd voreltern seligen besessen vnnnd gebraucht, vnd gnanter Matthis Churds bisher von vns vnd vnfern gnedigsten freundlichen lieben hern vnd vatern milder gedechtnus zu Lehene gehapt vnd besessen, zu Rechtem Manchen gnediglichen geliehen haben. Vnd wir Leihen genannten Joa-

chim, Johansen vnd Frantzen gebrudern etc. —. —. Vrkuntlich etc. Montags nach Jubilate anno 67ten.

Nach dem Churmärkischen Lehns-Copialbuche Nr. 34 und 38. Bl. 203.

XXXVI. Des Churfürsten Johann George Privilegium der Schützengilde zu Havelberg, vom Jahre 1576.

Wir Johans George, Churfürst etc., Bekennen etc., Nachdem das Schiefsen nach dem vogel In vnsern Städten der Marcke zue Brandenburgk ein Alt löblich herkommen vnd ehrliche Rittermessige vbung ist, Das auch von vnsern vorfahren milder gedechtnus In vnd allewege mitt gnaden befördert vnd darob gehalten worden, das wir demnach die schutzengulde Inn vnser stadt havelbergk außs ertzehlten vrsachen vnd sonderlicher gnediger neigung, damit wir derselben gewogen, Auch auß der guldemeister vnd Alterleutte berurter Schutzengulde vnterthenigts ersuchen, folgender gestaltt Priuilegirt, befreiet vnd begnadett haben vnd also, das sie alle Jahr In berurter vnser stadt Havelbergk solche schutzengulde halten vnd nach dem vogel schiefsen mogen vnd derjennige, welcher ihres mittels denselben Königvogel abscheußt, soll in demselben Jahre vier Brawen bier der alten vnd newen Ziese frey sein vnd vor sein haufs zu brawen oder solche gerechtigkeit einen andern abzutretten macht haben, doch das sie alle Jhar zum vogel schiefsen vnd sich In solch Ritterspiel vben sollen, dan dieselbe freyheit Jedes mahl alleine auß die Persone Burger vnd Burgers kindern, so den Königvogel abscheußt, das Jahr vber vnd weiter nicht verstanden oder getzogen werden solle. Vnd wir begnaden Priuilegirt vnd befreien bemelte schutzengulde vnser stadt Havelbergk allenthalben wie obsteht hiemit, in Crafft vnd macht dis brieffs etc. Coln an der Sprew. Dornstags nach Misericordias domini Anno etc. 1576.

Auß den Churmärk. Lehns-Copialien.

XXXVII. Ordnung für die Fischer und Fischkäufer in der Stadt und unter den Bergen zu Havelberg, wegen des Krebshandels, vom Jahre 1584.

Nachdem in vnserm Ampt bishero wegen des Krebskauff vnordentlich zugegangen ist, Seind wir vischer vnd vischkeuffer alhie zu havelberge auch vnter dem berge daselbsten, eindrechtlich auer eins gekomen, Das niemandt von den vischer vnd vischkeuffer numehr von denen keine Krebsse, die sie zu verfangk gekauffet haben, wie bishero zu Siuerstorp von den knechten gefchen, es sie zu Siuerstorp oder sie wurden zu havelberge gebracht, keuffen sollen, besondern von denen, die sie selbst gefangen haben, es geschit zu Siuerstorp oder sonsten, wo krebs gefangen werden: vnd wer hieruber tuht vnd betroffen wirdt, derselbige sal der gilde in der stadt ein vnd bey dem berch ein verndel Ruppinsch Bier verfallen sein ohne gnade. Zum andern wan nuhn ein vischer oder vischkeuffer ausleufft krebs zu keuffen, es sey zu Siuerstorp oder sonsten, wo krebs gefangen werden, denselbigen sal niemandt in den kauff fallen vnd nicht keuffen, bis er zu seinen behuff vnd genuchsam gekauffet hat: vnd wer hiegegen tuht, sal auch zwe verndel Ruppinsch bier verfallen sein ohne gnade.

Zum Dritten sollen zwey keuffer oder drey mit eynander handeln, dieselbigen sollen nur zwen oder drey luhē mit krebēn hinvnderziehen, so aber dieselbigen wurden mehr sich vnderstehen vnd wegführen, dieselbigen solten Ihre straffe nicht missen von den keuffern. Zum vierden Sol niemandt sich von den keuffern vndersthen, das niemandt allene mit einer löde es sey nach Lunenburg oder hamburch hinvnder fahren; so einer hiewieder tuht, derselbige sal seine straffe von den keuffern nicht missen. Zum funften die Keuffere, so dismahl sein hinvnder gewesen oder Ihre reise getahn, es sey nach lunenburg oder hamburch vnd krebse wider verhanden hetten vnd gedechten hinvnder zu fahren, dieselbige solten mit Ihre reise einhalten, bis es an in wider kompt: vnd wer hiewieder tuht, derselbige sal auch zwey verndel Ruppinsch bier verfallen sein. Zum Sechsten so ein keuffer wurde mit krebse nach hamburch oder Lunenburg gedecken zu führen vnd verkeuffen, Sal niemandt sich vnderstehn in der eile im nachfolgen, Sondern achte Dage sich einhalten, auff das er moge seine krebse mit vorteil verkeuffen vnd nicht mit schaden, vnd wer hier wieder tuht, derselbige sal seine straffe geben, wie oben bemeldt ist worden. Zum Siebende So einer von den keuffern wirdt aufsharen oder ausleuffen krebse zu keuffen vnd wer seine ersten allie in seine gefesse wirdt bringen, Derselbige sal den vortritt haben, damit hinvnder zu fahren, vnd wer hiewieder tuht, derselbige sal an der gantzen gilde zwey verndel Ruppinsch bier verfallen sein. Zum achten So zweye keuffer mit krebēn nach lunenburg oder hamburch ihre reise getahn vnd gewesen, es sey vnder den berch oder in der Stadt, so sal sich ein ider verhalten vnd eine Reife vmb die ander halten zwey in der Stadt vnd darnach zwey bey den berch, auff das an baiden teilen ein ieder seine narung michte haben: vnd wer hiewieder thut, derselbige sal auch zwey verndel Ruppinsche bier verfallen sein. Zum neunenden wen einer vnter dem berge oder in der Stadt mutwilliger weise seine Reife verkeumen wolte oder wer nicht duchtig oder seine reise nicht tühen wolte, sol er nicht macht haben seine reise einen andern zu uerkeuffen oder vberzugeben. Auch wen einer seine krebse bey einander hette vnd wolte den sagen, die reise were an ihm, vnd der ander solte den zu Lande halten, welches den one schaden nicht abgehn kan, der sol auch die obgelmelte straffe verfallen sein. Zum Zehnden sal ein iedem frey stehen von den keuffern, auch einer mit dem ander handeln einer vnter dem berge vnd einer in der Stadt, dasselbige sol also erlaubt werden vnd frey stehen. Geschen in des Freytags in den heiligen pfingsten anno 1584.

Nach dem Originale im Dom-Archive.

XXXVIII. Polizei-Ordnung der Stadt Havelberg, besonders in Bezug auf Standesunterschiede der Einwohner, Gottesdienst, Verlöbniße, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbniße, vom Jahre 1655.

Die Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Brandenburg etc. unser gnedigster Herr, haben die nachstehende Ordnung, welche von Bürgermeistern vnd Rathmannen der Stadt Havelberg, wie es hinführo Zuförderst mit Verrichtung des Gottesdienstes, dann auch bey Verlöbnißen, Hochzeiten, Kindtaufen und begräbnissen, ihres ohrtes zuhalten, aufgesetzt, Ihr vortragen lassen, vnd demnach Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit, Ihr solche Ordnung vnd wie dieselbten, zumahl was die Hochzeiten betrifft, in gewisse Classen abgetheilet, gnedigst beliebig sein lassen, Als thun dieselben, auf beschehenes unterthänigstes Bitten, aus Churfürstlicher hohheit solche Ordnung, vermittelt und in kraft dieses con-

firmiren vndt bestetigen, Wollen auch, das darüber vest und unverbrüchlich gehalten, und dieienige, so dawieder handeln und thun werden, ohne ansehen der Personen und ungeachtet, was sie vermeindlich dawieder einwenden möchten, in die aufgesetzte straffen condemniret, solche auch von denselben unnachbleiblich abgefordert werden sollen. Ingestalt dann inheer höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit dem Magistrat zu Huelberg hiermit befehlen, diese Ordnung der Bürgerschaft zu publiciren, dieser aber sich darnach gehorsambt zu achten und dawieder im geringsten nicht zu handeln. Vhrkundlich unter Seiner Churf. Durchl. subscription und aufgetrückten Insiegel. Gegeben zu Cöln an der Spree, am 25. Aprilis des 1655. Jahres etc.

Friedrich Wilhelm.

Demnach Ordnung eine Vrsach und Mehrerin Heilsamer Wolfarth, und dagegen Unordnung dieselbige verstöret, Wir Bürgermeister und Rathmanne aber wahrgenommen, das zu diesen letzten ohne das Bedrenglichen Zeiten hiesiges Orths viele Mißbräuche mit eingefchlichen, in dem vff Verlöbnußen, Hochzeiten, Kindtauffen vnd Begräbnüssen, große undt unnötige Unkosten verwandt worden, wodurch vieler vermögen erschöpffet, undt sich der meiste Theil in großen schulden gefetzet. Als haben bis auf Churfürstl. Durchl. gnedigter Confirmation zu abwendung solcher und dergleichen unnötigen kosten, Wir aufs tragendem Ampte einige Ordnung begriffen, Mit Ermahnung, das ein Jeder, der von Untern untergebenen Bürgern, deren gebührend geleben, undt sich für Schaden hüten solle.

Vmb mehrer Richtigkeit aber, haben Wir die ganze Gemeine in Vier gradus getheilet. Vnter dem Ersten gehören, das Ehrwürdiege Ministerium, Bürgemeister, Rathmanne, Churfürstl. Bediente, die Doctores, Magistri, Lehsträger, des Raths Secretarius, Schuluerwandte und andere Gelahrte. Zum Andern Theile gehören die Gewandtschneider, Kaufleute, Seydenkrähmer, Apothecker, Goldtschmide, Brauer, Becker, Schuester, Tuchmacher und Schiffer, wie auch die Knochenhauer. Zum Dritten Theile gehören Schneider, Schmide, Leineweber und andere Handwerker. Vnter dem Vierten grad werden gerechnet die Tagelöhner und Einwohner.

I. Vom Gottesdienst. 1. Es werden alle und Jedtwede, an feyer-, Fest- und Sontagen die Vor- und Nachmithags Predigten fleißig zu besuchen, und dieselbe nebst den Irigen nicht zuuerfeumen, ernstlichen vermahnet. 2. Gestalt dann auch Bier, Brandtwein oder andere wahren, Vor und Unter den Predigten an den Fest-, Feyer- und Sontagen zu verkauffen und Gäste zu setzen, Bey Drey Thaler straffe, hiermit verbothen sein soll; Jedoch ist Ihnen die Reyfende vffzunehmen unverwehret. 3. Ingleichen sol vff vorgedachten tagen, alle handt und Ross Arbeit nach bleiben, es erforderte dan die hohe noth, welche vorher angezeigt werden soll. 4. Es sollen auch die Thore unter den Predigten zugehalten werden, vnd Niemandt ohne erlaubnuß alsdann aus und eingelassen werdenn. 5. Die Jenigen, so am Kirchhoffe wohnen, sollen ihren schut und mist nicht an die Mauren werffen, noch sonst die Steine dauon brechen oder mit Eimen Thaler straffe verfallen sein.

II. Von Verlöbnußen. 1. Die Ehelübde sollen entweder in der kirchen, nach vollendeten Gottesdienste, oder an andern ehrlichen Orten in beysein redlicher leute geschlossen, und vollzogene Ehe Recces von einem Theile dem andern ausgereicht werden. 2. Die Gastmahle, so bishero eingeführet und übermachtet worden, sollen zu verhuetung unnötiger geldtsbildung forthin gantzlichen abgethan sein: falls aber auswertige vornehme Personen sothanen Eheberedungen beywohneten, können dieselbige nebst so vielen, das sie nur einen Tisch besetzen, mit einer mahlzeit tractiret werden, wer dawieder handelt, soll vor Jede Person Sechs groschen zur straffe zu erlegen verbunden sein etc.

III. Von Hochzeiten. 1. Die Zusammengebung und Einfegnung derer, so sich Ehrlich mit einander verlobet, sol in der Kirchen vor der Christlichen gemeine und in keinem privathause gesche-

ben, es wehren dann hierunter gnugfahme Uhrfachen vorhanden, die der Pfarherr und Rath vor erheblich achten. 2. Ein Jedweder Breutigamb, so Hochzeit geben wil, soll des freytages vor angeetzter Hochzeit sich zu Rathhaufe stellen, undt einen Zethell, worinnen die einladende Gäste verzeichnet, liefern, damit Ihme, Seinem Stande undt der habenden Freundschaft nach, eine gewisse Anzahl erlaubet werden könne. Würde aber einer über erlaubte Zahl, worunter doch die Herrn Geistliche, Schuel-Collegen, Kirchner und die Jungfrauen, so noch nicht Zwölff Jahr erreicht, nicht gerechnet werden, mehr Personen Bitten, sol derselbe vor Jegliche Sechs groschen zu geben schuldigk sein. 3. Die hiesigen Hochzeitgäste sollen nicht mehr, denn nur des tages vorhero, durch Zweene Menner eingeladen und fleisig erinnert werden, sich mit Ja oder Nein ihres kommens oder Ausenbleibens zu erklären, damit hierzu gewisse zugeschicket undt unnötige kosten verhütet werden, bey Zwey Thaler straffe. 4. Weil es billig, das die Hochzeiter sambt ihren angehörigen, des tages vor die Vertrawung stille sein, vnd folgendes Tages bey der Copulation mit inbrünstigen gebethe, umb eine gesegnete Ehe zu bitten, desto geschickter sein mögen; Als sollen die Abendt Hochzeiten, das kränzemachen, Brautbaden undt dergleichen, wodurch Ihnen allerhandt ungelegenheit zugezogen wirdt, Bey funff Thaler straffe gantzlichen eingestellt werden: Derowegen dann auch die Musicanten, Schencken und andere Personen, so bishero aufzuwarten gewohnt gewesen, Ihr Ampt bis zur Hochzeit versparen sollen; Jedoch ist Ihnen die eingeladene fremde Gäste, do sie des tages vorhero ankommen, nebst ihren Wirten, wie auch der Braut vndt Breutigams Eltern, Brüder undt Schwester, zur Abendt Hochzeit zu bitten unbenommen. 5. Wenn zur Hochzeit gebacken wirdt, sol keinem vom warmen Brodt oder Semmel etwas überschicket werden, bey straffe Eines halben Thalers. 6. Die Hochzeiten sollen hinführo des Mitewochs angefangen, und umb Zwey Uhr Nach Mittage der Kirchgank gehalten werden, Würde aber Braut undt Breutigamb zur bestimmbten zeit sich nicht in die kirche stellen, sollen die kirchen Thüren verschlossen und nicht eher geöffnet werden, Sie haben dann zwey Thaler straffe, worvon die kirche Einen Thaler und Einen Thaler der Rath zu gewarten, Baar erleget, oder deshalb ein Pfandt ausgereicht; Efs sol aber der kirchner die Uhr Niemanden zu gefallen aufziehen, sondern dieselbe nach Ordnung der Stunden, wie sonst geschehen, schlagen und gehen lassen, Bey Einen Thaler straffe. 7. Nach verrichteten kirchen Ceremonien, sol ohne weiter Zuführung der Braut sofort die Mahlzeit gehalten, nur Vier Gerichte mit einmahl und nicht gedoppelt, Bey straffe vier Thaler, gespeiset werden, worunter das Zugemüse undt was zum Braten gehörig, auch Butter, käse und Krebse nicht gemeinet sein. Wehren aber vornehme fremde Personen vorhanden, ist wol zugelassen, Ein oder zum höchstn noch zwey Gerichte einzuschieben. 8. Vff folgenden Donneritag zu Mittage soll keiner aufserhalb den frembden, der Braut undt Breutigams Eltern und Geschwistern bey Straffe Vier Thaler gespeiset werden. 9. Umb Zwey Uhr nach Mittage sollen sich die Jungen Leute zum Tante, die Andern gegen Fünff Uhr des Abendts zur Mahlzeit, da dann nicht mehr gerichte, wie vorgemeldet, gegeben werdenn sollen, ungefordert wieder einstellen. 10. Im Tante sol sich Jedermann des unhöflichen umbdrehens enthalten, vnd sich Ehrbahr und Züchtig stellen. 11. Efs sollen auch hinführo die Gesellen undt Jungfrauen, wie wol ehemahls geschehen, nicht zugleich an einem Tische, sondern Jedes Theil absonderlich gesetzt werden, Bey Zwey thaler Straffe. 12. Würden fremde gäste vorhanden sein, sollen dieselbe nebst den Wirdtehn, wobey sie zur Herberge, wie auch der Hochzeitere Eltern und Geschwistere nurten des driten tages zu Mittag und Abendt essen, und sonst keiner mehr, Bey Vier Thaler straffe, Jedoch ohne Music eingeladen vnd tractiret werden. 13. Der Breutigamb oder die Braut sollen weder Ihren Gefreundten noch sonst Jemanden etwas an Schuen, Pantoffeln, Hemden, Ueberflägenn, Schnuptücher, Ringen, noch ander gaben in ader vor der Hochzeit verehren: wer

darwieder thuet, soll dem Rathe mit Fünff Thaler verfallen sein. 14. Denn Brautdiener aber, weil Sie zu Ihrem dienste Uncoften aufwenden müssen, mögen Sie ein geschenck, Jedoch nicht über einen Ducaten würdig, bey vermeidung obieger straffe geben. 15. Weil es auch verdriesslich undt auch sehr schädlich ist, das in der Hochzeiten nicht nur die kinder und Mägde den gantzen tagk über, sondern auch die Leuchenträger, den Gästen ein gedreng machen, undt den Hochzeitern allerhandt Unrath veruhrfachen, Als sollen die Frauen, so keine stillende kinder haben, Ihnen keine Mägde, und die Männer (aufgenommen fremde und andere Herrn, welchen Ihre Diener billig aufwarten) Ihnen keine Jungen oder Leuchenträger, des Abends für Achte Uhr, bey straffe Eines Orthhalers für Jede Person, nachfolgen lassen, gestalt dann zu dem ende ein besonderer Thürhüter bestalt werden, und solch Unnütze gefinde abweisen soll. 16. Es sol keinem Hochzeit Gast etwas an Efsen und Trincken nacher Hauße tragen zu lasen, bey straffe Emen Thaler, vorgönnet sein. 17. Nachdem auch eine Zeithero diese schädliche Gewohnheit eingerisn, das die Rathsdienner, Hirten, Thorhüter, Nachtwechter vnd Todtengräber zur Hochzeit sich gefunden, welche nur den Hochzeitern, sowoll als den Gästen verdriesslich sein, So sollen dieselbe Personen alda nicht erscheinen, sondern hinfort des Viehes, und ein Jeglicher seines anbefohlenen Ampts wardten. Würden Sie sich aber über dieses Verboth dennoch betreten lasen, sollen Sie nicht alleine vom Thürhüter abgetrieben, sondern auch mit dem gehorsamb gestraffet werden, Es sey dann das Einer oder der ander von denselben zur Auffwartung förderlich gefodert würde.

Special-Ordnungk, Wornach sich das Erste Theil zu achten. 1. Auf deren Hochzeit mögen Allerhandt Instrumenta gebrauchet werden. 2. Ueber Achte Tische, Jeden auf Zehen Personen gerechnet, sollen dieselbe nicht setzen, Worunter doch die aus dem Ehrwürdiigen Ministerio, die Schuelverwandten, Kirchner, die fremden, wie auch die Aufwärter, und ein tisch vor die Knaben nicht zu zehlen sein; Würde Jemandt mehr als Ihm erlaubet, und über gezakte Zahl speisen, sol er vor Jede Person Sechs groschen zur straffe erlegen. Mehr dann Vier Gerichte (Auser dem Zugemüse, Butter, Kefe undt Krebsen) wie auch Gebackens, Confect und Wein zu speisen, sol Ihnen bey straffe Zehen thaler hiemit verbothen feyn, Es wehren dann Vornehme frembden vorhanden, Auß solchen fall Ihnen Ein oder Zwey efsen einzuschieben, worunter ein Gerichte Gebackens, dann auch Wein zu geben, ungewehret sein soll.

Ordnung, Derer Sich das Ander Theil zu halten. 1. Die im Andern grad sollen auch alle Instrumenta, auser den Trompeten, in ihren Hochzeiten gebrauchen, Bey straffe Fünff thaler. 2. Wie auch denenelben nur Sechs Tische, auser im vorigten grad aufsbedungenen Personen, zu setzen vergönnet sein sol. 3. Vier Efsen (Zugemüse, Butter, Kefe undt Krebse ausgechlossen) mögen Sie auftragen. 4. Es sollen dieselbe kein ander, dann Huelbergisch Bier, es wehren dann vornehme frembde gäste verhanden, Bey Zehen thaler straffe schencken.

Ordnungk des Dritten Grades. 1. Diese im Dritten grad sollen nur Geygen gebrauchen, Bey Fünff Thaler straffe. 2. Die Schneider, Huff und Kleinschmiede und übrige Gefelchaftten, werden zwar denen im andern grad allendthalben gleich geachtet, nur das Sie Vier Tische, auser denen ausbedingten Personen nicht haben, oder vor Jede Person Sechs groschen geben sollen.

Ordnungk, wornach sich das Vierte Theil zu achten. 1. Mit Instrumenten sollen sothane Brautleüte nicht zur Kirchen gehen, oder Zwei Thaler straffe erlegen, Im Hauße aber mögen sie Geigen alleine gebrauchen. 2. Zwanzigk Personen, und also Zween Tische mögen sie, nebst noch einem an freyen Personen wol haben: würden aber etzliche hierüber befunden, sollen sie für Jeglichen Sechs groschen zu geben schuldig sein. 3. Mehr dan Zwey Gerichte, auser Butter und Kefe sollen

sie nicht speisen. 4. Es sol auch denenselben kein anders dann Havelbergisch Bier zu speisen vergönnet sein bey straffe Drey Thaler. 5. Des Andern tages sollen sie nicht mehr dann die Eltern, Geschwister, Vormünder, und welche der Eheveredung beygewohnet, Jedoch nicht über Achte Personen zu bitten, oder für Jede Person Sechs groschen zu geben, schuldig sein. 6. Die Herrn Schul-Collegen sollen vor die Brautmefse Zwölf groschen, wie auch der Organist für seine aufwartung in der Kirchen, von den Ersten und Andern theile, nicht mehr dann Zwölf groschen, und sonsten dieselbe Perfohnen bey straffe Einen thaler nichts zu fodern befugtet sein. Wolten sie aber anstaadt deszen die Hochzeit besuchen, ist Ihnen solches unbenommen. 7. Der Hiesige vndt kein frembder Kunstpfeiffer soll auf allen Hochzeiten gefodert und gebraucht werden, Welchem, wen er mit allen Instrumenten aufwartet, auf Jegliche Person Achtzehn Groschen vom ersten und andern Theil gegeben werden sol, die Im Dritten Theil geben nur Zwölf groschen, vndt im Vierten Theil Neun groschen. 8. Demselben Fahnen an der Trompeten zu geben sol gantzlichen verbothen sein, 9. Wie auch derselbe vor dem Vortantz vom ersten und andern Theil nicht über Drey groschen, vom dritten Theil Zwey groschen, und vierten Theil Einen groschen bey straffe Zwölf groschen, so beydes der Geber und Nehmer zu entrichten hat, zu fodern befugtet sein. 10. Des Kunstpfeiffers Haußfrau, Kinder vndt Gefinde, fals sie nicht freundschafts halber gebethen sein, sollen die Hochzeiten nicht besuchen, noch etwas an Eßen und Trinken bey straffe Sechs groschen abholen lassen. 11. Des Ersten und andern Abendts, und nicht mehr, soll dem Kunstpfeiffer von den Hochzeitgästen mittels auflegung eines Tellers, eine Verehrung zu fordern vergönnet sein. 12. Die Cantorey-Verwandte sollen auch, nachdem Sie sich mit singen des ersten Abendts haben hören lassen, und darauff die Mahlzeit eingenommen, soforth nacher Hauße zu verfügen, hiermit injungiret und nicht in dem Hochzeithaufe zu bleiben, weniger zu tanzten und sich volzusauffen vergönnet sein; Würden aber über Verhoffen etliche sich betreten lassen, sollen dieselbe mit wülkürlicher straffe angesehen werden. 13. Den Köchen sol vor schlachten undt Kochen vom Ersten Theil Drey Thaler, vom andern und Dritten Theil Zwey Thaler, vndt vom Vierten Einen Thaler zur Löhnung, und sonsten nichts an Schnupflüchern und dergleichen gegeben werden, wie auch hiermit verbothen wirdt, nicht mehr, dann nur einmal und zwar des letzten Abendts mit der Kelle für die Tische umbzugehen, und etwas von den Gästen zu fordern. 14. Der Schüsselwäscherin, vnd denen, so in Keller und Speise Kammer aufwartet, mögen die im Ersten und andern Theil Neun groschen, die im Dritten Theil Sechs groschen, im Vierten Theil Vier groschen geben; doch sollen die Schüsselwäscherinnen, Hier über einmahl von denn Hochzeitgästen eine gabe fodern, sonsten aber Dieselbe, nebst andern, an Speiß und Tranck nichts mit sich nacher Hauße nehmen, bey Wilkürlicher straffe. 15. Den Schencken, welchen der Nüchtheit sich zu besteisigen, vnd ihres Ampts fleißig zu warten oblieget, sollen vom Ersten und andern Theil Jeglichen Neun Groschen, vom Dritten Theil Sechs groschen, vndt vom vierten vier groschen gegeben werden. 16. Damit obgesetzte Ordnung aber, die Hochzeiten belangende, zur Observantz gebracht vndt bestendigst gehalten werden möge, So sollen Hierzu Zwo Perfohnen insonderheit bestellet, vndt in Eides Pflicht genommen werden, welche in allen Hochzeiten die Gelte zehlen, selbige fleißig bezeichnen, vnd so hierwieder gehandelt, es dem Rathe anzeigen sollen; Würden aber einige Ihnen in sothaner Verrichtung hinderlich sein, sollen dieselbe ernstlich gestraffet werden. 17. Hiernegst sol der Bräutigamb, auf negst kommenden Freytagk nach der Hochzeit, bey straffe Zwey Thaler sich zu Rathhaufe ungefodert angeben, Sich anfangs Ihrer Churfürtl. Durchl., Dero Landen- und hiesigem Rathe (fals es nicht da bevor albereidt geschehen) mit Eydes Pflichten verwandt machen, nachgehendts mit seinem Christlichen gewissen erhalten, das er sich der Hochzeilichen gesetzen, über alle gemefs bezeigt, oder da Er eines und andern Punctes nicht gelebet, dafür sich willig zu der bey Jedem Ar-

ticul specificirten und verwirkten straffe anerbieten, Im wiedrigen gewertig sein, da er solches Verschweigen, und dessen überführet werden könne, das er mit gedoppelter straffe angesehen werden soll.

IV. Vom Kindtauffen Alhier. 1. Nach dem alhier der Böse gebrauch eingerissen, das beyannahender Gebuhrtsfunde nicht nur die negst Befreunde, sondern auch alle beschwägerte, und andere Unzehliche Frauen, fürnehmlich zur Nachtzeit, mit ungestümes anpochen verboten worden, dadurch oftmahls den Leuten sonderlich bey Nachtzeit ein schrecken, Ob wehre etwa ein Feuer, oder sonstn Unglück vorhanden, eingelegt wirdt; So sollen hinführo so wol bey tage als Nachtzeiten nicht mehr denn Acht Personen, Als Mutter, Schwester, die allernegste Anuerwandten, vndt Nachbahren bey Einen Thaler straffe erfordert undt verboten werden. 2. Denen selbigen Frauen, so in Kindesnöthen der Kreyferin beygewohnt, sollen die im ersten und andern Grad nur Butter und Kefe, Einen Trunck Wein und Bier, bey Zwey Thaler straffe, die im Dritten und Vierten nur Butter vndt Kefe, und Hauebergisch Bier Bey Einen Thaler straffe aufsetzen. 3. Zu denen in der Ehe erzeugeten Kindern sollen hinforth nur Drey Geuattern, zu denen aufser der Ehe erzielten Kindern aber nur Zwei Gezeugen, bey straffe Zwey Thaler gebethen werden. 4. Wann das Kind getauffet werden sol, welches des Sontages nach vollendeter letzten Predigt, undt in andern tügen umb 1 Uhr nach Mittage geschiehet, trägt solches hinfordt nur die Wehemutter in die Kirche, und wirdt von keiner Frauen mehr begleitet, bey straffe Einen Thaler. 5. Von denen Geuattern sol zum höchsten über einen Ducaten zum Patenpfenning nicht gegeben werden. 6. Gestalt dann auch die Gastmahle bey denn Kindtauffen und kirchgängen gantzlich abgeschafft sein sollen, es wehren dann frembde Geuattern vorhanden: auf solchen fall mögen dieselbe zusambt den Neben-Geuattern, und negsten Annerwandten, Jedoch nicht über Zehn Personen, mit einer Mahlzeit tractiret werden: wer hierwieder thuet, soll dem Rathe mit fünf thaler straffe verfallen seyn. 7. Es soll auch das Kuchen und Semmelschicken Bey straffe Zwey thaler gantzlich verboten sein. 8. Wann die Kinderbetterin, nach vollendeten sechswochen Zur Kirchen gehen wil, sol dieselbe hinfurth nicht mehr mit solchem grossen Comitae, wie bishero üblich gewesen, vndt zu nirgends dann zu unnötigen unkosten dienet, sondern alleine mit einer ihrer Annerwandten, des Sontages ehe die Predigt angehet, die Jenigen aber, so vor der Priesterlichen Copulation sich fleischlich vermischet, des Donnerstages, alles bey straffe Einen thaler, eingeführet werden, vnd nach ihren eigen kirchenstand gehen. 9. Damit aber die Herrn Geistlichen sich nicht zu beschweren haben, das Ihnen an ihren accidentien etwas abgehen, So sollen die im Ersten und andern Grad Ihnen anstaadt des Opferpfennigs Zwölf groschen, im Dritten Sechs groschen, und im Vierten Drey groschen entrichten. 10. Im gleichen wirdt dem kirchner vom Ersten und andern grad Drey groschen, vom Dritten Zwey groschen, und Vierten Einen groschen gegeben. 11. Alldieweil auch dieser böser gebrauch fast eingeführet werden wollen, das eines Theils, nach welchen das Kind genennet, ein und wol mehr Pathen Röcke und dergleichen verehret, welches ofte hoch angelauften, Als soll solcher unrath hiernit gantzlich abgethan, und keinem, nach welchen das Kind genennet, Bey fünf Thaler straffe vergönnet sein, etwas über den Patenpfenning den Kinde Zu verehren.

V. Von Begräbnüssen. 1. Die Begräbnüssen sollen Christlicher Ordnung nach Ehrlich und schleunig so viel möglich verrichtet, undt dabey aller überflus vndt Schenckung an Schleyer, Binden und dergleichen, Bey vermeidung willkürlicher straffe, vermeidet werden. 2. Wann für den Thüren sonderliche Muteten Zustingen begehret wirdt, sol den Schuel-Collegen ingesambt Achtzehen groschen gegeben werden. 3. Der Kirchen wirdt für das gantze geleute Einen thaler Zwölf groschen, vor das halbe geleute nur Zwölf groschen gegeben. 4. Der Todtengraber Bekompt im Winter, wen das Erdreich gefrohren, vor ein großes grab Zwölf groschen und vor ein kleines Acht groschen, Im Sommer

aber vor ein großes Acht grofchen, und vor ein kleines Vier grofchen und fol über dem kein Effen, oder Trincken fodern. 5. Es fol keinem vergönnet feyn, Bey vermeidung willkürlicher ftraffe, zu bewachung der Leiche etzliche Perfohnen zu verbitten: wil er aber dieselbe, damit sie unbeschädiget bleibe, verwahren lafenn, kan er Ein oder Zwo Perfohnen umb die gebühr darzu vermögen. 6. Alldieweil auch bishero ein großer Mißbrauch entftanden, daß nach beschener Begräbnüß nicht nur die Fremde, sondern auch die Träger undt andere mehr zur Malzeit gebethen, wo durch den Leidtragenden große ungelegenheit und Uncosten zugezogen werden; Als sollen folche Traurmahle gänzlich abgefchaffet feyn, also daß Keiner nach der Sepultur forthin gebethen werden foll, Eß wehre dann fache, daß frembde Leuthe außser der Stadt dem Verftorbenen die Letzte Ehre bezeiget, vndt anhero Kommenn, denen zur Gefelchaft und Tröstlicher unterredung mag er die Herrn Geiftliche, wie auch Vater undt Mutter, oder in deren mangelung derselben Brüder und Schwester, und fo viel an einem Tisch nur Zu fetzen, daneben Bitten. Wer darwieder handelt, fol für Jede Perfon Einen Thaler ftraffe geben.

Nach einer Copie des K. Geh. Ministerial-Gesamt-Archives.